Gründliche Vorstellung/ Sammt Beylagen/

An

Einen HochLöbl. Reichs-Convent zu Regenspurg/

Von

Præsident und Assessoren

Deß Käyserl. und H. Röm. Reichs Cammer-Gerichts/ unterm 10. und 30. Aprilis 1704. collegialiter abgangen.

Die Zwische Receptions- und Pyrckische Suspensions-Sache betreffend.

29

Hochwürdige / Hoch- und Wohlgebohrne / Hoch Edelgebohrne / Hoch-Edel Gestrenge / Vest- und Hochgelehrte / des Heyl. Römischen Reichs Chur-Fürsten / Fürsten und Ständen / zu gegenwärtigem Reichs-Tag gevollmächtigte Räthe / Bottschafften / und Gesandte / rc.

Hoch und Vielgeehrte Herren.

Unsern Hoch- und Vielgeehrten Herren haben wir unterm 10ten noch lauffenden Monats Aprilis mit mehrern hinterbringen müssen / was gestalten dieses höchsten Reichs-Gerichts jüngere Præsident Herr Graf von Solms Laubach den ab Assessoratus functione suspendirten von Pyrck mit Beziehung / auf ein dißfalls vor vier Monathen erhaltenes Käyserl. Rescriptum gantz unvermuthet / ohne Verstattung der verlangten Bedenck-Zeit auch Communication der Beylagen deß erstgedachten Käy-

Käyserl. Rescripti in seine vorige Session zu restituiren sich unterstanden; Gleichwie wir nun in einem besondern auf das von ermeldten Herrn Grafen von Solms und denen Assessoribus Zernemann/ von Pyrck und Krebsen/ an diese hochansehnliche Reichs-Versammlung jüngst übergebenes und am 8. Apr. ad Dictaturam publicam gekommenes Memoriale in Antwort verfasten Gegen-Bericht gleich Anfangs umständlich und specificè angewiesen/ wasgestalten erwehnter von Pyrck auß vorberührten und andern sehr wichtigen mit der Owischen Receptions-Sach keine Gemeinschafft habenden Ursachen suspendiret/ einfolglich Ihre Käyserl. Maj. von ihme mit höchstem Ungrund berichtet worden/ ob seye er nur umb deßwegen/ daß er für allerhöchst besagter Ihrer Käys. Maj. und Dero Præsentati Vor-Rechten gestanden/ sich mein des Præsidenten Freyherrn von Ingelheim Intriguen (deren er so wenig auf mich bringen/ als die gegen andere dieses Reichs-Dicasterii hoch- und niedere Membra in Schrifften und mit Worten häuffig außgegossene Injurien beweisen wird) widersetzet/ und die Justitz rühmlich geeyfert hätten/ bedranget worden; annebens auch der sämbtliche Innhalt jetztgemeldten widrigen Memorialis mit Bestand und Grund der Warheit widerlegt; also haben wir an solches hiebey sub Lit. A. exhibiren wollen.

Alldieweilen aber oberwehnter von Pyrck nach der Hand die Käyserliche/ diese seine Restitutions-Sach so dann einige von ihme wiewol ohne eintzige Befügnüß klagende Injurien concernirende Rescripta, wovon mehrgemeldter Herr Graf von Solms uns mehr nicht als das an ihn gestelltes bey unternommener Restitution communiciret zum offentlichen Druck befördert/ und durch das gantze Röm. Reich divulgiret/ dabey auch durch einige mit ärgerlichem Mißbrauch deß heiligen Worts GOttes vorangesetzte Versus der Psalmen des König Davids uns seiner eingewurtzelten Gewonheit nach von neuem mit unleydentlichen Injuriis angegriffen/ und an statt pflichtmäßiger Submission und Respects ge-

gen das Collegium demselben einen hochmüthigen Trutz und Verachtung bezeiget/ mithin aber auch zugleich seinen bösen Genium abgebildet/ weniger nicht vorbesagte Käys. Rescripta nach Aulaß sein deß von Pyrck und seiner Adhærenten unwahrer Suggestion ein und anders in sich enthalten / welches wir mit wenigen in einem an Ihre Käys. Maj. abgelassenem sub Lit. B. ebenfalls beygehenden allerunterthänigsten Bericht zu bemercken/ wie auch das unterm 14. labentis an allerhöchst besagte Käys. Maj. allergehorsamst abgangenes Collegial-Schreiben sub Lit. C. hiebey zu fügen nöthig erachtet/ und dann diese Hochlöbl. Reichs-Versammlung unseres davorhaltens nunmehro aus diesem und unseren vorherigen Anbringen soviel Nach- und Unterricht wird schöpffen können / als zu Veranlassung eines zu Remedirung gegenwärtiger diesem Reichs-Gericht unglücklich zugezogener Friedstörung zulanglichen Reichs-Schlusses præliminariter erfordert werden mag / so wiederholen wir die in vorigem unsern Beschwehrungs-Schreiben gethane Petita, sonderlich aber wollen wir unsere Hoch- und Vielgeehrte Herren hiemit nochmahlen dienst- und angelegentlich ersucht haben / bey der Röm. Käys. Maj. unserm allergnädigsten Herrn/ das Werck forderlichst und mit Nachdruck dahin zu vermitteln/ damit die durch mehrerwehnten Herrn Grafen von Solms præcipitirte Pyrckische Restitution redressiret und die Sache wieder in vorigen Stand gestellet/ mithin die zum grössesten Schaden und Nachtheil der Partheyen dadurch gehemmete Administration der Justitz fordersamst restauriret/ sonderlich aber mehrgedachtem Præsidenten/ Herrn Grafen von Solms/ daß selbiger die seinem Angeben nach noch ferner in Handen habende Commissions-Decreta, wie derselbe seithero bereits mehrmahlen ins Werck zu richten sich unterstanden hat / nicht zur Execution und Würcklichkeit kommen lasse/ förderlich inhibirt / so dann die Pyrckische Sache deß Herrn Cammer-Richters Churfürstl. Gnaden und dem Cameral-Collegio zu Ordnungs-mäßiger Erkant-

kantnüß und Decision überlassen / oder biß auf die verhoffentlich baldige Reichs-Deputation ausgestellt werden möge. Thun damit unsere Hoch- und Vielgeehrte Herren in den Göttlichen Schutz treulich empfehlen.

Unserer Hoch- und Vielgeehrten Herren

Wetzlar den 30. Aprilis, 1704.

Freund-dienst-bereit und gutwillige

Præsident und Assessores des Käyserl. und Heiligen Römischen Reichs Cammer-Gerichts daselbsten.

Denen Hochwürdig / Hoch- und Wohlgebohrnen / Hoch-Edelgebohrnen / Hoch-Edlen / Gestreng-Vest- und Hochgelehrten / deß H. Röm. Reichs Churfürsten / Fürsten und Ständen zu gegenwärtigem Reichs-Tag gevollmächtigten Räthen / Bothschafften und Gesandten rc. Unsern Hoch- und Vielgeehrten Herren.

Regenspurg.

Bey-

Beylagen/

Lit. A.

Denen Hochwürdig/ Hoch- und Wohlgebohrnen/ Hoch-Edelgebohrnen/ Hoch-Edlen/ Gestreng/ Vest und Hochgelehrten/ des Heil. Röm. Reichs Churfürsten/ Fürsten und Ständen zu gegenwärtigem Reichstag gevollmächtigten Räthen/ Bottschafften und Gesandten ꝛc. Unsern Hoch- und Vielgeehrten Herren.

Cum Adjunctis â Num. 1. usque 11. inclusivè.

Hochwürdig- Hoch- und Wohlgebohrne/ Hoch-Edelgebohrne/ Hoch-Edel/ Gestreng/ Vest und Hochgelehrte des Heil. Röm. Reichs Churfürsten/ Fürsten und Ständen zu gegenwärtigem Reichs-Tag gevollmächtigte Räthe/ Bottschafften und Gesandte ꝛc.

Hoch- und Vielgeehrte Herren.

AB dem unterm 31sten Octobr. des kurtz verwichenen 1703ten Jahrs datirt- und am 8. Apr. jüngsthin ad Dictaturam Publicam gekommenen des jüngeren dieses Ihrer Käys. Maj. und des Reichs Cammer-Gerichts Præsidenten Herrn Graffen von Solms und dreyer dessen Assessoren/ nehmlich Zerneman/ von Pyrck und Krebsen Memoriali haben wir mit nicht geringer Befremdung ersehen/ wasgestalten dieselbe sich unterwunden/ dasjenige/ was an die Röm. Käys. Maj. unsern allergnädigsten Herrn/ wie auch an diesen Hochlöbl. Reichs-Convent wir unterm 21. Junii gemeldten Jahrs auf das de dato Wien den 16. Dec. 1702. auf unbegründetes deß Käys. Præsentati Baron von Ow und obiggemeldten seiner Adhærenten Anbringen an uns erlassenes höchstverweißliches Käyserliches Rescriptum wegen deß Cur-Bayerischen Præsentati Graf Nytzen vor jetztgemeldten Käys. Præsentato in Krafft habenden Juris eligendi & recipiendi vorgangener Reception ad Assessoratum zu Beybehaltung jetztgemeldten dem Cammer-Gericht in dessen Fundamental-Gesetzen Communi Imperatorum & Imperii consensu zugelegten Juris und Abwendung allerhöchst gemeldter Ihrer Käys. Maj. dieser Reception wegen gegen uns beybrachten ungleichen Verdachts mit unverfälschten Warheits-Grund allerunterthänigst vorzustellen wir unseren schwehren Eyd und Pflichten nach unumgänglich gemüßiget worden/ ohne Scheu zu contradiciren deß vorerwehnten Käys. Præsentati vermeyntes Vor-Recht vor dem Chur-Bayrischen zu verfechten/ mithin dieses höchsten Reichs-Gerichts jetztgehörter massen ex Legibus Imperii habend- und wolhergebrachtes Jus der Præsentirten Qualitäten zu untersuchen/ und über deren Sufficientz zu judiciren/ wider ihre selbigem Gericht geleistete Eyds-Pflichten in Streit zu ziehen und auf dessen Schmäler- wo nicht gar Entziehung anzutragen.

Gleichwie nun nicht zu zweiffelen/ es werde unsern Hoch- und Vielgeehrten Herrn/ so-

wol

wol als dero hohen Herren Principalen/Obern und Committenten nicht wenig Nachdenckens verursachen/daß/indeme dieses höchste Reichs-Tribunal mit einem Cammer-Richter / zwey Præsidenten und zwölff Assessoren vor dißmal besetzt ist/diese vier Contradicenten sich von den Majoribus Collegii und zwar dem älteren Præsidenten und neun Assessoren zu separiren / die Conclusa pleni wider den klaren Buchstaben der von ihnen beschworner Cammer-Gerichts-Ordnung zu bestreiten/und wider dißseitige pflichtschuldige Verwahrung deß Gerichts Jurium aufzutretten/fort da doch ihrer keiner in gemeldter unser Vorstellung bemerckt/weniger angegriffen ist/causam suam zu machen und sich als beleidiget darzustellen kein Bedenckens getragen;

Also haben wir eine Nothdurfft zu seyn erachtet / denselben von den wahren Ursachen/ welche sie zu einer so ungewöhnlich als übel fundirter Resolution allen Umständen nach bewogen/ wiewol sehr ungern/ vorläuffige Eröffnung zu thun ; Daß nehmlichen eines Theils eine tieff eingesessen-und unüberwindliche Passion , mithin die intendirte Bedeckung verschiedener bißhero collegialiter wahrgenommen-und billich geandeter ärgerlicher Excessen/andern Theils auch eine unmäßige von jederman observirende Ambition die eigentliche Ursachen alles Ubels seyn/ erhellet auß folgenden :

Und zwar/so viel den Eingangs erwehnten Præsidenten Herrn Graffen von Solms betrifft/ohnerachtet derselbe vor kurtzen Jahren erst bey dem Collegio Camerali recipirt worden/ und sich Zeit hero die wenigste Zeit über allhier in loco befunden / sondern mit Mißbrauchung der Urlaub das Jahr hindurch wol zwantzigmahl mit deß Collegii Connivenz sich absentiret/solchergestalt aber deß Gerichts Gebrauch und Herkommen (worüber nach Anweisung der Cammer-Gerichts-Ordnung die Neu-Ankommende sowol Præsidenten als Assessores sich von denen ältern informiren und belernen lassen sollen) mit einem recht soliden Fundament sich bekant zu machen / die Zeit nicht genommen ; So haben wir gleichwol zu unserer nicht geringen Befremdung vernehmen müssen / daß derselbe vor ungefehr zwey Jahren/ und also nicht lange nach seinem Eintritt in das Collegium bey diesem versammleten Reichs-Convent , zu dieses höchsten Reichs-Dicasterii äusserster Beschrey- und Verkleinerung öffentlich antragen lassen/ er könne bey diesem Gericht mit gutem Gewissen nicht sitzen/ weßwegen er dann bey der Röm. Käys. Majest. seine Resignation bereits übergeben habe. Wie nun das erste nur dahin zielet/ als ob von uns solche Dinge begangen oder zugelassen würden / woran er mit gutem Gewissen keinen Theil haben könne / also kan es um deßwegen gar nicht entschuldiget noch verantwortet werden/weilen/wann auch bey ein-oder anderem Membro sich einige wiewol uns unbekante Defectus gegen bessere Zuversicht befinden solten/er an statt selbige mithin das gantze Gericht solchergestalt bey Ihrer Käys. Maj. und dem gantzen Röm. Reich zu traduciren / solche Mängel und Gebrechen zuforderst bey dem Collegio oder auch des Herrn Cammer-Richters Churfürstl. Gn. zu förderlicher Verbesserung/ um damit der in der Cammer-Gerichts-Ordnung und den Reichs-Abschieden vorgeschriebener Methode nach/zu verfahren/ hätte vortragen/ und daß er vielmehr die Verbesser- und Beförderung der Justitz, als die Verkleinerung seiner Mitglieder suche/zeigen sollen. Gleichwie aber an gemeldten Orten nie dergleichen geandet/weniger angewiesen worden/also hat er/als wegen deß andern man von Collegii wegen mit darüber besagter Beylage Num. 1. eingeholtem Cammer-Richterlichen Consens mehrberührten Herrn Grafen von Solms schrifftlich vorgehalten / daß sothane Resignation der erst neulich betrettener Præsidenten-Stelle nicht bey Ihrer Käys. Maj. sondern der Cammer-Gerichts-Ordnung und bißheriger ununterbrochener Observantz nach/ bey hiesigem Collegio (nach vorher gehörigen Orts ratione Sexennii erhaltener Dispensation) beschehen müssen/ welches alsdann die allerunterthänigste Notification an allerhöchst besagte Käys. Maj. dem Herkommen nach zu thun wissen würde ; dahero dann eine solche deß Heyl. Röm. Reichs sämbtlichen hohen Ständen sehr

nachtheilige/ von keinem Cammer-Præsidenten jemalen unternommene Neuerung wir Krafft
obhabender Pflichten nicht nachsehen könten ꝛc. an statt der von einem Membro dem Corpori
schuldiger Deferentz dem Collegio mit bedrohlich und anzüglichen Worten und einem in ple-
no abgelesenen ebenfalls vorhin nie erhörten schrifftlichen Protest begegnet/ und darüber hin so-
wol mich den älteren Præsidenten mit allerhand acerben und vindicativen Anzäpffungen/ da-
von fast kein Vortrag oder gar kein Collegial-Discurs frey gewesen/ prosequiret/ als auch das
gesambte Collegium bey den meisten des Röm. Reichs Chur- und Fürsten/ mit einer seines Da-
vorhaltens hochnöthiger Visitation (welche doch von Seiten deß Collegii, wann sie nur aus
guter Intention und zu einem guten Ziel und Ende/ die Justitz zu befördern/ und nicht aus an-
dern Neben-Absichten gesuchet würde/ gar nicht gescheuet wird) in ungleichen Verdacht zu brin-
gen/ sich äusserst bemühet; dieweilen aber der Antrieb seiner allzuweit angewachsener Animosi-
tät ihme nicht erlauben wollen/ dieses sein Suchen cum moderamine zu treiben/ so hat er umb
das Werck quavis violentia zu erzwingen die Occasion des Chur-Bayerischen Præsentati Re-
ception zu ergreiffen/ sich dem Collegio, mit Einmisch- und Vorschützung deß Käys. allerhöch-
sten/ durch diese Reception verletzten Respects zu opponiren/ mithin um einigen Beystand zu
gewinnen/ sich eines oder anderen/ dem Collegio gehäßigen und sich widersetzenden Membri zu
bedienen/ um seiner unverantwortlichen Opposition zu patrociniren kein Bedencken getragen.

Wie dann in facto ohnlaugbar und wohlgemeldten Herrn Grafen von Solms wol wis-
send ist/ wasgestalt der unter den contrariirenden Assessoren das Ruder führende von Pyrck/ nun
Jahr und Tag nicht allein mit Cammer-Richterlichen gnädigsten Consens und Approbation in
suspensione ab Officio Assessoratus, sondern auch sub inquisitione dermassen begriffen ist/ daß
auf täglich erwartende Ankunfft des Herrn Cammer-Richters Churfürstl. Gn. und alsdann
erfolgende Schliessung des Inquisitions Processus dahin stehet/ was wegen seiner Readmissi-
on oder völliger Dimission zu statuiren seyn möchte.

Die gegen ihn militirende Inquisitions-Puncta nun zu unserer Hoch- und Vielgeehrten
Herren nöthiger Information kürtzlich zu melden/ so bestehen selbige vornehmlich darin; Daß
als im verwichenen 1702. Jahr des Herrn Landgrafens zu Hessen-Darmstadt Fürstl. Durchl.
bey hiesigem Cammer-Gericht nach Außweise der Anlage Num. 2. klagbar angebracht/ welcher
massen über die von deroselben als der Stadt Wetzlar Schutz-Herrn zum Schirm gemeldter
Stadt sonderlich aber des Käys. und Reichs Cammer-Gerichts/ gegen die Frantzösische Ex-
cursiones aus der Vestung Bonn in die Stadt gelegte Besatzung ohnlängst eine höchst anzügli-
che und Ihro empfindliche Pasquillische Delineation und Description ohne Unterschrifft her-
auß kommen/ und die Vermuthung seye/ daß selbige durch eine Cameral Person zusammen ge-
tragen worden/ sie darauf zu inquiriren Ihro gegen selbige auf Befinden die Justitz zu admini-
striren und Stand-mäßige Satisfaction angedeyhen zu lassen verlangt; und dann ohne dem et-
liche Jahr her allhier viele dergleichen höchst ärgerliche atrocissima Crimina gegen Præsiden-
ten/ Assessores und deren Angehörige/ auch andere Cameral Personen in sich enthaltende Pas-
quillen/ verschiedentlich hervor gebrochen/ hat das Collegium seinem Amt und dieser Fürstl.
billichmäßigen Requisition ein Genügen zu thun/ mithin hierüber die gebührende Inquisition
vorzunehmen/ nicht umgehen können/ darauf so gleich die Thäter/ und zwar vermög sub Num.
3. 4. 5. & 6. copeylich beygehender Missiven/ wovon sich die Originalia bey den Inquisitions-
Acten befinden/ nehmlichen ben Assessorem von Pyrck und Dr. Pulian, des Cammer-Gerichts
Advocaten und Procuratoren außgemacht und befunden/ daß von diesen beyden diese Pasquil-
lantische Description sambt darzu gehörigen zehen unehrbahren Ebenbildern zusammen ge-
schmiedet worden/ und sie dieselbe zum Druck und Kupffer zu beförderen/ alsdann an alle Käys.
Reichs-Hof-Räthe zu communiciren/ ja an allen Chur- und Fürstl. Höfen public zu machen/
vorgehabt haben/ auch der von Pyrck/ nachdem er dieses unflätige einem Assessori Cameræ sehr

nach

unanständiges Werck revidiret und mithin confirmiret/ zu Verfertigung des Drucks und der Kupffer 5. Reichsthaler beyzuschiessen sich erbothen; welches alles auch gemeldte beyde Complices bey vorgehabten Examine nicht in Abrede stellen können.

Als man nun über dieses allbereits cum Corpore delicti kundbahres Factum gemeldten Doctorem Pulian zum ordentlichen Examine gezogen/ und durch einhelliges Conclusum dem Assessori von Pyrck einen Abtritt bey dieser Sachen zu nehmen bedeutet / hat derselbe/ sonder Zweiffel wegen bey ihm aufwachenden bösen Gewissens/nicht allein dem gantzen Corpori Collegiali den Gehorsam und Respect mit vielen hitzigen/höchst ehrenrührigen und ärgerlichen/im dem Protocollo befindlichen Worten/ versagt und verlohren/ über dieses auch mich den ältern und damahls an des Herrn Cammer-Richters Stelle in actuali functione in vollem Rath gesessenen Præsidenten sambt dem Grafen Nytz von Warttenberg in größtem Gehe- und Eyfermuth der Subornation und Corruption eines Zeugens (welche Subornation nachmals durch eydliche und gerichtliche Bekantnüß des Zeugens auf ihn selbst kommen) mit schändlichen Formalien vermessentlich bezüchtiget/und es in vollem Consessu überlaut außgeschryen; also daß bey sothanem von einem Assessore Cameræ nie gehörten/ und cessante licet furore noch ferner continuiret- und beharrlichen Excessen / insonderheit da ihme von Pyrck gleich bey seiner Reception seine dem Collegio glaubwürdig vorkommene ärgerliche Sitten und Unverträglichkeit um derentwillen es auch in votando so schwer hergegangen/daß ihme dieser Punct erst per deputatos Collegii vorgehalten/und von selbigen dessen Aender- und Besserung versprochen worden/ auch in Ansehung dieses seines Versprechens ein eintziger Herr ihme mit seinem Voto accediret und die Majora gemacht; die stipulirte Besserung aber so wenig erfolget / daß ohnerachtet alle in der Cammer-Gerichts-Ordnung adhibirte Gradus der Warnung und Ermahnungen mit ihm vorgenommen/ er dannoch in seinem alten tramite dergestalt immer fortgefahren/ daß seither seiner Reception fast kein Assessor von denen/ so bereits verstorben und noch leben/ gewesen/ den er nicht in offenen Senatibus mit Ehren- verletzigen Worten angegriffen oder sonsten auf allerhand Weise beleidiget; solcher Dingen auch und auf eben dergleichen Pasquillantische Weise mir dem Præsidenten von Ingelheim zugeschickten Schreibens wegen/ teste Protocollo coram deputatis Assessoribus depreciret und künfftighin einen besseren Respect wie auch Assessorat-mäßigen Verhalt zwar appromittirt/demselben aber leyder also schlechte Folge geleistet/wie hieroben gehört worden/wir anderst nicht gekönt/ als mit/ durch eine besondere Deputation e Collegio eingeholtem Rath und Approbation des Herrn Cammer-Richters Churfürstl. Gn. gemeldten von Pyrck als einen incorrigibilem nach besag der Beylage sub N. 7. ab Officio zu suspendiren / und darauf in materia der so gemein wordener schändlicher Pasquillen/welche man fast alle von ihm zum ersten gehört/er sie auch anderen recitiret / schriftlich communiciret und in der Divulgation seine gröste Ergötzlichkeit bezeuget / anbey auch wegen obgemeldter zum Nachtheil der allhier gelegener Fürstl. Heßischen Besatzung gemachter Delineation gar starcke Anzeigungen gegen ihn/daß er nehmlichen auch dieselbe angegeben und machen helffen/ hervor geschienen/inquirendo fortzufahren.

Sobalden aber man angefangen obgemelten seinen Complicem zum Examine zu ziehen/ hat der von Pyrck / aus Forcht und Antrieb seines bösen Gewissens / sich des Wercks so gleich angenommen / und um die Inquisition zu unterbrechen den Inquisitum Dr. Pulian , wie dessen Protocollisten gericht- und eydliche Aussagen ausweisen / gegen das Collegium Cameræ seine ordentliche Obrigkeit / so weit animiret und mit höchstem Scandal dahin verleitet / daß er nicht allein das Collegium Cameræ der Cammer-Gerichts-Ordnung und aller Cameralisten einhelliger Tradition zuwider zu recusiren/ sondern auch mit einer höchstvermessenen Laster-Schrifft/ welche der von Pyrck laut vorhandenen Originals corrigiret/und ihme durchgehends den Inhalt suggeriret/ nicht allein das gantze Gericht/ als ob selbiges in der in Sachen Cornberg contra

Hessen=Cassel gefällter Urthel demselben ex mera vindicta und also gleichsam gegen Eyd und Pflichten eine unverdiente und Ordnungs=widrige Straffe angesetzet hätten/ sondern auch mich als in Absentia des Herrn Cammer=Richters Churfürstl. Gn. das Directorium führenden älteren Præsidenten von Ingelheim/ und mich den Chur=Bayerischen præsentirten Assessorem Graff Nytzen bey der Röm. Käyserl. Majest. mit Vorbeygehung des Herrn Cammer=Richters und des Collegii Cameralis obgemelter schweren Unthat begangener Subornation, (woran doch nie gedacht/ auch der erste gegentheiliger Ligæ zugethaner und von mehrgedachtem von Pyrck nach dessen eydlicher Aussage inducirte falsche Attestant von seiner ordentlichen Obrigkeit deß=wegen bereits zur Straffe gezogen worden) bezüchtigen dörffen/ wie solches die sub Num. 8. hie=bey gehende Abschrifft des bey den Actis befindlichen Original Concepts mit mehrerem besa=get. Als aber gemeldter Dr. Pulian nachgehends seinen Fehler agnoscirend/ mir dem Præsidenten und mir dem Graffen Nytz depreciret/ und weilen er gehörter massen dazu verleitet worden/ um Gnade gebethen/ annebens auch der von Pyrck durch die Inquisition je länger je mehr gra=viret worden/ so hat er um sich von seinem vorgesehenen Fall zu retten/ kein ander Mittel zu er=greiffen gewust/ als unterm Schein des von ihme manutenirten Käyserl. Respects mich den äl=tern Præsidenten und die Majora Collegii am Käyserl. Hoff und sonsten auff das eusserste zu be=schreyen/ mit Beyhülffe seiner übrigen Assistenten Jhro Käyserl. Majest. zu so ungnädigen Be=zeigungen gegen uns zu bewegen/ folglich auff solche Weise den Inquisitions=Process zu stecken/ und seiner Unthaten wegen Straff=loß zu seyn/ wie er dann auch/ nachdeme er mit Beyhülffe des Eingangs gedachten Præsidenten Herrn Graffen von Solms am Käyserl. Hoff etwas Ge=hör gefunden/ so weit aus den Schrancken getretten/ daß nachdem Jhre Churfürstl. Gn. zu Trier/ als Camer=Richter/ vor letzt verwichenen Heyl. Christfeyertägen/ um diese differentien zu schlichten/ anhero zu kommen in procinctu gestanden/ sich unterwinden dörffen/ mit Bezie=hung auf vorgemeldten Herrn Graffen von Solms/ dieselbe von vorgenommener Reise schrifft=lich/ mit dem frechen Anhang/ daß Jhrer Churfürstl. Gn. er so wenig als der Præsident Herr Graff von Solms sich submittiren/ folglichen Sie Jhre hohe Authorität nur in hazard setzen würden/ zu dehortiren und die Reise rückstellig zu machen; eintzig zu dem Ende/ damit er der obrigkeitlichen Animadversion entgehen/ hingegen damehr Platz und Raum gewinnen möchte/ die Sache bey dem Käys. Hof mit Zustand seiner Adhærenten zu involviren/ und mich den ältern Præsidenten/ sambt uns den übrigen Collegial Membris mit seinen je länger je mehr ersonne=nen/ in der That aber unerfindlichen Auflagen/ wovon wir authentische Communication der=malen zu erlangen verhoffen/ zu denigriren.

Dieser nun gehörter massen und sonsten in viele andere Wege sich verloffener Person ha=ben seine Consorten/ ob gleich in verschiedenen Absehen/ sich associiret/ auch nachdem sie sich an=fänglich zu weit mit ihme eingelassen/ nachgehends nicht wol anderst gekönt/ indeme sie gleich bey Anfangs vorgenommener Inquisition, nach Dr. Pulians und seines Protocollisten / laut sub Num. 9. beygehenden Extractus Protocolli, gethaner Außsagen/ ihn Dr. Pulian eine dem Col=legio mit Eyd und Pflichten zugethane Person jetzt gedachtem Collegio sich zu widersetzen ebenfalls Rath und That gegeben haben sollen; Und was noch mehr und das Aergste ist/ als man solche gegen sie außgefallene Judicial-Depositiones ihnen per Collegiale Conclusum zu ihrer Verantwortung zustellen lassen/ sie sämbtlich/ an statt schuldigen Respects und Gehorsams dem Collegio nicht allein mit einer anzüglich und bedräulicher Antwort begegnet/ sondern auch aus eigener angemaster Authorität/ ohnerachtet der vom Collegio verschiedentlich an sie beschehe=ner Dehortation, der von ihnen beschworner Cammer=Gerichts=Ordnung zuwider/ zu grossem Nachtheil und Schaden der armen Parthey en/ biß in den fünfften Monat auß dem Gericht ge=blieben/ die ihnen distribuirte Acta zu Confusion und Hemmung der gerichtlichen Agendorum liegen lassen/ und sich also aufgeführet/ wie der von gesambtem Collegio an des Herrn Cammer=

Rich=

Richters Churfürstl. Gn. abgangener sub Num. 10. nebengehender Bericht mit mehrern besaget; in welcher Pertinacia sie dann auch so lange verharret/ biß der Assessor Zerneman bey der Königl. Maj. in Preussen/ als seinem Herrn Præsentante, durch lauter von ihm erfundene/ in sich aber gantz unerfindliche Suggestiones das sub Num. 11. anliegendes in sehr nachdencklichen Terminis begriffenes Schreiben/ dergleichen bey diesem Dicasterio nie vorkommen/ an das gesammte Collegium, dessen ohngehört/außgewürcket; wodurch dann/sonderlich die darin enthaltene Formalia, daß dieser Assessor die Person höchstgedachter Königl. Maj. repræsentire und an Dero Stelle das Gericht besitze/dahero das Collegium keine Jurisdiction über ihn habe (wovon hierunten etwas zu melden die Gelegenheit seyn wird) er dergestalt in seiner Eigensinnigkeit gesteifft worden / daß er mit diesem Schreiben nach seinem so lange zu Hauß bleiben/eâdem privatâ authoritate wieder in das Collegium getretten/ und biß diese Stunde in seiner Unerträglichkeit verharret/ auch/ ob gleich die in der Ordnung vorgeschriebene Mittel und Wege ihn zur Besserung zu vermögen gradatim adhibiret worden/gleichwol damit bißhero nichts zu richten gewesen / sondern ist herentgegen das Ubel je länger je mehr und so weit angewachsen/ daß er noch ohnlängst/ in meiner des älteren Præsidenten Abwesenheit den Assessoren Lauterbach in Consilio mit sehr ärgerlichen Schmähe-Worten und an dem gestandener Hand-Anlegung/ unter Bedrohung einer bald ankommender Manutenentz-Commission, angegangen.

Weilen nun diese unfriedsame Gemüther sich einmal unter dem Prætext, ob hätte das Collegium mit Reception des Chur-Bayrischen Præsentati, Ihrer Käys. Maj. allerhöchsten Respect und Authorität auch Vor-Rechten lædiret/sie aber vor dieselbe stehen und verfechten thäten/sich des Collegii Jurisdiction, wie auch der Cammer-Gerichts-Ordnung und darauf geschwornem Eyd entzogen / theils auch obgemeldter massen des Herrn Cammer-Richters Churfürstl. Gn. Anherokunfft ein vor allemal gesteckt zu haben vermeynen/fangen sie täglich so viel neue Zanck-Händel an/zerstören auch die bey diesem höchsten Reichs-Gericht / biß auf diese Motus observirte Ordnung Ruhe und Einigkeit dergestalten/ daß ein solches allhie völlig zu berühren/geschweige zu exponiren/eine Unmöglichkeit ist/ sondern biß zu verhoffender baldiger Reichs-Visitation verspahret werden muß.

Nach diesem Vorgang nun auf das Schreiben selbst kürtzlich zu antworten/ so sagen diese Opponenten §. Wiewohlen Wir rc. rc. sie wolten sich mit dem älteren Præsidenten und Assessoren in viele Disputationes und Schrifft-Wechselungen nicht einlassen rc. Gleichwie nun auch ihnen gar nicht erlaubet ist/das Collegium mit Schrifften und Disputiren anzugehen/sondern sie ihren Pflichten nach gehalten seyn/denen per majora gemachten Conclusis zu acquiesciren/ gleich ihnen die Cammer-Gerichts-Ordnung in klaren Buchstaben vorschreibt/ und ihr geleisteter Eyd/worinnen außdrücklich enthalten/ daß sie keine besondere Parthey im Gericht / auch keinen Anhang und Zufall suchen oder machen solten rc. von ihnen erfordert/ also gedencket vielweniger das Collegium mit diesen obstrepirenden wenigen Membris sich in einigen Dispute oder Schrifft-Wechselung einzulassen / sondern dem Hochlöbl. Reichs-Convent zu desto förderlicher Remedur der durch diese unruhige Membra causirter Unordnung/ nur ferner nöthigen Bericht zu geben. Es ist auch ihre Protestation, daß sie nichts zu unserer Beschimpffung geschrieben noch gemeynt haben wollen/ ihrer Handlung gerad zu wider/ indem sie nicht allein in dieser Schrifft/ sondern auch sonsten mit Worten/ Wercken und in Schrifften uns im gantzen Röm. Reich dergestalt schimpfflich traducirt/daß wir uns darüber billich zum allerhöchsten zu beklagen und uns deßwegen die gehörige Andung auf alle Weise vorbehalten müssen.

In §. Es ist nun rc. wird die Unterschrifft unsers ad Imperium erlassenen Schreibens / nehmlichen des ältern Præsidenten und der mehresten auch sämmtlich ältester Beysitzer sehr unglimpflich taxiret/ und zwar 1. wird mir dem Præsidenten von Ingelheim zwar nicht negiret/ daß

schälter sey als der Præsident Herr Graf von Solms/ das alleinige Directorium aber wird/ weilen es von des Herrn Cammer-Richters Churfürstl. Gn. mir nicht/weniger mit Wissen und Willen des Collegii anvertrauet/ und der Cammer-Gerichts-Ordnung Part. 1. tit. 12. wie auch dem Visitations-Memorial de Anno 1577. zuwider seye/ in quæstion gezogen; Und dieser Punct ist allem Ansehen nach das Pomum Eridis, warum dieser Streit-Handel eintzig von dem Grafen von Solms und dessen Beystand angefangen worden; Und wann ich der Præsident von Ingelheim ihme das Sceptrum bey seiner Ankunft abgestanden hätte/vermuthlich wol hinterblieben wäre. Daß nun des Herrn Cammer-Richters Churfürstl. Gn. mir das Directorium nicht anvertrauet/ ist nicht ohne/ mithin kan auch des Collegii Wissen und Willen nicht darzu kommen seyn; daß aber darum die beyde Præsidenten gemeldtes Directorium zugleich und æqualiter zu führen haben solten / ist so wenig in Gegenseits angezogener Cammer-Gerichts-Ordnung und Visitations-Memoriali, wie derjenige so sie aufzuschlagen und zu examiniren die Mühe nimbt finden wird/als der bißheriger Observantz gegründet/nicht in gemeldten Reichs-Satzungen/weilen darin vielmehr außdrücklich enthalten ist/daß in Abwesen des Herrn Cammer-Richters nur einer der Grafen oder Herren an statt seiner præsidiren und das Scepter führen solle/gleich auch ein Corpus der Natur nach nur ein Haupt haben kan/auch nur ein Præsidial Stuhl und nur ein Sceptrum vorhanden ist/weiter auch in Abwesenheit des Herrn Cammer-Richters und beyder Præsidenten nur ein Beysitzer nach dem Rang der præsentirenden Ständen/ob gleich die andere alle sämbtlich in æquali authoritate & potestate mit ihme stehen/ das Directorium führet; auch nicht in der Observantz, in Erwegung als der Præsident Freyherr von Dahlberg mit Tod abgangen/er damalige Præsident Hr. Graf von Leiningen seel. das Directorium, wiewol ihme dasselbe von des Herrn Cammer-Richters Churfürstl. Gn. nicht/ weniger mit Wissen und Willen der Beysitzer anvertrauet worden/allein geführet/und ob gleich der von Ihrer Käyß. Maj. nach ihme zum Præsidenten ebenfalls allergnädigst ernente Graf von Manderscheid/sich bey allerhöchst gemeldter Ihrer Käyß. Maj. und dem Reich um die Concurrentz ad alternandum eyferich beworben/dannoch ermeldter Herr Graf von Leiningen/ als älterer Præsident allein dabey manutenirt worden/wobey auch ich der Freyherr von Ingelheim als mit der Præsidenten-Stelle auf Absterben des Herrn Grafen von Manderscheid begnädiget worden/so lange als der Herr Graf von Leiningen seel. gelebet/es bewenden lassen müssen/ folglich der Herr Graf von Solms diesem Exempel ebenfalls zu insistiren haben wird.

Was ferner das in dem an Ihre Käyserl. Maj. erlassenem Allerunterthänigstem Schreiben dem Hr. Grafen von Solms das Prædicat Augspurgischer Confessions-Verwandten Præsidenten zugelegt worden/anbelanget/ist/daß ein solches in odium Religionis geschehen seyn solle/ein unbegründetes Cryterium; und ob gleich in puncto receptionis der in quæstion gezogener Præsentaten kein Interesse Religionis obhanden ist/so ist doch sehr vermuthlich/ja fast offenbar/daß diese Sache nur der Prætex seye/worunter andere Sachen gesucht werden/ wovon das vorhergehende Anführen ratione Directorii eine genugsame Anzeige gibt.

In §. Daß ferner 2c. 2c. suchen die Opponentes auch die Worte der Unterschrifft: Die mehrere und darunter gesambte älteste Beysitzere zu bestreiten/ sagende/ ohnerfindlich zu seyn/ daß diese die mehrere Stimmen außmachen/ weilen 1. ich der Præsident von Ingelheim/ als Director, kein Votum führe/und weder ratione præteriti, weder futuri pro votante gehalten werden könne/2. der Assessor Lauterbach zwar zur Reception des Chur-Bayerischen Præsentari die Majora machen helffen/aber mit deme an unsere Hoch- und Vielgeehrte Herren erlassenem Schreiben wegen darin enthaltener Unrichtigkeiten nichts zu thun haben wollen/3. hatte Assessor Schrag/weilen er in puncto receptionis des Chur-Bayerischen Præsentati Anfangs auch widriger Meynung gewesen zu dem gemeldten Schreiben/ ob er gleich nachgehends auf unsere Seite getretten/nicht concurriren können; 4. Graf Nytz seye Competitor des Käys. Præsen-

tati

tari Baron von Ow/ und objectum litis gewesen/ könne also in hac materia nicht gerechnet werden/ und seyen also nur sechs Stimmen/ durch welche die obgemeldte Schreiben concludiret werden/ und hingegen noch sechs/ welche respectivè nicht darzu gezogen und kein Theil daran gehabt ꝛc. Es hätten aber die Authores dieses widrigen Scripti billich Bedencken tragen sollen/ einen so unstatthafften Vortrag an diese Hochansehentliche Reichs-Versammlung zu thun. Denn so viel den ersten Punct belanget/ schreiben sie entweder von der Anzahl der Stimmen/ welche zur Zeit des Grafen Nytzen Reception ein- und anderseits gefallen/ oder von denen/ welche zu Zeit unsers ad Comitia erlassenen Schreibens/ vor den ein- und den andern Theil gestanden; welcher Unterschied um deßwegen zu machen ist/ weilen ex adverso bey diesem Argument fallacia temporis committiret wird. Ist nun das erste/ so ist gemeldter Graf Nytz durch acht Stimmen/ nehmlichen der gegenseits gemeldter sechs Beysitzer und annebens des von Bieleld seel. und Lauterbach angenommen worden/ und seynd hingegen mehr nicht als fünff/ nehmlich ein Præsident und vier Assessores dagegen gewesen; daß aber ich der Assessor Schrag in der Nytzischen Receptions-Sache auf eine andere Seiten solle geleitet worden seyn/ ist irrig/ wahr aber/ daß nachdem die drey unterschriebene Assessores sub prætextu Justitiæ und daß es umb Defension des Kayß. Vor-Rechts zu thun wäre/ mich mit sich zu halten/ verleitet gehabt/ ich aber bald darauf wahrgenommen/ daß ihr Absehen nicht sowol auf die Behauptung des angegebenen Kayß. Vor-Rechts/ als auf die Stürtzung des Præsidenten Freyherrn von Ingelheimb gerichtet seye/ zumalen ich sowol Assessorem Zerneman als Krebsen von dessen Persecution separatim & conjunctim dehortiret/ darauf aber von dem von Pyrck äusserlich und hinterrucks einiger Kaltsinnigkeit beschuldiget werden wollen/ sie selbsten mir diese Societät dergestalten verleitet haben/ daß ich derselben in einem an gedachten Assessorem Zerneman darunter expressè abgelassenem Handbrieflein/ welches sie ihrem Memoriali hätten beylegen sollen/ bereits den 13. Octob. 1702. schrifftlich renunciiret/ und dabey das Jus Cæsaris, in so weit solches Ihrer Kayß. Majest. salvis juribus statuum zustehet/ à parte zu defendiren mich entschlossen; Wofern aber die Worte in andern Stücken auf die Pyrckische Händel verstanden werden solten/ müste ich vorgedachter Assessor Schrag ein ungerechter Mann gewesen seyn/ wann dergleichen unverantwortliche Excessus zu verthätigen jemalen auf mich genommen hätte/ utpote cujus natura ultrò ab ejusmodi perversis moribus abhorret. Bey welcher Bewandnüß dann neun Stimmen gegen vier gestanden/ denen diese letztere/ vermöge hiesigen höchsten Reichs-Gerichts Fundamental-Gesetzen/ sich billich submittiren und dabey ruhig seyn/ oder allenfalls/ wie in dergleichen Begebenheiten ehe dessen mehrmalen geschehen/ sich als Dissentientes ad protocollum verwahren sollen. Dann wann/ unter dem blossen Prætext der Kayß. Maj. Vor-Rechts und Authorität/ erlaubt wäre/ ein Schisma und Spaltung in dem Collegio zu machen/ würde sich gar offt Gelegenheit darzu erregen/ und an statt die Justitz zu administriren die Zeit immerhin mit verderblichem und im gantzen Röm. Reich ärgerlichen Zancken zugebracht werden. Wollen wir aber den letzteren Casum nehmen und die Pluralität/ nach der Zeit des concludirten Schreibens/ abmessen/ so kan zu selbiger Zeit/ weilen ich der Præsident von Ingelheim Ihrer Kayß. Maj. zu allerunterthänigsten Ehren und Respect, das Directorium in diesem Receptions-Negotio dem Hr. Graffen von Solms cediret/ dieser ebenfalls nicht pro votante geachtet/ noch auch der von Pyrck als legitimis de causis mit Verwilligung des Herrn Cammer-Richters Churfürstl. Gn. ab Officio suspensus, darunter gezehlet werden.

So viel aber ad secundum den Assessor Lauterbach betrifft/ ob gleich selbiger/ als das Collegial-Schreiben concludiret worden/ selbiges nicht mit verfertiget/ so ist doch ohnerweißlich/ daß ein solches wegen darin enthaltener Unrichtigkeiten geschehen/ an sich aber genug/ daß er gedachte Reception, wie ob gemeldt/ mit bewerckstelliget habe. Ad 3. den Assessorem Schrag belangend/ hat selbiger/ weilen er nachgehends Concluso Collegii vorerwehnter massen accedi-

ret/das Schreiben sehr wol concludiren helffen können/wie er auch gethan/deßgleichen auch ad 4. der Graf Nytz darzu um domehr befugt gewesen / indeme der Streit nur um des Baron von Ow Reception ist/woran er kein Theil hat/ noch dieselbe (wie von mehr ermeldten Herrn Præsidenten Grafen zu Solms mit dem Graf Nytz bey dem Käyß. Hof in diesem und andern Puncten ohngütlich beygemessen worden/derentwegen mir alle Nothdurfft vorbehalte) jemals gehindert/gestalten auch er von Ow seinetwegen nicht aufgehalten / noch auch durch seine Reception excludiret worden; welchem allem nach dann das Schreiben beneben dem Præsidenten von Ingelheim durch acht/ und also ausser Streit dem mehrerem Theil der Assessorum, bewilliget worden. Und wann auch der Fall gesetzt und nachgegeben würde / daß nebst dem Præsidenten nur die gegenseits benahmte sechs Beysitzer das Conclusum gemacht hätten/so wäre dannoch offenbahr/daß selbige in Ansehen der Opponenten die mehrere Stimmen außmachten/ indeme der Graf von Solms in seiner Auflehnung gegen das Collegium nur von zweyen votirenden Assessoren/weilen der von Pyrck/als legitimè suspensus, nicht darunter gezehlet werden kan/ begleitet wird. Dann ob gleich der Assessor Lauterbach mit dißseitigem Schreiben nichts zu thun gehabt haben/auch der Graf Nytz nicht mitgerechnet werden solte/ so seynd sie darum der Gegen-Parthey nicht beygetretten/sondern müsten pro indifferentibus gehalten werden; woraus dann überflüßig erscheinet / wie übel die Subscription des dißseitigen Schreibens quoad particulam: Der Mehrern/ einer Unwarheit beschuldiget werde. Deßgleichen Bewandnüß es dann auch mit dem Prædicat: Sämmtlichen Aeltisten hat/ welches dahero satis injuriosè einer Falschheit beschuldiget wird/weilen der Assessor von Pyrck ein Jahr älter in Officio als der von Brinck und eilf Jahr älter als der Assessor Wigand seye / auch der Assessor Lauterbach fast ein Jahr vor gemeldtem Wigand ad Assessoratum komen seye; wann aber gemeldter von Pyrck als Suspensus nicht pro votante und actuali Assessore zu achten/ der Assessor Lauterbach auch dieses Schreibens wegen indifferent seyn wollen/so ist die Warheit dieser Subscription unlaugbar/ und der Ungrund gegentheiliger vermessener Beschuldigung handgreifflich. Und gesetzt auch der von Pyrck wäre in activitate, wie nicht/so wäre doch die Warheit à potiori vorhanden. Daß der Hr. Graf von Solms vor giebt/er habe auß Special Commission deß Herrn Cammer-Richters Churfürstl. Gn. ohnlängst in Senatibus herum gefragt: Wer zu denen Schreiben und deren Unterschrifft sich bekenne? und darauf die zwey ältere Assessores Frütz und von Bernsdorff sich erkläret haben solten/ daß sie zu der Subscription nicht eingerathen/da glaubt man das erste unerfindlich zu seyn/ massen nicht allein solche Special-Commission niemand gesehen / sondern auch höchst gemeldte Ihre Churfürstl. Gn. über so wenig importirende Sachen keine Special-Commissiones zu ertheilen pflegen. Und ob auch gleich vorgemelte zween Assessores die Subscrinicht eingerathen hätten/so wird doch ihrer keiner sagen/daß sie dieselbe improbiren; gestalten ption auch nicht nötig gewesen/darüber zu votiren/ sondern hat derjenige/so die Schreiben adjustiret/ mit vorwissen deß Præsidii die Unterschrifft auf solche Art/weilen sie der Warheit allerdings gemäß ist/setzen könen/zumalen da keiner von denen/so sie revidiret/etwas dargegen moviret/oder den geringsten Scrupel dabey gehabt. Wann dann solchergestalt/da nicht allein zu der Reception deß Graf Nytzen/sondern auch Einrichtung dieses Schreibens/ausser dem Præsido, wenigstens zwo tertiæ der Assessorum, in regard deren/so sich dargegen gesetzet/concurriret/so möchte man wol gern wissen/mit was für einem Schein Rechtens denselben Jus & authoritas Collegii bestritten werden wolle oder könne. Daß aber selbiges gegentheiligem weiterem Vorgeben nach/ nur thue was ihme gefällig ist/ es seye recht oder unrecht/solches ist eine so injuriose als nimmer erweißliche Auflage.

Was auch endlich allhier von dem Assessore Wigand angeführt wird/ob seye derselbe nach längst erloschener Præsentation ohne neues Præsentation-Schreiben zum Assessorat gelanget / verdienet mehr eine nachdrückliche Correction als eine Antwort/ indeme ein ganzes Collegi-

um

um Camerale judicirt / daß er auff seine erste Præsentation abgestattet- und approbirte Relation anzunehmen seye / auch darauff angenommen worden / und der von Pyrck selbst sein Votum darzu gegeben / der andern aber damals noch keiner beym Gericht gewesen / sondern klagender Præsident Herr Graf von Solms und der Assessor Krebs von ihme als einem würcklichen Assessorn mit recipirt worden / und sie demselben ihre Reception ad officium mit zu dancken haben; deme dann auch auff den nöthigen Fall dessen hoher Herr Præsentans / Ihre Churfürstl. Gn. zu Maynntz / als deß Löbl. Fränckischen Creyses Director, mit diesem höchsten Dicasterio bey seinen erlangten Rechten / und nun in das siebende Jahr ohne jemands Contradiction bekleideten Beysitzer-Amt / deß ex adverso beygelegten unauthentischen und nicht zum Stand kommenen Concepts ungehindert / nachdrücklich zu manuteniren und zu vertretten schon wissen werden.

Daß wir aber in §. Gleichwie es nun 2c. taxirt worden / ob hätten wir unserem Vorstellungs-Schreiben das Käyserliche Rescriptum, darauff jenes eine Antwort seyn solle / nicht beygefügt / und sie es dahero sub Lit. C. produciren / dienet zu nichts als daß die professi contradictores nur ihre Ergetzung darinn suchen / daß die in den Käyserlichen Schreiben durch ihre unwahre Suggestiones veranlaste harte Expressiones und Invectiones bey dem hochansehentlichen Reichs-Convent kundbahr werdē soll / gestalten sich sonsten nicht findē wird / daß die Recapitulation à substantia deß allerhöchst besagten Schreibens / soviel selbiges das Collegium betrifft / discrepire / weilen wir sonsten / so viel die merita causæ deß von Ow Receptions-Wesen betrifft / nicht schuldig seyn / diesen Particular-Membris deß Gerichts / welche respectu Collegii nur pro privatis zu haltē / Rede und Antwort darüber zu gebē / das Werck auch sich mit Schrifften bey dem Hochlöblichen Reichs-Convent nicht außmachē lässet / deren auch / weilen sich diese Opponentes dem Contradiciren und eigenwilligen Negiren allzu sehr ergeben / kein Ende seyn würde / Ihrer Käys. Maj. und dem Reich aber Rede und Antwort darüber zu geben und alles mit denen Protocollis pleni, und sonsten zu seiner Zeit zu justificiren erbithig und bereitwillig seyn / so lassen wir es anjetzo dabey bewenden; da sich dann zur Gnüge außweisen wird / daß weder die Reception deß Cur-Bayerischen Præsentati præcipitiret / noch deß von Ow seine von uns retardiret / weniger aber der Röm. Käys. Maj. oder des Herrn Cammer-Richters Churfürstl. Gn. noch deß von Cornberg vermeyntes Exculpation-Schreiben und unzureichige Attestata supprimirt oder hinterhalten / um so weniger ihme Baron von Ow seine Exoneration im geringsten bestricket / sondern in allen Stücken / nach Maßgebung der Cammergerichts-Ordnung und darauf von uns geleisteter Eyd und Pflichten verfahren / am allerwenigsten aber etwas zu Nachtheil der Käyserlichen Authorität und Rechten gehandelt / sondern im Gegentheil die auf dero Præsentatum von Ow kommene Außstellungs-Puncta allein auß / zu allerhöchst besagter Käys. Maj. tragenden allerunterthänigsten Respect, sonsten aber ohne Schuldigkeit gegen ermeldten von Ow demselben ad notitiam zu bringen verstattet worden / so aber hernachmals / wie in voriger unserer Remonstration mit mehrerem bereits angeführt / ohnerläutert verblieben sey.

Die sonst in Zweiffel gezogene Frage: Ob die widrige Opponenten miteinander dem Baron von Ow oder dem Grafen von Solms anhangen / thut nichts zur Sachen / und ist gleich allem übrigen pur ein unnützes Wortwerck / indeme dictante ratione darvor zu halten ist / daß einer dem jenigen anhange / vor dessen Recht er streitet. Weilen man nun gegenseits einhellig / wenigstens dem äusserlichen Schein nach / vor dem von Ow fechtet / wie die gantze Materie deß widrigen Schreibens ergibt / so hat mit Fug der Warheit und fort ohne injurie gesagt werden können / daß sie demselben anhangen / daß sonsten die allerhöchste Käyserliche Authorität und angegebene Vor-Rechten der blosse Prætext deß von ihnen höchst ärgerlich und Justitz-verstörlicher Weise zerrissenen Bandes der Einigkeit und Friedens / und hingegen lauter Privat Absehen und respectivè Gemüths-Passiones die wahre Ursachen seyn / erhellet unter andern darauß / daß

sie

sie die meist von uns an ihren Ehren und gutem Leymuth zum allerempfindlichsten angegriffen und und traduciret/ welches sie nicht nöthig gehabt hätten / auch ihrem Stand und Condition nach billich unterlassen sollen wann sie nur vor den Käyserl. Respect und Jura gestritten hätten; und wird sich alsdann ein solches noch mehr an den Tag thun/ wann bey Untersuchung deß Wercks sich zeigen wird/das unserseits weder zu Schmälerung der Käys Authorität und Rechten etwas begangen/ weder dem von Ow das geringste Unrecht zugefügt/und mehr nicht gethan worden/ als was Amt und Pflichten erfordern; dahero dann/was von widerrechtlichen Machinationen gegen Ihre Käyserl. Maj. und Künsteleyen so offt angeführet wird/ anders nichts als eine schmäheliche und zu ihrer schweren Verantwortung stehende Injurien seyn: und kan auch/wann aller Welt Urtheil nach die Majora cum Præsidio das Collegium nach sich ziehen/nicht gesehen werden/ wie sie mit Grund sagen können/ daß sich nicht à Collegio abgesondert haben. Und wird diese hochansehentliche Reichs-Versammlung ohnschwer begreiffen und urtheilen/ daß wann sich eine solche Spaltung/ unter dem Prædext, man müsse der Gerechtigkeit anhangen und vor die Käyserl. Authorität streiten/und sich denen/so eines jeden zanckfichtigen Kopffs Caprice nach darwider thäten/widersetzen/bementeln liesse/ alsdann das Collegium nicht lange in seiner Consistentz und Ruhe verbleiben/sondern je und allewege denen Trenn- und Spaltungen unterworffen sein/und so fort die Administration der Justitz verstöret werden würde. Man wird sich aber gegenseits damit schwerlich verantworten können/ wann vorgewendet werden will/ sie hätten nicht dem Collegio Camerali, sondern der Röm Käys. Maj. und dem Reich den Eyd auf die Observantz und Cammer-Gerichts-Ordnung geschwohren/ gestalten ermeldtes Collegium Camerale, nach Außweiß beschriebener Ordnung und Reichs-Constitutionen/ die allerhöchste Person Ihrer Käys. Maj. und des Heyl. Röm Reichs Stände repræsentiret/ und an dero Statt auch sonderlich einen jeden zur Observantz der Cammer-Gerichts-Ordnung und darauf geleisteten Eyds anzuhalten/gesetzet ist/gemeldte Cammer-Gerichts-Ordnung auch außdrücklich verordnet/daß was bey diesem Gericht per majora vota beschlossen wird/demselben die übrige Glieder gehorsamlich nachleben sollen/gestalten dessen Jurisdiction und Judicatur alle Membra Judicii unterwürffig machet/und werden diese Widerspenstige/ daß wir uns einer absoluten Potestät/loco legum fundamentalium, angemasset/der Gebühr nach zu erweisen/oder vor diese ihre allzukühne Beschuldigung die gehörige Satisfaction zu seiner Zeit zu geben haben. Es wird sonsten zuversichtlich niemand davor halten/ genug zu seyn/ daß sie Ihre Käys. Maj. und einige Stände durch ihre unwahre Vorstellungen/heimliche Suggestiones und Künsteleyen/dahin zu verleiten gewust / daß ihnen einiger Orten Beyfall gegeben worden; gestalten nicht zu zweiffeln ist/daß wann die Sache von Reichs wegen der Gebühr nach untersucht und wir gehört/ alsdann die Urtheile gantz anderst außfallen werden.

So ist auch das von den widrig gesinnten anjetzo erst auf die Bahn gebrachte Vor-Recht/ Krafft dessen inter diversorum Statuum præsentatos derjenige so zuerst præsentirt worden/und seine Relation abgelegt/ohnerachtet derselbe die Reception selbst remoriret/oder darüber ein zu Recht erhebliches Bedencken sich ereignet/vor andern/ so nachgehends præsentirt worden/ ihre Relation abgelegt/approbiret und sonsten ihrer Reception wegen kein Verhindernüß obhanden ist/zuerst angenommen oder rejicirt werden müssen/so wenig in der Cammer-Gerichts-Ordnung und Reichs-Satzungen als dem Herkommen gegründet/ anerwogen alte und neue Præjudicia in contrarium verhanden seyn; massen noch kürtzlich/als Ihre Churfürstl. Durchl. in Bayern den von Quidebon præsentiret/selbiger auch seine Relation abgelegt/aber einig Bedencken darüber entstanden/ welche aus dem Weg zu raumen/ ihme von des Collegii wegen zugeschrieben worden/immittelst aber von verschiedenen andern Ständen und in specie von Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg/nunmehr Königl. Maj. in Preussen der Assessor Zerneman præsentirt,

tirt,

tirt, dieser und verschiedene andere/ ohne daß jener rejiciret/ angenommen worden; welches dann auch in argumento des jüngeren Reichs-Schlusses/ §. Zum Fall auch ꝛc. 26. ex paritate rationis gegründet ist.

Es ist weniger nicht ein irrgehendes Vorgeben / ob seye es eine der Ordnung-gemässe Schuldigkeit/ daß alle und jede Præsentati zu dem gewöhnlichen Examine und Relation pro statu admittirt werden müssen / indeme die gerichtliche Protocolla außweisen / und eine bekante Sach ist/ daß deren viele wegen eines vorhin bekanten impedimenti à limine abgewiesen worden wie in specie dem ohnlängst verstorbenen Assessori Bilefeld bey erster Præsentation zu Speyer/ und verschiedenen anderen geschehen / und ist demnach gegenseitigen Suggillirens ohngeachtet / ein ohnverändertes Zeichen der von Seithen des Collegii gegen Ihro Käyserl. Maj. tragender allerunterthänigster Devotion, daß in einem Jahr zwey dero Præsentati zu dem Examine und Prob-Relation admittiret worden/ welche wann sie præstanda præstiret/ als dann Hoffnung gehabt hätten/ auf begebenden Fall recipiret zu werden/ daß über diß Gegnere die gerichtliche Protocolla einer Unvollkommenheit beschuldigen/ geschiehet zu keinem anderen Ende/ als damit wann sie durch dieselbe bey der Untersuchung dieses Streitwesens sich ihres Unfuges convinciret sehen werden/ sie ihrer Confusion auf solche weiß bey Zeiten vorbauen wollen/ es werden aber die geschworne Protonotarii, so selbige geführet / sich nicht so leicht eines Criminis falsi überführen lassen/ und werden die Angeber viel zu beweisen und zu verantworten haben/ wann sie dergleichen Auflagen wahr machen solten.

So viel ferner die in §. darauf aber ꝛc. enthaltene unrichtige Narrata oder vielmehr Cavillationes betrifft/ lassen wir es bey obiger Declaration alles bey/ von einer Reichs-Commission oder des Herrn Cammer-Richters Churfürstl. Gn. vornehmender Untersuchung / der Gebühr nach zu justificiren/ bewenden.

Das übrigens ad §. der Freyherr von Ingelheim ꝛc. Cammer-Richter und Beysitzer über die Qualitäten des Præsentati allein zu cognosciren und zu judiciren / darüber auch niemanden ausser Ihrer Käyserl. Maj. und des Reichs gesammten Ständen Red- und Antwort zu geben schuldig/ sondern das gantze Werck auf ihre Eyd und Pflichten ankomme/ gibt die Cammer-Gerichts-Ordnung part. 1. tit. 4. per tot. klar an den Tag/ man ist zwar disseits gar nicht in Abred/ was in dem widrigen Theils angezogenen Reichs-Abschied vom Jahr 1654. §. 27. verordnet; Es ist aber auch in demselben/ das Urtheil über des Præsentati Qualitäten dem Collegio Cameræ gar nicht entzogen/ und ist demnach weilen darüber eintzig die Frag ankombt/ daß alhier geschehenes Allegiren eine vergebliche Arbeit/ gleich es auch von so hocherleuchteten Legislatoribus nicht zu vermuthen ist/ daß dem Cammer-Gericht aufzubürden/ daß selbiges den Herrn Præsentanten und Præsentatis über die Causas rejectionis Red- und Antwort geben solle/ Ihre Meynung gewesen/ weilen dardurch nicht allein die Authoritas Judicii vilesciren/ sondern auch durch das darüber entstehende Zanckwesen die Administration der Justitz mercklichen/ wie gegenwärtiges Exempel leyder allzusehr außweisset/ gehemmet/ endlich auch Cammer-Richter und Assessores um solch verdrießlichen Streitwesens überhoben zu seyn die Præsentatos indifferenter anzunehmen/ würden veranlast werden/ ob aber ein solches der hohen Legislatorum intention gemäß seye / darüber lassen wir tit. 4. & 5. der Cammer-Gerichts-Ordnung / das Urthel fällen.

Was in §. mit eben dergleichen ꝛc. ꝛc. von dem Cornbergischen vermeintlichem Exculpation-Schreiben cavillatorie erzehlet/ und sonsten in nachfolgendem Context des Gegnerischen Schreibens/ die Owische Reception-Sach betreffend/ weitläuffig angeführet wird/ dessen Beschaffenheit haben wir bereits in unserem Remonstration - Schreiben zur Genüge außgeführt und vorgestellt/ wohin/ wie auch auf die hierinfalls gehaltene Protocolla man sich beziehen thut/ und weilen darüber sich in weitläuffige Schrifft-Wechselung einzulassen keinen weiteren Effect

 haben

haben würde/als Unseren Hoch-und Vielgeehrten Herrn bey anderweiten Reichs-Occupationen Verdruß zu erwecken/ und das schädliche Streitwesen zu verlängeren / so lassen wir unter obiger Declaration diese gantze Owische Reception-Sach zu einer Reichs-oder Cammer-Gerichtlicher Untersuchung außgestellet seyn; Und ist solchemnach das Gegnerische an die Hohe zu præsentiren berechtigte Stände / occasione dieses Receptions-Puncten gethanes Monitum ein gemeines Reichs-Gravamen zu machen / mehr nichts als eine Sache von einem unzeitigen Eyffer und nur um do mehrere Unruhe zu erwecken angesehen / indeme das dem Cammer-Gericht zugelegtes Jus eligendi & recipiendi præsentatos ad Assessoratum vermög der Ordnung Nahmens der Röm. Käys. Maj. und gesammter hohen Reichs-Ständen exerciret wird. Was nun hierbey weiter de statu publico discurriret und uns etwa damit einen ungleichen Verdacht anzuhälsen getrachtet wird/ thut den gegenseits abgezielten Zweck nicht erreichen/ massen das Cammer-Gericht sich in die Kriegs-Conjuncturen nicht zu mischen/noch die Justitz darnach zu wenden und zu kehren / sondern sich allein nach deme was ihme wegen der Præsentaten zu erforschen in der Cammer-Gerichts-Ordnung und Reichs-A. vorgeschrieben ist/ zu richten hat/ gestalten keinem Statui seine Rechten zu minderen weniger zu invertiren berechtiget ist.

Die von dem von Ow wider das Collegium in verschiedenen seinen Schrifften gebrauchte sehr harte Anzüglichkeiten betreffend/schreiben seine Patronen gar recht/daß er selbige zu vertretten habe/wann aber Ihre Käyserl. Majest. und das Reich dem Cammer-Collegio die Macht gegeben/ die Præsentatos zu examiniren/ ihre Redlich-und Geschicklichkeit zu erforschen / und darüber das Urtheil zu fällen/so gibt die Vernunfft/daß ein solcher Præsentatus nicht gegen seine Richter auffstehen / dieselbe taxiren und mit Schmähungen angreiffen müsse / dann auf solche weiß er sich zu einem Richter und Urtheiler über das Cammer-Gericht aufwerffen thut / wann dann auch die Cammer-Gerichts-Ordnung part. 1. tit. 5. und Reichs-Abschied vom Jahr 1576. §. 62. mit sich bringen/daß derjenige Assessor, welcher sich gegen den Cammer-Richter oder dessen Stelle Vertrettenden Præsidenten und das Collegium auflehnet/Unfrieden und Unruhe im Collegio erwecket/und selbiges auf zweymalige Warnung nicht bessert/ ohne Anstand vom Gericht abgeschaffet werden solle/so können gemeldte Owische Patronen daraus ermessen ob diese des von Ow Conduite eine von den Qualitäten seye/welche in einem Præsentato erfordert wird.

In §. Endlich soviel &c. wird von denen Opponenten gleich Anfangs uns die Qualitas und Authoritas Collegii nachmal controvertirt/es ist aber hieroben bereits demonstriret worden/daß die bey dem Præsidio stehende Assessores die Majora ja über zwey tertias votorum machen; zu deme ist auch gantz offenbahr/ daß der Herr Graff von Solms und die mit ihme haltende wenige Assessores sich in diesem Receptions-Werck von uns separiret/sich den majoribus Votis nicht submittiren wollen und also das Band der Einigkeit/welches ein Collegium zusammen halten muß / ihres Orts zertrennt. Wann man uns dann das Corpus Collegiale nicht eingestehen will/ so muß es dann bey dem Herrn Grafen von Solms/ dem Assessor Zernemann und Krebsen (weilen der von Pyrck legitime suspendirt ist) bestehen oder nicht mehr in rerum natura seyn. Weilen nun das erstere denen Fundamental-Gesetzen/ das andere aber der Evidentz zuwider ist/so muß nothwendig folgen/daß die Widrige mit gröstem Unfug uns das Collegium disputiren. Was sie sonsten an diesem Ort von dem Receptions-Recht gleichsam docendo anführen/ hätten diese erst neulich zum Cammer-Gericht angenommene Præsident und zwey Assessores sich dessen viel besser entübriget/gestalten die zu dieser Hochlöbl. Reichs-Versammlung höchst-und hochverordnete Herren Herren Gesandten sowol als wir ohne dem wohl wissen/daß diejenige Præsentati, so zu einem Assessore qualificirt zu seyn befunden worden/vermög des jüngeren Reichs-Schlusses/nothwendig/ wie auch billich anzunehmen seyn; über die erforderte Qualitäten aber zu cognosciren/ist diesem Käys. und Reichs-Cammer-Gericht ohne ein-

einzige Beschranckung anheim gegeben / gestalten darüber nirgends die geringste Restriction zu finden ist.

Weilen dann solcher gestalt dem Cammer-Gericht nicht allein die Geschicklichkeit/sondern auch und zwar hauptsächlich die Aufrichtigkeit des Præsentati und integritatem vitæ & morum zu erforschen und darüber zu urtheilen anheim gegeben worden/ und die auf den von Ow gefallene Imputations-Puncta diese letztere concerniren/so müssen nothwendig zuvor gemeldte Imputationes zur Genüge abgelehnt und außgemacht werden/ ehe man zu Examinirung der Prob-Relation schreitte/ und dardurch seine Geschicklichkeit untersuche/ weilen dieses/ ohne vorherige Klarmachung jenes Puncti, eine vergebliche Arbeit seyn würde ; welches auch die Ursache ist/ warum über die Prob-Relation zu referiren und zu votiren so lange außgestellt worden; und zwar solches um desto mehr/dieweil die bißherige Erfahrung gezeigt/ daß bey ein und anderem/ ohne dergleichen gnugsame Untersuchung aufgenommenen Assessoren hernach im Collegio viele Unruhe und Ungelegenheit entstanden ist / mithin diese rechtmäßige Außstellung auch der Stein ist/woran alle gegentheilige unzeitige Beschuldigungen hinterhaltener Käys. und Cammer-Richterlicher Promotorial-Schreiben zerstossen werden. Solten nun Ihre Käys. Maj. den gemeldten vorläuffigen Punct in Dero allergnädigstem Schreiben decidiret und des von Ow Exculpationes vor sufficient erkant haben/so wäre ja dem Cammer-Gericht damit diese Erkantnüß benommen. Deßgleichen haben sie mich den Præsidenten von Ingelheim am Käys. Hof dergestalten zu beschmitzen/ und als ob ich gegen die Käys. Vor-Rechten und allerhöchsten Respect laboriret/anzutragen gewust/mithin in die Käys. hohe Ungnade zu stürtzen/und so fort von dem Præsidial-Amt zu bringen/soviel an ihnen gewesen/ allem Ansehen nach intendiret / welches der Graff von Solms mehr als die Owische Reception pro scopo geführet/ und den/ auß Ordnungs-mäßigen Ursachen suspendirten von Pyrck / ohne vorher beschehene Untersuchung und Cognition der Motiven in seine Function zu restituiren/ eine Käyserl. Commission anhero veranlasset zu haben scheinet/gestalten sie auch eine sichere Schrifft hin und wider distribuiret/worin sie behaupten / ob hätten Ihre Käys. Maj. allein die freye Macht des Cammer-Gerichts-Præsidenten und Assessores nicht allein zu suspendiren/ sondern auch gar zu cassiren/ wie sie aber dieses / nichts anders als eine zwischen der Röm. Käyserl. Majest. und gesammten Ständen des Reichs schädliche Collision nach sich ziehendes Scriptum und vorerwehnt sub- & obreptitie am Käys. Hof außgewürckte Verordnungen/ mit der Cammer-Gerichts-Ordnung part. 1. tit. 50. dem Reichs-Abschied zu Speyer vom Jahr 1529. §. 28. dem zu Augspurg vom Jahr 1530. §. 48. so dann dem zu Regenspurg vom Jahr 1532. tit. 2. §. 5. worin ausdrücklich versehen ist/daß die Visitation und Reformation des Cammer-Gerichts/wie auch Abschaffung dessen angehörigen personen NB. vom Obersten biß zum Untersten Ihrer Käys. Maj. NB. mit den Ständen gemeinschafftlich vorzunehmen beschlossen / einfolglich dieselbe Ihro nicht allein reserviret/ conciliiren wollen/ ein solches wird ihnen hiemit überlassen. Welchem allem nach dann man an der Gegenseiten nicht verursacht gewesen/ so anxiè zu untersuchen/ warum wir in vorigem unserem Vorstellungs-Schreiben um Manutenentz bey des Gerichts herbrachten Rechten/wegen Reception der Præsentaten und sonsten angeruffen. Zwar will man widriger Seits die obgemeldte Käys. Verordnung auf eine den jetzigen Zeiten und gestalten Sachen nach Ihrer Käys. Maj. zukommende Provisional-Disposition außdeuten/ so wir jedoch/ und ob solche in Camera Imperiali statt habe/gehöriger hohen Orten reifflich zu überlegen anheim stellen ; Man möchte aber dißseits gern vernehmen/ wo allenfals diese Außleger die Requisita einer Provisional-Disposition herholen/ und ad casum appliciren wollen. Und was solte doch/ wann der von Ow durch diese Verordnung einmal in die verlangte Assessorat Stelle eingesetzet/ wie die Gegnere/ daß es damit seine Richtigkeit bekommen werde und müsse/sich in diesem Memoriali außdrücklich heraus lassen/hernacher re non amplius integrâ das Reich oder des Cammer-

Richters Churfürstl. Gn. und das Collegium mehr zu cognoſciren oder zu ſtatuiren haben. Wann ſonſten dem Gegentheil gleichgültig iſt/ wie ferner gemeldet wird/ ob dieſe Erörterung in An-oder Abweſenheit des Herrn Cammer-Richters Churfürſtl. Gn. oder ſonſten geſchehe/ warum haben ſie dann/ als höchſt gemeldt Ihre Churfürſtl. Gn. im Dec. vorigen Jahrs zu dem Ende auf Wetzlar zu kommen gnädigſt reſolvirt/ auch ihr Quartier bereiten/ und den zur Hofſtatt nöthigen Unterhalt mit nicht geringen Koſten anſchaffen laſſen/ Dieſelbe von dieſem Vorhaben dehortiret/ und daß ſie ſich Dero Erkantnüß nicht untergeben würden/ declariret? da doch dieſes Herrn Ergebenheit vor Ihrer Käyſerl. Maj. allerhöchſte Authorität und Intereſſe, wie auch unpartheyiſches Gemüth und Liebe der Juſtitz aller Welt bekant iſt/ und wann durch Dero hohe Interpoſition die Sache nicht gütlich hätte beygelegt/ ſie doch durch Dieſelbe als Cammer-Richtern/ nach Anweiſung der Cammer-Gerichts-Ordnung/ völlig hätte decidiret/ und alſo dieſem ſchädlichen Streitweſen ein Ende gemacht werden können; Indem ſie aber dieſen Weg/ welcher doch der kürtzeſte/ wie auch Reichs-Conſtitutions- und Obſervantz-mäßigſte geweſen wäre/ geſcheuet/ und ſich nunmehr/ da ſie erſt durch den Käyſerl. Hof ihr Intent zu erreichen geſüchet/ lieber auf eine Reichs-Viſitation beruffen wollen/ ſo laſſen wir/ was davon zu præſumiren ſeye/ dahin geſtelt ſeyn.

Soviel des Aſſeſſoris Bilefelds ſeel. Abſchickung an jetzt höchſtbeſagten Herrn Cammer-Richters Churfürſtl. Gn. betrifft/ können wir unpartheyiſche Erkantnüß wol leyden/ ob ſelbige nicht billich nomine Collegii mit einem Collegial-Schreiben/ ohne die Widerſeitige darüber zu fragen/ geſchehen ſeye/ weilen ſie ſich in dieſem Receptions-Negotio von dem Collegio abgeſondert und ſich demſelben widerſetzet/ folglich zu dieſer Abſchickung und Inſtruction, wie auch einigen dieſer Sachen wegen gehaltenen Plenis nicht gezogen werden können/ und iſt zu bedauren/ daß ſie ſich in ſolchen Dingen nicht beſſer begreiffen und ſo gar unfugſamer Andungen nicht entbrechen können.

Gleiche Bewandnüß hat es auch wegen des Cammer-Gerichts Procuratoris Dr. Pulians Examination, welche deßwegen nicht ex concluſo pleni geſchehen ſeyn ſolle/ weilen die wenige Widriggeſinnte Aſſeſſores nichts davon wiſſen; da doch offenbahr iſt/ daß ſo balden man den Inquiſitions-Proceſs über die außgebrochene Pasquillen mit Examinirung und darauf gerichtlicher Erkantnüß den Anfang gemacht/ und denenſelben die auf ſie herauß kommene Depoſitiones zu ihrer Verantwortung communiciret/ auch kurtz darauf der von Pyrck ab Officio ſuſpendiret/ und ihme die Raths-Frequentirung unterſagt worden/ obgemeldte beyde Aſſeſſores Zerneman und Krebs ebenfalls eigenwillig und unzweiffentlich/ als wegen herauß kommener Communication mit gedachtem Dr. Pulian ſich übel bewuſt/ des Rathsgangs biß in den fünfften Monat ſich entſchlagen und nicht erſcheinen wollen; Weilen dann in ſelbiger Zeit dieſe Examination vorgangen/ und die Plena darüber gehalten worden/ ſo iſt kein Wunder/ daß ſie auß ihrer eigenen Schuld nichts davon wiſſen; wiewohlen doch auch nichts Unrechts geweſen wäre/ wann man dieſelbe/ ob ſie gleich gewolt/ nicht darzu gezogen hätte/ indem ſie erweißlich gemeldtem Dr. Pulian nach Inhalt vorhandener Protocollen beygepflichtet und ihme Rath und Anſchlag gegeben haben ſollen/ daß er ſich dem Collegio nicht unterwerffen/ ſondern daſſelbe inaudito exemplo perhorreſciren ſolte. Was ſie ſonſten weiter melden/ es gereiche ſothane Außſchlieſſung zu ihrer höchſt- und hohen Herrn Præſentanten unleydentlichen Præjuditz, da können wir anzumercken keinen Umgang nehmen/ daß dieſe ſeither gegenwärtigem Streit entſtandene Beruffung auf die Herren Præſentanten vor dieſem bey dem Gericht nie erhöret worden/ geſtalten auch dieſelbe/ ſonderlich daß der Aſſeſſor Zerneman ſich nicht geſcheuet/ im Gericht offentlich velut dictatoriè zu declariren/ daß er Ihrer Königl. Maj. zu Preuſſen höchſte Perſon im Gericht vertrette/ und an Dero Stelle daſſelbe beſitze/ mit eines unpartheyiſchen Urtheilers Amt gantz incompatibel iſt/ wie dann auch in der Cammer-Gerichts-Ordnung und

Reichs-

Reichs-Constitutionen nicht allein kein Wort von sothanem Caractere repræsentatitio singulari, sondern vielmehr im Gegentheil/ daß die Assessores, sie seyen præsentirt von wem sie wollen/ conjunctim & universaliter, die Röm. Käyserl. Maj. wie auch Churfürsten/ Fürsten und Stände des Reichs repræsentiren/ zu finden ist; inmassen dann/ wofern von dieser Maxim nicht abgestanden werden solte/ kein Assessor künfftig hin/ in Sachen so dessen hohen Herren Præsentanten und dessen Hauses Angehörige concerniren/ mehr zugezogen werden könte/ sondern allemal als partheyisch abgewiesen werden müste / indeme bekantliche alle Geist- und Weltliche Rechten nicht leyden/ daß jemand in eigener Sachen Richter seyn könne/ unsere Hoch- und Vielgeehrte Herren auch ohnschwer begreiffen werden/ daß auf solche Weise die Dignitas und Officium Assessoratus mit der Zeit in eine Agentie verwandelt werden würde. Solche nun und viele andere durch diese Novatores von einiger Zeit bey dem Gericht erweckte Inconvenientien und Gebrechen meritiren vielmehr als wann pro exigentia materiæ dem uhralten Herkommen und erheischender Nothdurfft nach/ ein und anderer interessirter Assessor von denen Deliberationibus pleni abgesondert wird / daß sie durch eine extraordinarie Reichs-Visitation, welche wir vielmehr als Gegnere wünschen/ abgeschafft/ und das Gericht wieder in seine Ordnung und Ruhestand gesetzet werde.

Daß sie zum Beschluß mich den Præsidenten Freyherrn von Ingelheim einiger Schmähe-Reden bey Ablesung des Käyserl. Rescripts beschuldigen/ ist eine erdichte und von ihnen nimmermehr erweißliche Auflage/ welche denenjenigen/ so es von mir dem Præsidenten außgegeben/ als eine unerfindlich Unwarheit hiemit zurück gegeben/ und die gehörige Andung gegen dieselbe außdrücklich vorbehalten wird.

Wann dann solchergestalt hoffentlich klar vor Augen gelegt/ wer da Ursach an denen erregten Desordres und Mißhelligkeiten/ wie auch/ daß in dem Receptions-Wesen anderst nichts/ als was unsere schwehre Pflichten erfordert/ beschehen seye/ die Owische Patronen hingegen dißfalls nur Cavillationes und unerfindliche Auflagen vorbringen/ welches aber bey der Untersuchung sich noch ferner klährer und specialius erzeigen wird / so wollen wir unser vormahliges Schreiben hiemit anhero erholen / unsere Hoch- und Vielgeehrte Herren dabey dienstlich ersuchend / sie geruhen die Sache ihrer Wichtigkeit nach dergestalt reifflich zu erwegen und ihren höchst- und hohen Herren Principalen/ Obern und Committenten zu repræsentiren/ damit zu förderlicher Remedur und wieder Herstellung des verstöhrten Ruhestandes bey diesem höchsten Reichs-Gericht/ Manutenentz der Beleydigten und Correction der Schuldigen/ mithin Restaurirung der bißhero mercklich gehemmeter Justitz die förderlichst- und zulänglichste Reichs-Constitutions-mäßige Anstalten gemacht werden mögen. Thun damit unsere Hoch- und Vielgeehrte Herren in den Göttlichen Schutz treulich empfehlen.

Unserer Hoch- und Vielgeehrten Herren

Wetzlar den 30. April. 1704.

Freund- dienst- bereit und gutwillige
Præsident und Assessores des Käyserl. und Heiligen Römischen Reichs Cammer-Gerichts daselbst.

Num.

Num. 1.

Schreiben/ von des Herrn Cammer-Richters Churfürstl. Gn. an das Collegium Camerale, de dato 22. Jan. 1703.

JOhann Hugo 2c. 2c. Unsern günstigen Gruß und geneigten Willen zuvor. Hoch- und Wohlgebohrne/ Edle/ Veste/ auch Ehrsam und Hochgelehrte liebe Besondere Wir haben euer Schreiben vom 19. dieses von Ruckbringern dieses/ dasigen Cammer-Botten gestern zu recht empfangen/ und darab in mehrerem vernommen/ was deme euch von Regenspurg zugekommenem Bericht nach/ des Käyserl. und des Reichs Cammer-Gerichts Præsident, Graff von Solms Laubach/ bey dortigem Reichs-Convent seiner bey Dero Käyserl Majest. bereits beschehener Resignation der Præsidenten-Stelle halber/ und daß er bey dem Cammer-Gericht salvâ Conscientiâ nicht bleiben könnte/ biß eine Reichs-Visitation erfolgen würde/ anzeigen lassen/ und was ihr Eyd und Pflichten halber dahingegen zu anden für nöthig erachtet; Inmassen nun gantz wohl beschicht/ daß gemeldter Præsident Graff von Solms hierüber förderist vernommen/ und so fort ex Parte Collegii gehörigen Orthen alles dienliche vorgestellet werde; Also unterlassen Wir auch nicht Unserem Gesandten zu Regenspurg darüber mit nächster Ordinari das nöthige eventualiter zuzuschreiben/ und Unseres Orths dasjenige beyzutragen/ was zu Conservation eines Löbl. Cammer-Gerichts Authorität und Jurium immer ersprießlich seyn mag. So Wir euch hierunter in Antwort nicht verhalten wollen. Denen mit geneigten Willen und allem Guten wohl beygethan verbleiben. Geben in Unserer Residentz Ehrenbreitstein/ den 22. Januar. 1703.

Johann Hugo/ A. E. T.

Denen Hoch- und Wohlgebohrnen/ Edlen/ Vesten/ auch Ehrsam und Hochgelehrten/ Unsern Lieben Besonderen Præsidenten und Assessoren des Käyserl. Cammer-Gerichts zu Wetzlar.

Lectum in Pleno 21. Januar. 1703.

Num. 2.

Copia von Hessen-Darmstadt/ an das Käyserl. und Reichs Cammer-Gericht abgangenen Schreibens/ de dato 5. Dec. 1702.

Von GOttes Gnaden Ernst Ludwig Landgraff zu Hessen/ 2c. 2c.

UNsern freundl. gnädigen und Gnädigsten Gruß zuvor. Hoch-Wohlgebohrne/ Wohlgebohrne/ Veste und Hochgelehrte/ Lieber Neve/ Getreue und Besondere. Uns ist zwar die eusserliche jedoch zuverlässige Nachricht zugekommen/ ob sollte unlängsten/ da Wir mit gutem Vorbewust und Willen des Löbl. Käyserl. Reichs Camer-Gerichts/ zu desselben nothdürfftiger Bewahrung/ vor damahlen besorgter feindlicher Gefahr/ einige Militz unter dem Commando Unsers Obrist-Wachtmeister von Düring nacher Wetzlar abgeschicket haben/ sich jemand unterstanden/ diejenige unverantwortliche Wiedersetzlichkeit/ welche einige Wetzlarer Burger gegen sothane Mannschafft/ mit Versperrung der Stadt-Thore/ Werffung der Steine/ und mit Außfällen aus der Stadt verübet/ (darüber Wir zu rechter Zeit denen Thätern Unser Ressentiment empfinden lassen werden) in ein leichtfertiges Pasquill verfasset/ und zu desto grösserer Beschimpf-

schimpffung die gantze That-Handlung in Kupffer repræsentiret haben. Nachdeme nun in so thanem Libello famoso Unsere Fürstliche Ehre und Reputation empfindlich touchiret worden/ und Wir in fleissiger Nachforschung die gewisse Nachricht erhalten/ daß einige unter dem Löbl. Cammer-Gericht stehende Personen sich zu dieser gottlosen Schmähe-Karten Verfertigung sollen haben gebrauchen lassen; So ist an dieselbe und euch hiermit Unser freundl. gnäd. und gnädigstes Gesinnen/ sie wollen die Sache gründlich und genau untersuchen lassen/ und von dem Thäter und allen Interessirten/ nebst deren eclatanten Bestraffung Uns rechtliche Satisfaction verschaffen. Und Wir seynd ihnen zu freundlichen und gn. Willens-Erweisungen geneigt/ auch euch mit Gnaden wohl beygethan. Darmstadt am 5. Decembr. 1702.

Des Herrn Graffen/ Desselben und Derenselben
respectivè freundwilliger Oheim und wohl-affectionirter
und obligirter allezeit/

Ernst Ludwig L. zu Hessen.

Num. 3.

Copia Schreibens von Herrn von Pyrck an Herrn von Steinbach abgangen de dato 8. Octobr. 1702.

Pro Copia.

Hoch-Edelgebohrner/ Hochgeehrter Herr.

Hiebey kommet das bewuste Diarium, worinnen mit Fleiß einige Cöllische Worte als e. g. boven der Mauren/ binnen un baussen/ eingeruckt worden/ sammt den darzu gehörigen Holtz-Figuren und Abriß der Stadt/ warzu ich 5. Rthl. der Verfasser aber 4. Rthl. hergeben will. Mein Hochgeehrter Herr aber muß den Authorem nicht entdecken/ sondern wann der Druck fertig und derselbe revidirt und corrigirt worden/ das Concept, so dem Buchdrucker mundirter zugestellet und zu dem Ende zuvor sauber durch vertraute Hand abgeschrieben werden muß/ verbrannt werden; gestalten nicht zu zweiffelen/ daß man so wohl ex parte Collegii, sonderlich Herr Præsident von J. als Civitatis starck darauff inquiriren werde. Es müssen wenigst 200. Exemplaria verfertiget/ mir 15. und dem Authori 15. davon zugeschickt/ die übrige aber an die vornehmste Reichs-Städte unter Cooperten/ so dann Præsident und Assessoren/ hiesigem Stadt-Rath/ Syndico Seip/ Procuratori Hofmann und Geibel/ einigen Gesandten zu Regenspurg/ Reichs-Hoff-Räthen zu Wien/ und andern Orten/ in Specie Coblentz/ item dem Lotharingischen Residenten zu Franckfurt Msr. Ronden, Reichs-Schultheiß Seiffart/ Herrn Scheffen von Barckhausen und dem Kauffherrn Kreiß übermachet werden. Es wird ein überaus grosses Gelächter verursachen. Ich vermeyne/ daß so wohl die Holtz-Figuren/ als Beschreibung oder Diarium Patent-Weise auff einen grossen Regal Bogen/ um selbiges in denen Zimmern affigiren zu können/ und nicht Libell-Weiß gebracht werden müsse. Die Holtz-Figuren können entweder zu Mayntz oder Franckfurt bestellet werden/ wiewohl der erstere Ort besser wäre. Ich verhare

M. Hochg. H.

Wetzlar den 8. Octobr. 1702.

Dienstwilliger
J. A. E. de P. Mpp.

P. S. Es ist zu Ersparung der Kosten eben nicht nöthig/ daß der Abriß der Stadt so groß/ sondern gantz klein gemacht werde.

P. S. Möchte wol wissen/ ob die bewuste Dame die verlangte Attestata, & in quibus terminis erhalten habe; dann ihr Herr Sohn laufft allhier gewaltig herum.

Num:

Num. 4.

Copia Schreibens Doctoris Pulians an Herrn von Steinbach/ de dato 8. Octobr. 1702.

Pro Copia.

Hoch-Edelgebohrner/ insonders Hochgeehrter Herr.

Hiebey gehet/ meinem Versprechen zu folge/ das Diarium von der Wetzlarischen Belagerung/ mit einigen Abrissen gezieret. Dabey dann zu beobachten/ daß neben dem grossen Abriß von der Stadt an denen Seiten die kleinere/ gleichwie sonsten die Calender pflegen gezieret zu werden/ secundum numeros 1. 2. 3. &c. und die ad marginem befindliche Summaria müssen unter ein jedes Kupfferblättlein gesetzet werden. Es ist fürwahr ein recht schönes und curioses Werck. Ich recommendire es Deroselben/ damit die Figuren nur hübsch und sauber geschnitten werden/ und alles in gute Ordnung kommen/ mir aber mit ehestem das geschriebene Concept wieder remittiret werden möge. Wann wir zu Amsterdam oder in anderen curiosen Städten wären/ könten wir leicht viel Geld damit verdienen/ jetzund aber ist die Kunst zum Stümpler worden/ und müssen wir selbst zusetzen. Ich Meister Grix habe alles mit eigener Hand gemahlet/ und darzu das Concept inventirt. Ist mir warlich die Arbeit schwer ankommen/ dannoch zum gemeinen Besten offerire ich vier Rthl. zum Behuff cum reservatione 10. Exemplarium vor die Haußhaltung. Das Stadt-Portrait ist sauber delineiret/ muß das Kupffer demselben gleich seyn. Die andere kleinere Kupffer aber besser und säuberer geschnitten werden. Recommendo omnia dexteritati tuæ. Vale & ave & fave.

Wetzlar den 8. Octob. 1702. Tf.

Pulian Dr.

Num. 5.

Copia Schreibens von Herrn von Pyrck an Herrn von Steinbach/ abgangen den 18. Octobr. 1702.

Hoch-Edelgebohrner/ Hochgeehrter Herr.

Hiebey überschicke Catalogum Personarum Cameralium, welcher bey Ubersendung bewuster Exemplarien auf denen Coopertendienen kan. Hiesigen Patri Superiori P. Willeman, wie auch Herrn Dechant Deuren müssen auch Exemplaria überschickt werden. Ich erwarte mit höchster Ungedult auf diß so herrliche Werck/ welches manchen Kurtzweil verursachen wird. Den N. N. bitte nebst meiner gehorsamsten Empfehlung zu hinterbringen/ daß in der bewusten Sache nicht allein von dem hohen Judicio delegato allschon ad Cæsarem referirt/ sondern auch die Expedition bereits unterwegens seyn solle; und obschon man dero Contenta eigentlich nicht wissen kan/ so hätte man doch gleichwolen schon ein solchen Pregusto, daß der Käyserl. allerhöchste Respect auf eine sehr eclatante Weise vindiciret werden solle. In Erwartung baldiger Nachricht verharre

Meines Hochgeehrten Herrn

Wetzlar den 18. Octobr. 1702. Ergebenster Diener

Amy Connu.

Num.

Num. 6.

Copia Schreibens von Herrn von Pyrck an Herrn von Steinbach/ de dato Wetzlar den 22. Oct. 1702.

Hoch-Edelgebohrner/ Hochgeehrter Herr.

Weilen bey dem Pulianischen Concept der bewusten Beschreibung ein orthographischer Fehler in dem begangen worden/ daß das Wort/ Ich s. v. Scheiß/ erronee geschrieben ist worden/ Ich Scheuß; als wird mein Hochgeehrter Herr darob seyn/ daß an statt des u ein i/ nehmlich/ Ich scheiß/ gesetzet werde. Ubrigens bin ich von Wien auß versichert/ daß die Sachen in bewuster Affairen gantz anders stehen / als meinem Hochgeehrten Herren beygebracht worden/ dann sich der Effect bald zeigen wird. Ich verharre

M. Hochg. H.

Dienstwilligster

Amy Connu.

Monsieur,

Monsieur de Steinebach, Assesseur de la Cour de Justice de S. A. E. de Mayence presentement à

(L. S.) Mayence.

Num. 7.

Copia Suspensions-Decreti.

Demnach dieses Käys. und des Heyl. Reichs Cammer-Gerichts Assessor, Adam Ernst von Pyrck nicht allein deren bey seiner Reception, sondern auch hernach öffters der Ordnung gemäß beschehenem Admonitionen und Verwarnungen ohnerachtet/ abermalen den dritten und vierten dieses lauffenden Monats/ wie auch hernacher/ sich freventlich unterstanden wider das Præsidium und Collegium Camerale mit höchst straff bahren Injurien sich zu vergreiffend und darüberhin den beharrlichen Ungehorsam und Renitentz zu bezeigen; Als wird derselbe/ mit Vorwissen und Genehmhaltung des Herrn Cammer-Richters Churfürstl. Gn. wegen dieser und anderer gegen seinen Eyd und Pflichten lauffenden unverantwortlichen Excessen/ biß auf anderwertige Verordnung ab Officio Assessoratûs hiemit suspendiret. Wornach es sich bey Vermeydung schärfferer Andung ohne einige fernere Widersetzlichkeit zu richten wissen wird. In Consilio pleno d. 16. Jan. 1703.

Ex Mandato speciali Collegii Cameralis

Joannes Jacobus Michaël, Judicii Imperialis Cameræ Protonotarius.

Num. 8.

Copia an Ihre Röm. Käyserl. Maj. von Dr. Pulian, unterm 7. Jan. 1703. erlassenen Memorialis.

Allerdurchläuchtigster / Großmächtigster und Unüberwindlichster Röm. Käyser und König. Allergnädigster Käyser / König und Herr / Herr ꝛc.

Euer Röm. Käyserl. und Königlichen Majest. wird annoch in allergnädigstem Andencken ruhen / was in Sachen Euer Käyserl. Majest. Præsentati Assessoris ad Cameram Baronis von Ow vor eine Dismembration zwischen Herrn Præsidenten und Assessores hochbesagten Judicii und darauf vor allerhand Persecutiones gegen diejenigen welche pro conservatione Respectus & Jurium Euerer Käyserl. Majest. pflichtmäßig sich bestrebet / entstanden / welcher gestalten auch ich als in Sachen Euerer Käyserl. Majest. General Feld-Wachtmeisters von Cornberg contra Hessen-Cassel (deren Acta dem Herrn von Ow pro elaboratione sui speciminis distribuirt gewesen) constituirter Anwald und zugleich Euerer Käyserl. Majest. unwürdigster Rath / von dem Herrn Cammer-Præsidenten Freyherrn von Ingelheim und dessen gegen Euer Käyserl. Majest. allerhöchste Prælentation adhærirenden Herren Assessoribus eine Zeit hero solch unglückliches Fatum verspühren müssen / so gar daß auch ohnlängsten wider die ungemeine Verfolgungen auf Anstehen Herrn von Ow und Cornberg mir ein Käyserl. allergnädigstes Protectorium an Ihro Churfürstl. Gn. zu Trier zwar allergnädigst angediehen / der Zeit aber noch nicht expediirt und intimiret worden.

Alldieweilen aber die Persecutiones täglich mehr zugenommen / ja auf alle Mittel und Wege sich beflissen worden / mich in Schand und Schaden zu bringen / alß ist auch so gar eine Zeit hero meiner Correspondentz und Briefen auf denen Posten vielfältig nachgestrebet / und deren verschiedene von hohen und niedern Orthen intercipirt; ja was noch mehr ist / von hochbesagten Herrn Cammer-Præsidentens Excellentz und dem Chur-Bayerischen Assessore Herrn Grafen Rytzen noch vor einigen Wochen einem allhiesigen Stiffts-Canonico, Nahmens Dahmen / einhundert Pistolen in Gold / und dessen Vettern einem Licentato Juris 20. species Cremnitzer-Ducaten / um sie zu einem falschem Gezeugnüß / eines von mir fabricirten Pasquills unchristlicher weiß zu suborniren versprochen worden / immassen beyde solches ständlich mit leiblichen Eyden zu betheuren erbiethig seynd. Damit aber die Vindicta desto mehr gegen mich außgeübet werde / hat man nicht allein bey Abfassung der den 20. Dec. ohnlängsthin publicirten Cornbergischen Urtheln (davon sammt wie es bey deren Relation zugegangen / Euer Käyserl. Maj. schon anderwärtige Information eingezogen haben werden) mir eine ohnverdiente / allenfalls ohnproportionirte ausser-ordentliche Straff andictirt, sondern auch nunmehro occasione eines von obbesagten meinen intercipirten an einen betrauten Freund erlassenen / und von demselben nach Ausweiß Copiæ litterarum sub Num. 1. dem Postmeister zu Mayntz und zwar in Gegenwart zwey ehrlichen Männer wieder zuruck gegebenen verschlossenen Paquets einige innocente Beschreibung und Abriß von etlich hiesigen Burgern / bey ohnlängster Stadt Wetzlar Bloquada von der Hochfürstl. Hessen-Darmstättischen Land-Militz vorgegangener kurtzweiliger Händelen / einen solchen famolen-Proceß cum corporali arresto & arctissima custodiâ zweyer Cammer-Bothen angehalset / dergleichen bey diesem höchsten Gericht niemahlen observiret worden / immassen Euer Käyserl. Majest. aus dem adj. sub Num. 2. breiteren Inhalts allergnädigst zu ersehen.

Wann aber/allergnädigster Käyser/König/und Herr Herr/solche herbe Proceduren nur von dem Herrn Cammer-Præsidenten Freyherrn von Ingelheim und Herrn Grafen Rytz inwitu, und von wegen Euerer Käyserl. Maj. Præsentation des Herrn Baron von Ow/ und weil ich in diesem Negotio occasione der Cornbergischen Sachen einiger massen pro conservatione Jurium & Respectus Cæsarei interessirt geworden/ herrühren/ ich aber ob majora vota adhærentium D. D. Assessorum dargegen nicht eluciren kan / als werffe ich mich in dieser meiner grossen Verfolgung zu dem Thron Euer Käyserl. Maj. allergnädigste Hulde und Clementz nieder/ allerunterthänigst fußfälligst bittend/ mir wider diese und ferner befahrende Persecutiones das bereits dem Vernehmen nach erkente Käyserl. Protectorium dermahlen zur schleunigen Expedition/ und daß inzwischen biß zu künfftiger Eröffnung entweder Euerer Käyserl. Majest. Provisional- oder extraordinarien Reichs-Visitation nichts von denen gegen Euerer Käyserl. Maj. Præsentation Interessirten und nach Innhalt adj. sub Num. 3. recusirten Herren Præsidenten und Assessoren wider mich thätlich vorgenommen werde / allergnädigst anzubefehlen. Euere Käyserl. Majest. damit der grundgütigen Gnade des Allerhöchsten zu Käyserl. und Königl. beglücktem Flor devotest empfehlend. Verbleibe

Ew. Käyserl. und Königl. Majest.

Allerunterthänigst ꝛc.

Dieses Schreiben hat der Assessor von Pyrck den 7. Jan. an seinen Agenten zu Wien Herrn Würtz prævia revisione & approbatione überschickt.

Num. 9.

Extractus Interrogatoriorum, worüber Dr. Pulian und dessen Amanuensis, Gottfried Lammerts / abgehört worden.

Extractus Protocolli pleni de dato Mercurii 17. Jan. 1703.

Quæritur Dr. Pulian: Warum er sich angemast/daß gantze Collegium zu perhorresciren/ und gegen dieselbe zu protestiren?

Resp. Es seye von Herrn von Pyrck eingerathen worden/alle diejenige Herren/welche gegen die Baron Owische Reception interessirt, zu recusiren/weil ihme alle Assistentz von Herrn von Pyrck versprochen worden/habe er ex ejus instinctu & instigatione solches gethan/mit dem sich die anderen Herren/benantlichen Herrn Zerneman und Herrn Krebs durch den Schreiber des Inquisiti conformirt hatten.

Q. Dr. Pulian: Wer das schimpffliche Diarium und Abriß der Belagerung der Stadt Wetzlar gemacht.

Resp. Als er nächst verwichene Herbst-Meß nach Franckfurt gereiset/und gedachter Hr. Assessor von Pyrck sich damahlen allda nebst dem jungen Steinbach von Mayntz befunden/ hätte sich ein Discurs von der Belagerung Wetzlar ereignet / worauf der Steinbach vermeldet: Es wäre schad/wann diese Sach nicht in die Chronic käme. Worauf dann Herr Assessor von Pyrck ihn allezeit stimulirt hätte/daß einen Aufffsatz davon machen möchte/ worzu Hr. von Pyrck die allegori in principio wegen der Stadt Ulm und die Histori vom erschossenen Esel suppeditirt. Darauf habe er inquisitus es dem Herrn von Pyrck ad revidendum gegeben/

welcher es dann auch revidirt, und hin und wieder mit seiner eigenen Hand corrigirt. Den Abriß betreffend habe er den grösseren aus des Merians Topographia selbsten gemacht/ die kleinere aber habe ein allhier sich aufgehaltener Scribent Nahmens Bonnes aus Westphalen / so nicht sein Amanuensis gewesen/verfertiget/hierauf habe er Herrn von Pyrck beedes das Concept und Abriß in seinem Hauß über der Mahlzeit und in Gegenwart seiner Frau Gemahlin zugestellt/welches alles dann er an Steinbach unter seinem Coopert auf der Post/um solches in verschiedene Exemplaria abdrucken zulassen geschickt.

Extractus Interrogatoriorum, über welche Dr. Pulian iteratò vernommen / de dato 26. Jan. 1703.

1. Ob Inquisit nochmahlen darauf vest verharre/ daß er ein Hochlöblich Collegium Camerale nicht proprio motu, sondern ex consilio instinctu Herrn Assessor Zernemann / von Pyrck und Krebs recusirt, und perhorrescirt habe / nach seiner bereits gethanen Münd- und Schrifftlichen Anzeig und solches so wol vor der Herren Abgeordneten an Seine Churfürstl. Gn. zu Trier als nach derselben Wiederkunfft von obgedachten dreyen Herren beschehen?

Resp. Ja verharre dabey und beziehe sich auf seine so wol Münd- als Schrifftlich gethane Anzeig und seye solches so wol vor als nach der Wiederkunfft der Herrn Abgeordneten geschehen/ in deme das eine Memorial die sämmtliche drey Herren projectirt, so nach der Wiederkunfft der Herren Abgeordneten aufgesetzet / und mit Herrn Assessor Krebsen eigener Hand geschrieben / auch nachgehends von ihme Dr. Pulian mundirt, und das Mundum in Camera übergeben worden/das Original-Project aber hätte Herr Assessor Krebs seinem Verlangen nach wieder zuruck bekommen; zu mehrer Versicherung beziehet sich auf seines Amanuensis juratam dispositionem.

2. Wie er solche Aussage zu behaupten getraue.

Resp. Durch seinen Amanuensem, durch welchen Deponent die sämmtliche drey Herren bevorab Herrn Assessor Krebs/ so sich der Sachen meistens angenommen/ inständig ersuchen lassen/ihm keine Assistentz zu præstiren/sondern cordatè, wie er sich hierin zu verhalten/einzurathen; dann weil er wol sehe/ daß ihre versprochene Assistentz nichts helffe/ sondern es täglich schlimmer mit ihm werden würde/ so wolte er sich viel lieber re adhuc integra submittiren/ als einen solchen Schimpff/welchen sie zu redressiren nicht vermögen würden/abwarten, worauff auch Herr Assessor Krebs die Schulter gezuckt und er Deponens hierauf/ als er sich hintergangen gesehen/ einem Hochpreißlichen Collegio in unterthänigster Devotion sich ergeben/ und von solcher Zeit an mit keinem dieser dreyen Herrn das geringste nicht weiter communicirt, wie dann auch die andere beyde Herren gleichfals nichts positives versprochen/und wird hiervon sein Deponentis Amanuensis am besten wissen außzusagen.

So viel die Scripturas anbelangt/ seyen solche nicht von gedachten Herren selbsten/ sondern durch andere geschrieben/von ihnen aber ihm Deponenten in wehrenden Arrest zugeschickt worden; weilen er solche aber anjetzo nicht bey sich habe / wolte er sie verschlossen dem Herrn Cammer Præsidenten von Ingelheim noch diesen Abend zuschicken.

Die Specialia zu designiren/worüber sein Amanuensis zu befragen/ wolte er um Communication der jetzigen Interrogatoriorum unterthänigst gebethen haben / um hierauß denselben dahin anzuweisen / daß er Amanuensis alles summariè schrifftlich ad Præsidium geben/ woraus dann nachgehends die Specialia können gezogen werden.

Das Consilium recusandi seye in specie wegen des so genanten Diarii Deponenten an Hand gegeben/und darinn alle Hülff geleistet/und Assistentz versprochen worden/ wie dann die sämmtliche drey Herren ihm ein verschlossenes Schreiben an Ihro Churfürstl. Gn. zu Trier

um

um dasselbe per staffetam zu überschicken zugesendet/ auch nach deren gutem Befinden sein Amanuensis zweymal mit Schreiben an Ihre Durchl. Herrn Landgrafen zu Hessen nacher Darmstatt geschicket worden.

3. Ob nicht alle seine Supplicata und Schreiben entweder von ihnen selbsten/ in specie eines seiner Außsag nach von Herrn Assessor Krebsen auffgesetzt/ oder wenigstens wie und was er darin setzen sollen/ ihm an Hand gegeben/ und das Project revidirt worden ?

Resp. Ja/ und beziehet sich auff sein ad Interrogat. 1. gethane Deposition, wie auch auff seines Amanuensis Aussag.

4. Wo das Krebsische Project in Originali seye/ und ob er solches nicht vorlegen könne.

Resp. Seye ad Interrogat. 1. schon beantwortet/ worauff er sich gleichfals beziehet.

Imposito Silentio dimissus.

Extractus Interrogatoriorum, worüber Dr. Pulians Amanuensis, Gottfried Lamerts/ prævia avisatione perjurii juratô abgehört/ den 27. Jan 1703.

Ob nicht Deponens nach dem Dr. Pulian von einem Hochlöbl. Collegio Camerali personaliter arrestirt/ und mit Cammer-Bothen bewacht worden/ öffters und fast täglich ein oder mehrmahl/ es seye dann/ daß er verreiset gewesen/ wegen Dr. Pulian bey denen dreyen Herren Assessoren Herrn Zernemann/ Herrn von Pyrck/ und Herrn Krebsen gewesen/ und sie pro dando Consilio in Sachen das so genandte Diarium Wetzlariensis Obsidionis betreffend ersucht habe ?

Resp. Seye täglich entweder zu einem oder dem anderen nach Arrestirung seines Principalen hingangen/ um von demselben des Arrests halber Rath zu holen/ wie Deponens dann auch selbige meistens beysammen/ zu weilen in Herrn Assessor Zernemanns/ zuweilen auch in Herrn Assessor Krebsen Hauß angetroffen/ und solte er Deponens prævia eorum desuper facta Communicatione die darauff abfassende Resolution antwortlich zu vernehmen haben.

4. Was ihme Deponenten von Anfang und folgends nach und nach von ermeldten Herrn entweder ins gesammt/ oder einem jeden besonders für Rath und Anschläge gegeben/ und dem Dr. Pulian zu hinterbringen befohlen worden ?

Resp. So viel er sich erinnern kan/ seye vorerst von denen gesammten dreyen Herren für guth befunden und beschlossen worden/ sich des Diarii halben mit Schreiben von Herrn Assessor Krebs und Dr. Pulian an Seine Hochfürstl. Durchl. zu Hessen-nach Darmstadt zu verfüge und nebst solcher Schreiben Uberreichung bey Hochgedachter Ihrer Fürstl. Durchl. Nahmens gedachten Dr. Pulians mündliche Exculpation zu thun/ quod factum.

5. Ob nicht Dero Consilia miteinander dahin gegangen/ die so genandte contra Owische Herren Assessores benebst Herrn Assessorn Schragen zu recusiren.

Resp. Seye ihme Deponenten von Herrn Assessorn von Pyrck so wohl/ als auch Herrn Assessor Krebs Anfangs mündlich gerathen worden/ sammtliche contra Owische Herren Assessores wie auch in Specie Herrn Assessor Schrag zu perhorresciren/ nachgehends aber und nachdeme Dr. Pulian resolvirt sich zu submittiren/ und ein Hochlöbl. Collegium und dessen hohe Jurisdiction pro competente zu erkennen/ solte er wenigstens gedachter Herren einige/ so ihme meistens zu wider/ recusiren/ damit nicht etwan er per Majora der widrigen Herrn in contumaciam mög. verdammet werden/ als seines Behalts seyen/ die Recusandi Herr Gräff von Nytz/ Herr Assessor Wigand/ und Herrn von Bernsdorff.

6. Ob Deponent nicht auch auff viel bemeldter Herren Geheiß/ und Veranlassung zweymahl mit Schreiben an Ihro Hochfürstl. Durchl. nach Darmstadt abgeschicket worden.

Resp. Ja/ und referirt sich ad Superiora mit dem ferneren Vermelden/ daß er beydemahl so wohl von Herrn Assessor Krebs als Dr. Pulian Schreiben an Ihre Fürstl. Durchl. nacher Darmstadt gehabt/ und zwar das erste mahl mit einem kleinen Hand-Schreiben an Herrn Cantzler Schröder von Herrn Assessor Krebs/ das andermahl aber von Dr. Pulian. Er Deponent hätte auch bey Seiner Fürstl. Durchl. das erstemahl Persöhnlich Audientz gehabt. Herr Cantzler Schröder habe das erstemahl an Herrn Assessor Krebs ein Antwort-Schreiben Deponenti auff Wetzlar mitgeben.

7. Ob nicht Deponent sagen und bekennen müste/ daß alle Dr. Pulians vor beschehener unterthänigsten Submission übergebene Supplicationes und Memorialia entweder von diesen drey Herren selbsten projectirt/ oder des Pulians projectirte von ihnen revidirt und censirt worden?

Resp. Affirmat cum Relatione ad Priora.

8. Ob nicht Deponens sagen und bekennen müste/ daß dasjenige Memoriale, dessen mundum post reditum der Herrn Abgeordneten an Ihre Churfürstl. Gn. zu Trier Dr. Pulian in Camera übergeben/ von Herrn Assisorn Krebs eigenhändig geschrieben/ das Original-Concept aber von ihme auff Begehren hochwohlgedachten Herrn Assessori wieder zurück gegeben worden.

Resp. Affirmat. per totum, mit dem Zusatz/ daß solches nicht nur von Herrn Assessor Krebs unter dessen eigener Hand concipiret/ sondern auch von Herrn Assessor Pyrck revidirt und censurirt worden?

9. Ob er nicht auch sagen müste/ daß Dr. Pulian ein anderes Memoriale mit mehreren submissen Expressionen auffgesetzet gehabt/ dasselbe aber von gemeldten Herren nicht aggreirt/ sondern Dr. Pulian das erstgemeldte projectirte ad exhibendum zugeschickt worden?

Resp. Affirmat.

10. Ob nicht Deponent selbsten ein- und andere præjudicirliche Clausulas in dem projectirten Krebsischen Concept remarquirt und geändet habe?

Resp. Affirmat, in Specie, daß die dem Petito inserirte Clausul coram quocunque competente Judice salvis quibuscunque Exceptionibus für mehr præjudicirlich als nützlich hielte.

11. Ob nicht Deponent gleichfalls bekennen und sagen müste/ daß nachdeme Dr. Pulian zwar von obbedeuteten dreyen Herren Assessoribus von einer zur anderen Zeit zur Relaxation Vertröstung gegeben worden/ er aber keinen Effect davon verspüren können/ sie durch ihn Deponenten inständigst und um GOttes Willen ersuchen lassen/ die Sache reifflich zu behertzigen/ und ihm Dr. Pulian wohlmeinend candide zu rathen/ ob er sich submittiren sollte? sintemahlen er Dr. Pulian befahren müste/ daß bey fernerer Persistirung er pro contumace gehalten/ und per Majora in Contumaciam ihm eine solche Beschimpffung widerfahren möchte/ welche sie zu redressiren und ihn Dr. Pulian zu indemnisiren nicht vermögen würden?

Resp. Affirmat per totum.

12. Wie sich hierauff mehrgemeldte Herren gegen Deponenten bezeiget/ und was sie ihme eingerathen oder zur Antwort gegeben?

Resp. Daß sie ihm allzeit Vertröstung geben/ alles mögliche pro Relaxatione Arresti beyzutragen/ und müste Dr. Pulian dißfalls noch einige wenige Tage in Gedult stehen.

13. Ob er nicht sagen müste/ daß nach der von Dr. Pulian beschehener Submission Dr. Pulian ihme Deponenten mit gemeldten dreyen Herren weiter zu conferiren oder sie zu consuliren verbothen habe?

Resp. Affirmative.

Num. 10.

Copia Schreibens an des Herrn Cammer-Richters Churfürstl. Gn. von Præsidenten und Assessoren des Käyserl. und des Reichs-Cammer-Gerichts/ de dato Wetzlar den 15. Mart. 1703

Hochwürdigster 2c.

Euerer Churfürstl. Gn. gebühret hiemit der unterthänigste Danck/ daß Dieselbe sowohl in unsers respectivè Coassessoris Wigands Process Sache uns Dero gnädigsten Assistentz und Beförderung eines gütlichen Vergleichs bey dem gesammten Reichs-Convent versichern/ als auch dasjenige zu communiciren belieben wollen/ was an dieselbe Ihre Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig und Lüneburg auff unseres an Selbige ohnlängsthin wegen übelen Comportements des vom Löbl. Nieder-Sächsischen Creyß præsentirten Assessoris Krebsen abgelassene Schreiben gelangen lassen; Innhalts dessen sie darfür halten wollen/ als ob sie eines anderen/ als wir collegialiter bey Deroselben angebracht/ und zwar solcher bey hiesigem Dicasterio vorgehender Abusuum informiret seyn/ welche eine extraordinari Reichs-Visitation erforderten/ worzu sie dann Euer Churfürstl. Gnaden ebenmässige Concurrentz behöriger Orten sich außbitten wollten/ und was von Deroselben endlich wegen unsers zweyten Coassessoris von Pürck Suspension, und seiner Persohn halber angehengter Recommendation ferner beygefügt werden wollen.

Nun ist weniger nicht an mich den ältesten Præsidenten Baron von Ingelheim von höchstgedachter Seiner Churfürstl. Durchl. ein Antwort-Schreiben ohnlengst eingelauffen/ welches ebenfalls deß hiesigen Dicasterii Constitution und Zustand in einem Dissidio Membrorum Collegii, und zugleich so ansehen will/ daß selbiges anderster nicht/ als durch eine extraordinari Reichs-Visitation gehoben werden müste/ biß dahin man dann mit gedachtem Assessore Krebsen friedlich sich zu betragen hätte/ wie solches die adjungirte Beylage sub Num. 1. in mehrerem zu verstehen giebt.

Gleichwie aber uns so befremdt/ als unvermuthet zu vernehmen gewesen/ daß höchst erwehnte Ihre Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig und Lüneburg eine einseitige von einem ohne befügte Ursach sich disgustirt erachtenden und unruhigen Membro Collegii herrührende Information deß gesammten Collegii Cameralis Contestation vorziehen/ und demselben/ als wann von uns solche Dinge begangen/ dissimulirt oder verhehlet würden/ welche die Röm. Käyserliche Majestät und das H. Röm. sche Reich zu einer extraordinari Visitation unumgänglich veranlassen müsten/ bereits den Beyfall zu geben/ sich bewegen lassen. Indem wir vielmehr zu Deroselben das unterthänigste Vertrauen getragen hätten/ Sie würden ein anders von einem gantzen Corpore zu præsumiren/ und vor Schöpffung eines so ungnädigen Sentiments die Ihro vorgetragen seyn sollende Abusus (als warumben und Communication deß Assessoris Krebsen etwan eingeloffener ungleichen Berichten wir unterthänigst gebethen haben) entweder uns/ als dem Corpori Collegii, allwohin dergleichen fürkommende Beschwerden/ ehe sie weiter gebracht werden/ denen Reichs-Constitutionen und Cammer-Gerichts-Ordnung nach behörig seynd/ zu einiger Gegen-Information, oder auff deren Befindung/ zu behöriger Remedur zukommen zu lassen/ oder auch dasselbe forderist Ew. Churfürstl. Gn. als unserem gnädigsten Oberhaupt vorzutragen/ und sich der geklagten Dingen Beschaffenheit/ ehe man selbige an die Röm. Käyserl. Majestät oder den versammleten Reichs-Convent als wahr/ und an sich schon befind-

findliche Excessus in Dero hohen Nahmen bringen zu lassen/ gnädigstes Belieben getragen haben würden.

Als geben Ew. Churfürstl. Gn. hocherleuchter Ermässigung wir unterthänigst anheim/ ob der von uns so theuer beschwohrner Cammer-Gerichts-Ordnung/ und geleisten schwehren Assessorats-Pflichten gemäß/ und nicht vielmehr Dero hohen Cammerrichterlichen Amt nachdenck- und dem gantzen Corpori Collegiali unleidentlich seye/ wann einem jeden/ zumahlen jungen erst antrettendem Assessori erlaubt seyn solte/ imfall seiner Privat-Meynung nach/ entweder in Senatibus oder Pleno die Resoluta und Majora nicht auß- und dem seinen eigensinnigen Voto beyfallen/ oder auch selbigem bedüncken solte/ ein oder anderen Abusum seiner Einbildung nach observirt zu haben/ alsobalden mit Præterirung der ordentlichen Instantz als deß Corporis Collegialis, ja Ew. Churfürstl. Gn. als Cammer-Richtern selbsten/ sobalden an seine hohe Herrn Præsentanten zu convoliren/ alldorten das Collegium quasi zu verklagen/ sich allda seines Verhaltens so gar Befehl zu erholen/ zu desto ehender Erreichung seines Intents ein und andere fingirte Sachen pro veris anzugeben/ und so fort durch dieselbe dieses höchste Tribunal, und darunter so verschiedene ältere Assessores (von denen doch der Cammer-Gerichts-Ordnung nach/ die Jüngere sich erst informiren sollen) in Blâme und Verdacht zusetzen/ und zwar mit solchen Dingen/ die derselbe in loco competente ihrer Unerfindlichkeit wegen vorzutragen/ und darüber debito modo einige Remetur zu suchen/ nicht getrauen darff; Allermassen in gegenwärtigen Fall sich dann gedachter Assessor Krebs unterstanden/ und ohne daß derselbe mit geziemender Decentz dem Collegio Camerali, oder auch Ew. Churfürstl. Gn. selbsten von solchen seinen concipirten Abusibus entweder in Pleno, oder per Præsidium einige Vorstellung gethan/ oder zu thun getrauet/ einen solchen incompetentem recursum zu nehmen/ und damit ein gantzes Gremium gegen seine obhabende Pflichten zu blâmiren/ indem man doch an Collegii Seiten noch zur Zeit billiches Bedencken getragen hat/ mit dessen seither seiner ohnlängstiger Reception gegen das Præsidium und Collegium bezeigte Singularität/ Exceß und Beschimpffungen/ als einer puren Collegial-Sache ad particularia zu gehen/ und selbige extra Collegium kommen zu lassen/ sondern nur um der von ihme angedroheten widerigen Berichten sich habhafft zu machen/ bey mehr höchstgedachter Churfürstl. Durchl. angestanden hat.

Welchemnach/ und da weder bey Ew. Churfürstl. Gn. noch uns dergleichen vorgekommen/ wir sie so lange als irrelevante Afterreden und höchststraffbahre Beschreyung dieses höchsten Reichs-Dicasterii halten müssen/ biß dieselbe allhier debito modo angezeigt/ die Abstellung derselben decenter & collegialiter gesucht/ und der in denen Constitutionibus Imperii vorgeschriebener Weg beobachtet/ und von der Röm. Käyserl. Majest. auch Churfürsten und Ständen deß Reichs/ dem Gericht zugelegter Gewalt/ Authorität und Gerichts-Zwang nicht prælteriret werde.

Um damit aber Ew. Churfürstl. Gn. von gedachten Assessoris Krebsen bißherigem unruhigem Comportement etwas umständiger Nachricht haben mögen/ so thun Deroselben wir hiemit in schuldigem Respect unverhalten/ wie das derselbe bey seinem den 15. Maij 1702. beschehenem Antritt deß Assessorats occasione deß Cur-Bayrischen Præsentati Reception, als worinnen die Examination dessen Prob-Relation, mit Præterition seiner Aufschwerung in pleno concludirt ware/ er auch solches bey dem ehe vorgemachtem Concluso nach seinem Eintritt den 31. Maij, vermög seines abgelegten Voti, gelassen/ sich destomehr darinnen permissivè zu halten/ vernünfftige Ursach hatte/ so gleich sich zu denen wenig dissentirenden Assessoren geschlagen/ die Introduction mit grosser Vehementz widersprochen/ und da die Majora ja duæ tertiæ deß gantzen Collegii mit der Introduction fortgefahren/ auf eine nieerhörte Weise sich ereyfert/ von dem Stuhl aufgestanden/ auß dem Collegio gegangen/ das Plenum despectiret/ und da man ihn ad regressum per Protonotarium Anfangs in der Güte zu disponiren vermeynt/ nach-

nachgehends aber auf dessen beharrliche Renitentz auch endlich selbiges collegialiter anbefohlen/ so ist derselbe doch/ dessen ungeachtet/ in solcher seiner Hartneckigkeit mit der schimpfflichen zuruck gegebenen Antwort verblieben: Daß er dißfalls an die Majora Collegii nicht gebunden wäre. Auf welchen irrigen Principio derselbe dann auch hernach in vielen Sachen biß anhero bestanden/ sich den Majoribus opponirt/ und dieselbe/ mit sonderbahrem Scandal deß gantzen Collegii widersprochen; da doch bey diesem in verschiedenen Religions-Verwandten Membris bestehendem Collegio der Ordnung und altem herkommen nach/ alles per Majora terminirt/ selbige von allen Commembris respectiret/ und ausser dem kein Modus zu befinden/ die dabey vorfallende schwehre Casus zu erörtern/ dabey aber einem jeden unverwehrt bleibet/ falls er à Majoribus dissentiret/ sein Votum particulare und Dissensum in protocollo zu annotiren/ ohne aber sich mit einem Emportement gegen die Majora zu setzen/ selbige zu beschimpffen/ und die Parition, zumahlen mit impetuoser Abtrettung auß dem Collegio zu versagen.

Ob auch nun wolen man darüberhin diesen exorbitanten Exceß noch zur Zeit ohne ferneres Ordnungs-mässiges Einsehen auf sich beruhen lassen/ so hat sich doch gemeldter Assessor Krebs noch ferner so weit verloffen/ daß als deß Herrn Landgraffens zu Hessen Darmstatt Fürstl. Durchl. durch ein besonderes Schreiben/ wie N. 2. zu sehen/ bey uns über ein schimpffliches Scriptum und Abriß seiner anhero zu Besetzung hiesiger Stadt abgeschickter Militz sich beschwehret/ und daß selbiges Ihro zu Despect von einigen Cameral-Personen gemacht und zusammen getragen worden seye/ in Meynung solche in Kupffer stechen/ und im gantzen Röm. Reich/ nach Inhalt der dabey befindlicher Schreiben/ public machen zu lassen; man auch hierauf sowol/ als indeme eine Zeit hero verschiedene höchst injuriose Pasquillen allhie zum Vorschein gekommen/ nicht unterlassen können/ die Justitz zu administriren/ und über das Factum zu inquiriren/ dabey dann die Authores, als ein Camer-Procurator, D. Pulian, und Eingangs gedachter unser Assessor von Pürck sich befunden/ wie sie dann auch solches im geleisteten Vorstand nicht in Abrede seyn können/ hat sich ehegedachter Krebs nicht allein contra Collegium diesen beyden zugeschlagen/ sondern auch/ wie es D. Pulians und Cononici Damen Aussage/ dann gemeldten D. Pulians Amanuensis eydliche Deposition sub. Num. 3. & 4. besagen/ gemelten D. Pulian hierinnfalls neben denen Assessoren Zerneman und Pürck animiret/ sich dem Collegio zu opponiren/ selbigem nicht zu pariren/ noch dessen Jurisdiction zu erkennen/ ja nicht allein demselben in solcher seiner Widerspenstigkeit Rath und That mit versprochener Manutenentz zu geben/ sondern so gar er Assessor Krebs ihn als einen hiesigem höchsten Dicasterio notoriè unterworffenen/ und mit Eyd und Pflichten verwandten Procuratorn zu Stifftung seines Ungehorsams so gar die Concepten gemacht/ die Consilia suggerirt/ und selbigen solange instigirt/ biß der Inquisitus selber seine Fehler bekennet/ und die gegen Eyd und Pflichten beschehene Manuduction und Instigation eröffnet hat; also daß man weniger nicht thun können/ als diese auff ihn obbesagter massen kommende Confession ihme Krebsen zu communiciren/ und demselben auf eine gantz glimpffliche Weise Anfangs per Protonotarium das Protocollum, um sich darinn zu ersehen/ und darüber hinwiederum vernehmen zu lassen/ ad ædes zu schicken/ und anbey collegialiter zu dehortiren/ sich solcher in reatu befundener Leute nicht ferner anzunehmen/ sondern zu entziehen; Welches aber bey demselben und seinem Correspondenten/ dem Assessore Zerneman so wenig einigen Platz gefunden/ daß dieselbe vielmehr den Protonotarium theils nicht für sich gelassen/ theils aber mit harten Worte zurück gewiesen/ und sich wider alle Ordnung von den Senatibus von selbsten und ohne einige Exclusion, wie wider die Wahrheit vorgegeben werden will/ absentiret/ und mit grossen Schaden der Parthey en die Distributa liegen lassen; auch als man über dieses die sie gravirende Depositiones cum simplici Decreto communicatorio ihnen zu geschickt hatte/ dieselbe uns nicht allein keiner adæquaten Antwort gewürdiget/ sondern auch eine schimpffliche und despectuose/ zumalen in solcher von einem Commembro

E gegen

gegen ein gantzes Collegium unrespectmässigen Terminis angeführt/ in lauter unerfindlichen und wider die Wahrheit lauffenden / an sich aber nichts importirenden Sachen bestandene Schrifft/ wie Num. 5. besaget/ mit dem höchst injurios- und unverantwortlichem Anhang zurück geschickt / daß sie uns nicht für das Collegium erkennen / noch / biß sie von ihren Herren Præsentanten / allwohin solches berichtet hätten/einige Anweisung und Befehl bekommen würden/ den Rath frequentiren könnten/ allwo man die Majora mit Wincken machen thäte. Dabey seynd nun selbe nicht verblieben/sondern als man noch ferner diese Collegial-Sache in- und unter dem Collegio zu behalten / auch über diß die Renitenten durch den Augspurgisch-Confessions-Verwandten Herrn Præsidenten Graffen von Solms zum Herbeytritt zu disponiren gleichfalls gesucht worden / hat auch selbiges eben so wenig einen Verfang haben wollen / also daß dieselbe nicht allein biß diese Stunde pertinaciter & authoritate propriâ auß dem Rath geblieben/die Arbeit ligen lassen; Und als man ihnen ihre dem Gremio allzu despectuose Schrifft zurück geschickt / und auf die Ordnung verwiesen / haben sie beede sich in deß Assessoris Zernemans Behausung zusammen gethan / das unter dem gewöhnlichen kleinen Cammer-Cantzley-Insigel ihnen beschehene Communicatum nicht acceptirt/ und da der Pedellus selbiges seiner Instruction gemäß zurück gelassen / demselben solches mit höchster Importunität und Bedrohung/wie die Relation sub Num. 6. & 7. breiter in sich haben/in ihr Hauß zurück geschickt/und obtrudiren lassen ; alles zu desto mehrer Verschimpffung unserer/ als deß Collegii, und Steckung der intendirten Justitz Administration ohngemeldet / was hier und dar annoch wegen fernerer Instigation ein und anderen gegen die Membra Collegii wider mehrgedachten Assessorem Krebs sich hervor gethan hat/ wie solches die Protocolla pleni mit mehrerem mit sich führen.

Wie nun dieses von einem zumalen erst neu ankommenen Assessore Camerali hactenùs unerhörte Excessus und Exorbitantien seyn / die wider Eyd und Pflichten / ja alle Subordination, und dieses höchsten Tribunalis Authorität dermassen lauffen/ daß dieselbe obligender schwehrer Pflichten halber also ungestrafft hingehen / und sich noch darzu vor der Welt blämiren zu lassen/ nicht verantwortlich seyn will/wir auch auß diesem eigensinnig und in allem widersamen Comportement nicht abnehmen können / wie offtgemeldter Assessor Krebs der ehedessen von ihme verspührter absonderlicher Verträglichkeit belobet werden möge.

Als haben Ew. Churfürstl. Gn. wir hiemit einen umständigen Bericht der Sachen zu dem Ende unterthänigst zu erstatten/ eine Nothdurfft zu seyn ermessen/ auf daß Dieselbe in beliebiger Antwort Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig und Lüneburg eines anderen mit Grund der Warheit zu informiren/ und selbige dahin zu disponiren gnädigst geruhen wollen / damit Sie das ungnädige Sentiment von hiesigem Corpore Collegii Cameralis fallen lassen/ dem nunmehr in Cameral Pflichten stehenden Assessorn Krebsen in seiner unverantwortlichen Widerspenstigkeit Dero hohe Hand nicht biethen/noch bey der Käyserl. Maj. oder dem Reichs-Convent, oder sonst aus denen biß dato einseitig/ und uns noch nicht bekant worden/ aus lauterem unzeitigen Eyfer herkommenden Delationibus, dieses höchsten Reichs-Gerichts Authorität und existimation, als des Heyl. Röm. Reichs besonders Kleynod/und ohne welche die Administratio Justitiæ impartialis nicht bestehen kan/mit einer nachtheiligen Dis-Recommendation zu verschonen/und vielmehr dasselbe als eine der fürnehmsten Seulen des Röm. Reichs bey seiner Jurisdiction und Reputation erhalten helffen/unseren Collegam den Assessorem Krebsen aber auf ferneres unruhiges Anmelden/an Ew. Churfürstl. Gn. und uns als Corpus Collegii zu Beobachtung seiner Schuldigkeit/ auch Erkenn- und Verbesserung seiner bißherigen Excess und Fehler verweisen / und die von selbigem hinterrucks unser vorgegebene Gravamina anhero zu formlicher Untersuchung remittiren mögen/ und im widrigen Beharrungs-Fall uns nicht verdencken/daß wir uns extra possessionem unserer über ihn als ein Commembrum habender Jurisdiction nicht setzen lasse/und gegen denselben secundum præscriptum ordinationis

Came-

Cameralis, als einen incorrigiblen Refractarium (worzu wir eventualiter Ew. Churfürstl. Gn. Cammer-Richterliche hohe Authorität und Assistentz hiemit imploriret und eingeholt haben wollen) zu verfahren/ kein Anstand mehr nehmen können/ dabenebens bey unsern obhabenden Pflichten vor Ew. Churfürstl. Gn. ja der gantzen Welt contestirt haben wollen / daß wir in allem/ was zur Güte angedeyen kan/ nicht unterlassen/ und keinen Scheu tragen/ vor einer kurtz oder lang erfolgender ordentlichen Reichs-Visitation solch unser Verfahren zu verantworten/ der Zeit aber an uns nicht kommen lassen können / vor dem gantzen Reich einiger Dissimulation oder Cooperation wider Eyd und Pflichten lauffender Dingen/ wordurch man zu einer Extraordinari-Visitation bey dieser ohne das schweren Zeit genothdrenget worden wäre / von einem oder andern unruhigem Commembro blämiret und beschuldiget zu werden.

Dem Assessorem von Pyrck aber betreffend/ da wird Ew. Churfürstl. Gn. annoch gnädigst erinnerlich beywohnen/ auß was trifftigen Ursachen/ und indem eben auch an selbigem keine Admonition fruchten wollen / wir zu solchen Einsehen gegen demselben bewogen worden / dessen wir lieber entübriget seyn mögen / als bey jetzigen Zeiten die Sache in mehrere Weitleufftigkeit kommen zu lassen ; Nachdemmalen aber derselbe in seiner Hartneckigkeit verharret / und annoch durch ein schrifftliches Productum, ihme zu viel geschehen zu seyn/ behaupten will/ in gepflogner Inquisition aber solche Dinge wider ihn aufs neue zu schwerer Verantwortung fallen dürfften/ davon wir bey Schliessung der Inquisition Ew. Churfürstl. Gn. die Particularia zu hinterbringen/ nicht ermanglen; Als werden mehr höchstgedacht Ihre Churfürstl. Durchl. gegen denselben als eine ausser der partheylichen Recommendation seines Correi Ihro sonder Zweiffel unbekante Person vielmehr in via juris verfahren / als dessen Unthaten zu dieses höchsten Dicasterii, alsdann wahrer Diffamation von uns verdecken zu lassen/ als ein Justitz liebender und davon hochgepriesener Regent zuversichtlich gnädigst gemeynt seyn.

E. Churfürstl. Gn.

Wetzlar den 15. Martii, 1703.

Unterthänigste

Præsident und Assessores deß Käyserl. und deß H. Römischen Reichs Camer Gerichts daselbsten.

Num. 11.

Copia Schreibens Ihrer Königlichen Majest. zu Preussen/ an Præsidenten und Assessores des Käyserlichen und Reichs Cammer-Gerichts/ de dato Linum 23. Aprilis 1704.

Von GOttes Gnaden/ Friderich König in Preussen ꝛc. ꝛc.

Unsern günstigen Gruß und wolgeneigten Willen zuvor. Hoch Wolgebohrne/ Wolgebohrne/ Edele/ Veste und Hochgelehrte/ besonders liebe/ und liebe Besondere. Uns ist aus euerem unterm 23. Jan. jüngsthin an Uns abgelassenem Schreiben mit mehrerem vorgetragen/ was ihr wegen des Assessoris Zernemans in dem dortigen Cameral-Collegio geführten Conduite bey Uns angebracht. Nun haben wir gute und gewisse Nachricht/ das der Præsident Graff von Solms-Laubach und verschiedene Assessores an sothanem Schreiben nicht das geringste Theil gehabt/ und befremdet Uns demnach nicht wenig/ daß Ihr/ der Præsident von Ingelheim/ und die euch anhangende Assessores, gleich als wann ihr durch euere concertirte Ma-

fora das Collegium allein außmachet / euch dessen unterfangen mögen. Gleichwie Wir aber denen wider den Assessorem Zerneman angeführten Auflagen / und daß dieselbe angebrachter massen solten beschaffen seyn/wegen euerer eine Zeit hero geführten/und im Reich genugsam erschollenen Conduite und Proceduren/ so wenig Glauben beymessen können/daß Wir vielmehr eines gantz andern von ihm versichert/ und dafür halten müssen/ daß solche Imputationes auß lauterem Haß und Feindschafft/ weil er sich in allem nach eurem Willen nicht accommodiren kan/hergeflossen; über dem auch fremd ist/was ihr in eurem Schreiben gerühmet/daß ihr nichts verhängen würdet/als wozu euch die Reichs-Constitutiones, Cammer-Gerichts-Ordnung und obhabende schwere Eyd und Pflichte unumgänglich veranlasseten / da ihr doch / wie Wir glaubwürdig berichtet werden/alles was möglich anwendet/um die in denen Reichs-Constitutionen gegründete/ von Ihrer Käyserl. Maj. und den meisten und vornehmsten Ständen des Reichs gut befundene/auch wegen der vielen bey dem dortigen Reichs-Judicio obschwebenden/ und nun fast gar überhand nehmenden Gebrechen/Unordnungen und Mißbräuche höchst-nöthige Visitation zu hindern und rückgängig zu machen ; Als haben Wir nicht umhin gekönt/ euch solches hiedurch zu bezeigen/wollen auch dergleichen übelgegründete Beschuldigungen wider gedachten Zerneman weiter nicht gewärtig seyn/ sondern euch gnädigst erinnert haben/ von euerem wider die Cammer-Gerichts-Ordnung und die Verfassung aller Löbl. Collegiorum lauffenden Verfahren dermaleinst abzustehen/und mehrerwehnten Assessorem Zerneman/ als welcher Uns bey dem Cammer-Gericht repræsentiret/und an Unserer Statt sitzet/ sein Amt in Friede und Ruhe/auch mit gebührendem Effect und Ansehen verrichten zu lassen ; widrigen unverhofften Falls aber Wir deßhalb solche Mesures nehmen werden/ wie es die Convenientz und unsere hiebey versirende Authorität und Gerechtsame erfordern werden. Und Wir sind euch mit günstigem und wolgeneigten Willen wol beygethan. Geben Linum den 23. April. 1703.

Friderich.

An das Cammer-Gericht zu Wetzlar/wegen der bey demselben vorgehenden Unordnungen und über den Assessorem Zerneman geführten Klagten.

G. v. Wartenberg.

Denen Hoch-Wolgebohrnen/Wolgebohrnen/Edelen/Vesten/und Hochgelehrten Unsern besonders Lieben und Lieben Besonderen verordneten Prælidenten und Assessoren des Käyserl. und des Reichs Cammer-Gerichts zu Wetzlar.

Lit. B.

Cum adjunctis sub Num. 1. usque 12.

Copia des an Ihre Röm. Käyserl. Maj. von Præsidenten und Assessoren des Käyserl. und Heyl. Reichs Cammer-Gerichts / unterm 27. Apr. 1704. abgangenen allerunterthänigsten Schreibens.

Allerdurchläuchtigster ꝛc.

Was an Ew. Käyserl. Maj. wir unterm 14. labentis wegen der von dem jüngern Præsidenten Grafen von Solms am 7. ejusdem gantz unvermutheter Dingen / mit Beziehung auf ein am 13. Dec. vorigen Jahrs datirtes Käyserl. allergnädigstes Rescriptum vorgenom-

kommene/des eine Zeit lang ab Officio suspendirten Assessoris von Pyrck Restitution wir allerunterthänigst berichtet/ und gebethen/ darauß wird Deroselben verhoffentlich seines mehrern Inhalts allergehorsamst referiret worden seyn?

Weilen wir nun bey der dem Pleno über diesen Actum von ermeldtem Graffen geschehener Proposition weder Bedenck-Zeit/ weder Communication Dero Käyserl. an deß Herrn Cammer-Richters Churfürstl. Gn. unterm 18. gemeldten Monats Decembris erlassenen Postscripti weniger der darinn angezogener Klag-Schrifft und sein deß Grafen an Ew. Käyserl. Majestät vorhin erlassenen Berichts erlangen können/ nachgehends aber der von Pürck vier diesen Restitutions-Punct und ihn sonsten angehende Käyserl. Verordnungen und darunter auch vorerwähntes Käyserl. Postscriptum zum Druck befördert/ und überall im Römischen Reich divulgiret/ wie das sub N. 1. beygehendes Exemplar außweiset/ und wir darauß wahrgenommen/ daß er

1. Euer Käyserl. Majestät Competentiam mit dem Blumio de Procels. Camer. tit. 26. n. 12. beweisen wollen.

2. Durch Application einiger Versen der Psalmen des Königs Davids die jenige/ so ihn suspendirt/ welches da seynd des Herrn Cammer-Richters Churfürstl. Gn. zu Trier/ und das Collegium Camerale von neuem gröblich injuriiret.

3. Daß in dem an jeztermeldten Herrn Cammer-Richters Churfürstl. Gn. unterm 18. Dec. 1703. allergnädigst erlassenem Postscripto unter anderem enthalten/ daß diese Suspensions-Sache von der Beschaffenheit seye/ daß solche zu erkennen und anzulegen Præsidenten und Assessoren nicht zukomme/ sondern solcher Gewalt allein Ew. Käyserl. Maj. und dem Herrn Cammer-Richter nach klarer Disposition der Cammer-Gerichts-Ordnung vorbehalten seye.

4. Ob gleich des Herrn Cammer-Richters Churfürstl. Gn. uns die Restitution des von Pyrck so offt anbefohlen/ wir jedoch darin bißher keine Folge geleistet.

5. Daß die Suspension wider den von Pyrck nur darum vorgenommen worden / weilen derselbe mit andern vor Ew. Käyserl. Majest. und Dero Præsentati des von Ow Vor-Recht gestanden / sich des von Ingelheim Intriguen wiedersezet und die Justitz rühmlich geeyfert habe;

So leben wir der allerunterthänigsten Zuversicht/ Ew. Käyserl. Majest. werden allermildest erlauben/ daß wir über obige Puncten die behörige Erläuterung/ wie das Pyrckische Anbringen in lauterem Ungrund beruhe/ zu unser desto mehrer Entschuldigung/ nicht aber in Meynung uns mit dem von Pyrck in einen Streit einzulassen/ wie wir Amts und Pflichten wegen so wenig vermögen als schuldig seyn/ mit allergehorsamsten Respect ferner vor- und anbringen mögen.

Allermassen dann/ soviel den ersten Punct belangt/ ob zwar vorangezogener Blum mit Anziehung des §. 14. der Cammer-Gerichts-Ordnung part. 3. tit. penult. und der ihm beystimmender Reichs-Hof-Rath von Andler in seiner Jurisprudentia forensi lib. 2. tit. 3. n. 32. darfür halten/ daß in casu Syndicatus Ew. Käyserl. Majest. die Cognition allein gebühre/ so ist doch eines Theils offenbahr/ daß selbiger Casus in gegenwärtiger Begebenheit nicht obhanden seye/ und also oballegirte Authores nicht einschlagen/ wohl erwogen wir weder de syndicatu angeklaget/ noch darüber nach Maßgebung vorangezogenen Tit. der Cammer-Gerichts-Ordnung durch die Reichs-Visitation cognosciret/ und wir dabey eines doli in judicando überführet worden/ andern Theils aber/ wann auch schon dergleichen Casus Syndicatus (wie nicht) vorhanden wäre / derselbe gleichwohl denen Reichs-Satzungen gemäß für die gewöhnliche Reichs-Visitation und anderst wohin nicht gehören thäte/ wie post Oldendorpium Matthias Stephani de Jurisdict. Imp. Rom. lib. 2. part. 1. cap. 3. memb. 1. n. 49. ausführlich zeiget / auch unter andern daß in Sachen Hanau contra Stadt Straßburg den Zug gen Wildstetten

 belan-

belangend bey dem in Annis 1538. und 1539. vor der Röm. Käyserlichen Majestät und gesammten Reichs-Ständen zugleich geführten Syndicat Process befindliches Præjudicium mit mehrerem außweisset.

Den zweyten Punct aber belangend leben wir der gehorsamsten Zuversicht / Ew. Käyserl. Majest. werden Dero allerhöchst erleuchteter Begabnuß nach aus der Application dieser Versen eine etwahige Abbildung des schmähsüchtigen Authoris des Drucks nehmlichen des von Pyrck abnehmen/und daraus gerechtigst urtheilen/ wie er uns dardurch von neuem an unseren Ehren angreiffe und in aller Welt vor seine Feinde ja vor Bestien ausschreye/wie hochmüthig er sich über uns erhebe/und uns als angebentlich unter seine Füß gebrachte Feinde despicire; Daß aber einem Assessori gegen das Collegium, unter dessen Jurisdiction er stehet/ welches ihn auch nicht allein zu straffen/ und zu suspendiren/ sondern auch denen gleich anführenden Reichs-Constitutionen nach gar abzuschaffen bemächtiget ist/ sich auf eine solche Weiß auffzuführen keines wegs gezieme/das Cammer-Gericht auch ohne seine eigene und zwar gäntzliche Destruction ein solches Membrum nicht erleiden könne/ist so offenbahr/daß darüber viel anzuführen ein lauterer Uberfluß seyn würde.

Dann so viel den dritten Punct belangen thut/so weisset die Cammer-Gerichts-Ordnung part. 1. tit. 50. §. 1. & 2. Reichs-Abschied zu Speyer de Anno 1529. §. und nach dem 2c. 28. zu Augspurg de An. 1530. §. und damit 2c. 48. zu Regenspurg de An. 1532. tit. 2. §. 1. weiter nach deme wir 2c. & 6. die verordnete Commissarien zu Augspurg de An. 1566. §. erstlich 2c. 86. klar aus / daß Euer Käyserl. Majest. glorwürdigste Herren Vorfahren am Reich die Visitation, Correction, Reformation, Suspension, und Abschaffung folgsam auch die Restitution vom Obersten biß zum Untersten ihnen nicht reserviret / sondern alle diese Dispositiones über das Cammer-Gericht/ des Heyl. Römischen Reichs Churfürsten/ Fürsten und Ständen communiciret/ daß aber in erster Instantz die Correction, Bestraffung/ Suspension und Abschaffung aller Cammer-Personen dem Herrn Cammer-Richter/Præsident und Beysitzeren/von Röm. Käyserl. Majestät und gesammten Reich aufgetragen worden/ bezeiget erwehnte Cammer-Gerichts-Ordnung part. 1. tit. 5. & 10. §. 24. und sonsten vielfältig/Reichs-Abschied de An. 1566. §. erstlich 2c. 86. sonderlich wann jemand sich dem Cammer-Richter oder wer an dessen Stell præsidiret/widersetzet/ Streit/ Schmähung/ Unruhe und Verwirrungen im Collegio veranlasset/Reichs-Abschied de An. 1576. §. derohalben so statuiren 2c. 62. welchem auch der Vorcitirte Reichs-Hof-Rath von Andler angeführten Orts Beyfall gibt/ und darzu noch den jüngeren Reichs-Abschied de An. 1654. §. 141. angeführet/ wir finden auch (welches wir doch mit tieffestem Respect, und allergehorsamst außbittender Erlaubnüß melden wollen) nirgends/daß Euerer Käyserl. Maj. glorwürdigste Herren Vorfahren ihnen dißfalls eine Provisional Verordnung zu verhengen/wol aber das Cammer-Gericht bey dieser demselben von Reichs wegen zugelegter Jurisdiction und Gewalt kräfftigst zu manuteniren sich vorbehalten habe/ gestalten auch Ew. Käyserl. Maj. daß durch dieselbe/oder Dero vorgemeldten Reichs-Hof-Rath nichts wider Dero Cammer-Jurisdiction und zu derselben Hemmung vorgenommen / und wann ein solches geschehen wolte/es von Dero Cammer-Gericht als ungültig nicht attendirt werden solle/in Dero Käyserl. Wahl-Capitulation Art. 26. und 42. wie auch Dero Reichs-Hof-Raths Ordnung tit. 2. §. so wollen Wir auch 7. bündlich verwahren lassen/welches auch in vorigen Zeiten biß anhero so ohnbeeinträchtiget observiret worden / daß dieses höchste Reichs-Gericht im Jahr 1657. den Præsidenten Adolph Freyherren von Mülendonck ab Officio suspendiret/auch endlich gar removiret/und ob zwar damahls regierende Käyserl. Maj. glorwürdigsten Andenckens denselben zu mehrmahlen allergnädigst verschrieben / jedannoch es wegen Wichtigkeit der Ursachen bey dem Collegial Schluß gelassen worden/deßgleichen ohngefehr 20. Jahr hernach der Præsident Graf Ludwig Eberhard von Leiningen zu Westerburg durch Herrn Cammer-

Rich-

Richter und das Collegium gleichfalls ab Officio suspendiret worden/ wie das sub Num. 2. nebengehende Decretum Suspensionis soviel den ersten Actum betrifft/ des mehreren außweisset/ wegen des anderen aber verschiedene noch lebende Assessores, so der Suspension persöhnlich beygewohnet/ selbigen attestiren können/ und ist aus dem bey ersterem Casu ad Collegium allergnädigst erlassenem Käyserl. Schreiben der ohnveränderliche Schluß zu machen/ daß Käyserliche Maj. diesen dem Collegio zukommenden Gewalt allergnädigst anerkant/ und es darbey ruhig belassen haben.

Daß nun ad quartum des Herrn Cammer-Richters Churfürstl. Gn. uns die Restitution deß von Pyrck offt anbefohlen haben sollen/ solches ist unsers Wissens niemahlen geschehen/ wohl aber daß dieselbe in Dero am 17. Junii nächst verwichenen Jahrs an uns erlassenem Schreiben zu verstehen gegeben/ wie Sie die Vornehmung dieser Pyrckischen Suspensions-Sache gern sehen möchten/ und werden hiebey Ihre Churfürstl. Gn. wohl schwerlich in Abrede seyn/ daß in dem Ihro die Erheblichkeit der Ursachen/ warum die Suspension geschehen/ wohl bewust/ Sie Selbst Hochvernünfftig anerkandt haben/ daß sothane Restitutio nicht so schlechter Dingen/ sondern auff vorhergehende dessen so passiret/ Untersuchung mittelst gehöriger Satisfaction und zulänglicher Caution, und Revers de emendando oder rechtlichen Decision vorgenommen werden müsse/ gestalten wir Hochermeldte Ihre Churfürstl. Gn. um sich in Hoher Person zu diesem Ende anhero zu verfügen/ so lange angeflehet/ biß Sie endlichen im Decembri vorigen Jahrs sich allhier einzufinden und Ihr Cammer-richterliches Amt zu interponiren resolviret/ zu solchem Intent auch Ihr allhiesiges Quartier bereiten/ und auff sechs Wochen lang Provision vor Dero Hoffstadt mit grossen Kosten anschaffen lassen/ an Statt aber der von Pyrck/ wann er sonsten seiner Sachen getraut hätte/ sich dessen billich erfreuen sollen/ hat er Höchstermeldte Ihre Churfürstl. Gn. durch sub num. 3. hiebey gehenden Extract-Schreibens vielmehr abgemahnet/ und Dero Reise beflissentlich zu hintertreiben gesuchet/ daß wir also die Sache auff thunliche Art und Weise auff ein Ende zu befördern unsers Orths nichts erwinden lassen.

Derselbe aber hat/ weilen er die Untersuchung der Sachen gescheuet/ derentwegen ad quintum E. Käyserl. Majest. einen grossen Ungrund vorgetragen/ indeme er wider alle Wahrheit vorgeben dörffen/ ob seye seine Suspension um deßwegen gegen ihn verhenget worden/ weilen er vor Dero Käyserl. Jura gestanden/ sich mein des von Ingelheim Intriguen widersetzet/ und die Justitz rühmlich geeiffert hätte/ gestalten derselbe E. Käyserl. Majest. Rechten und Allerhöchsten Respect (welchen daß wir verletzet/ er und seine Consorten so wenig erweisen werden/ als hergegen wir uns daran vor GOTT und der Welt unschuldig wissen/ diese unsere Unschuld auch bey der Sachen Examinirung zur Confusion unserer Ankläger mit der Hülffe GOttes zu behaupten getrauen) nur zum blossen Prætext genommen/ um sich von der längst verdienter Bestraffung seiner Unthaten und der billich unter anderen/ auch gegen ihn vorgenommener Inquisition zu retten/ und dieses zwar desto klärer an Tag zu legen/ so ist es an deme/ daß als im Herbst 1702. des Herrn Landgraffen zu Hessen-Darmstadt Fürstl. Durchl. wegen einer allhier zu Dero grossem Nachtheil gemachter pasquillantischen Schrifft und Delineation das Cammer-Gericht um Erforschung der Authorum und Stand-mässige Satisfaction belanget/ wie die unserem allerunterthänigsten Schreiben vom 14. hujus beygelegte Darmstädtische Schreiben mit mehrerem besagen/ und sich bey der Nachfrage so gleich geäussert/ daß der von Pyrck/ und dieses Höchsten Gerichts Advocat und Procurator Dr. Pulian nach Außweis ihrer eigenhändiger ad Acta gebracht- und agnoscirter Schreiben sub N. 4. 5. & 6. die Authores gewesen/ und dann ohne dem etliche Jahr her dergleichen höchst-ärgerliche/ die Præsidenten und Assessores gedachten hiesigen Reichs-Dicasterii nicht allein/ sondern auch andere Hohe und Niedere Standes-Persohnen mit straffbahrem Vorwurff schwerer Criminum höchst Ehrenrührisch anzöpffende Pasquillen hervor gebrochen/ hat das Collegium sein Amt hierunter zu thun keinen Umbgang nehmen können.

Als

Als nun über das bereits kundbahre Delictum dessen Primarius complex Dr. Pulian zum ordentlichen Examine gezogen/ und durch ein einmüthiges Conclusum dem von Pyrck bey Consultirung dieser Sachen/ wie billich/ abzutretten bedeutet worden/ hat derselbe als sich übel bewust nicht allein dem gantzen Corpori Collegiali den Gehorsam und Respect mit grossem Eyfer und Geschrey/ auch hefftigem Schlagen auf den Raths-Tisch versagt/ sondern darüber in vollem Rath unter anderen durch vermessentliche Heraußstossung dieser schmählichen Worte/ daß er mehr von einem Bauren - als diesem höchsten Gericht halten thue/ selbiges mit Hindansetzung seiner geleisten Pflichten höchst unverantwortlich beschimpffet/ so dann folgends in eodem consessu nicht allein die mehreste Assessores mit schwehren Calumnien und Ehren-Verletzungen angegriffen / sondern auch mich den älteren/ damahls an Statt des Herrn Cammer-Richters in der Præsidial-Function sitzenden Præsidenten/ und sonst einen Assessoren mit solchen abscheulichen Formalien/ die wir vor Ew. Käyserl. Maj. tragenden hohen Respects halber zu melden billigen Scheu tragen/ einer Subornation falscher Zeugnüß beschuldiget/ wie solches alles das darüber geführte Cameral-Protocoll zu seiner Zeit mit mehrerem darthun wird; welches Factum dann an sich selbsten desto abominabler ist/ als selbiges in loco sacro & inviolabili contra personas in officio publico constitutas deren Despectirung zugleich auf ihrer Hohen Herren Præsentanten Authorität und Respect mit redundiren thut/ daran aber um so grössere Tort und Unrecht geschehen ist/ je mehr nachgehends beym Officialat zu Coblentz gegen den designirten Zeugen einen Canonicum hiesigen L. Frauen Stiffts gerichtlich außgemacht worden/ daß dieser Geistl. dem von Pyrck zu Gefallen und zu Behuff solcher falschen Bezüchtigung ein Attestatum, so ihme besagter von Pyrck selbsten in die Feder dictirt/ ertheilet habe; Welchemnach dann er Canonicus dieser Unthat/ wie auch gegen uns außgestreueten schmähsüchtigen und pasquillantischen Versen wegen/ woran der von Pyrck nach Außweis der Acten ebenfalls Theil zu haben/ sehr graviret ist/ von des Herrn Cammer-Richters Churfürstl. Gn. als Ordinario, seiner Præbenden / nachdeme er sich gerichtlich erbothen/ offentliche Revocation und Abbitte zu thun/ zu wohlverdienter Straffe privirt worden / wie solches alles die Acta judicialia mit mehrerem außweisen.

Weilen dann offtgemeldter von Pyrck in diesem seinem ungezeumten Schelten und Zanck-Händelen immer fort gefahren/ so gar daß er vor etlichen Jahren/ und als kaum das Gericht in die Stadt Wetzlar kommen/ den hiesigen Stadt-Syndicum Dr. Seip seiner Gewohnheit nach mit anzüglichen und Ehren verletzlichen Injurien dergestalt angegriffen / daß derselbe ihme die sub N. 7. hiebey liegende Retorsion durch einen Notarium zugeschickt / auch das Cammer-Gericht sein Occasione dieser Sachen übergebenes hiebey Extracts weiß sub N. 8. befindliches Memoriale vermög darauff ertheilten Decreti als Injurios ihme verweißlich zuruck geben lassen / wie er dann bey seiner Reception deßwegen schon so übel recommendirt gewesen/ daß es damit sehr hart gehalten/ auff seine deßwegen gethane starcke Versprechung aber/ zwar angenommen worden/ herentgegen gleichwohl dieser seiner Auflag so schlecht nachgelebt/ daß fast kein Assessor zu seiner Zeit bey der Cammer gewesen/ welchen er nicht an seinen Ehren und so gar in loco Judicii privilegiato angegriffen/ deßwegen auch so wohl zu Speyer als allhier zu Wetzlar/ ehe ich der Præsident von Ingelheim zu dem Gericht kommen/ die in der Ordnung vorgeschriebene Gradus der Ermahnungen und Correction gegen ihn/ wiewohl leyder vergeblich vorgenommen/ immassen er dann bereits vor diesen Troublen und zwar in Anno 1702. mir jetztgemeldtem Præsidenten wegen dergleichen auff eine pasquillantische Manier auff der Post mir zugeschickten Schreibens zugefügter Injurien vor dem jüngeren Præsidenten Graffen von Solms und zweyen darzu deputirten Assessoren zu depreciren/ und Besserung zu versprechen/ per Collegium angewiesen/ dessen ohnerachtet aber bald darauff gegenwärtige Modus von ihme resuscitirt worden/ und dann bey so gehörten seinen allzuärgerlichen Widersetzlichkeiten/ und in Collegio causirten Un-

ruhen / die Administration der Instantz ohnmöglich fortgesetzet werden können / so ist ermeldtes Collegium ohnumgänglich gemüssiget worden / eine Deputation an deß Herren Cammer-Richters Churfürstl. Gn. abzufertigen / Deroselben der Sachen Verlauff aus den Protocollis der Gebühr nach vorzutragen / und mit Dero gnädigstem Rath und Einwilligung ihn von Pyrck nach Außweissung deß darüber verfast sub. Num. 9. anliegenden Decreti ab officio assessoratus zu suspendiren.

An statt nun aber daß derselbe darauf billich in sich gehen und sich besser begreiffen sollen / hat er als das Collegium hiernächst mit deß D. Pulian Examination fortgefahren / sich dessen so gleich angenommen / denselben daß er sich nach seinem Exempel ebenfalls dem Collegio opponiren / selbiges der Ordnung und seinen Pflichten zu wider auf eine nie erhörte Weiß recusiren / auch mit allerhand Schmähe-Schrifften / welche er von Pyrck nach Ausweiß der vorhandenen Originalien revidiret / und hin und wieder vermehret / angreiffen sollte / animiret / wie dann ermeldter Pulian, nach dem derselbe endlichen seinen Fehler agnosciret / alles bekannt und depreciret hat / auch sein und seines Protocollisten gerichtlich- und eydliche Bekantnüssen mit mehreren ausweissen / besag der Beylagen sub Num. 10. 11. & 12.

Damit nun offtbesagter von Pyrck denen solcher Gestalt vielfältig verwürckten Bestraffungen entgehen möchte / hat er bey Euerer Käyserl. Majest. vorzuschützen keinen Scheu getragen / ob seye er wegen dero verthätigter allerhöchsten Authorität und Vorrechten bedranget worden; wann aber herentgegen er aller obiger Ubertrettung und deren noch mehreren so überwiesen und convinciret / daß ihme selbsten überflüssig bekant ist / wie bey höherer Untersuchung er confuß stehen / und noch schärfferer Bestraffung nicht wird entgehen können / zumahlen auch diese Injurien-Händel mit der Owtschen Reception-Sach so wenig Gemeinschafft haben / als sie vor derselben ihren Anfang bereits genommen / und gleichwol durch die jüngsthin aus Euerer Käyserl. Majest. Verordnung durch den Graffen von Solms vorgenommene Restition derselbe in seinem Hochmuth und Rachgier so weit gestiegen / daß er uns durch oberwehnten Druck sonderlich die mit schimpfflichen und in denen Reichs-Constitutionibus als unchristlich hoch verpœnten Mißbrauch Göttlichen Worts auf uns applicirte Versus der Davidischen Psalmen / wie auch lästerlicher Vergleichung deß Præsidenten und Assessoren dieses höchsten Dicasterii mit Bestien / Farr-Ochsen / und brüllenden Löwen folglich Beschuldigung einer Bestialischen Feindschafft (über welche Schmach bekanntlich keine grössere und unleidentlichere begangen werden kan) von neuem auf das allerempfindlichste verkleinert / wodurch er dann abermahl sein incorrigibles schmähsüchtiges Gemüth / und daß er an statt dem Collegio als seiner ordentlichen Obrigkeit schuldigen Gehorsam und Respects demselben vielmehr allen Spott und Trutz biete / genugsam zu erkennen gibt.

Als geben Ew. Käyserl. Maj. allergerechtestem Ermessen wir gehorsamst anheim / ob wir mit einem solchen unfriedsam / schmähsüchtig und so grober Mißhandlung überwiesenem Membro zu Gericht sitzen / und die Justitz administriren / auch ob dieses höchste Reichs-Gericht auf solche Weise bey seinen in den Reichs-Fundamental Constitutionen / und noch in dem jüngern Reichs-Abschied §. Damit aber rc. 1654. so sorgsamlich verwahrten Würden / Respect und Authorität bestehen / weniger nicht / ob eine so injuriose, und in allem seinen Thun so ungemässigte Passionen bezeigende Person ein würdiges Instrument seyn könne / Euerer Käyserl. Majest. Vorrechten und Respect zu verthätigen. Und gelanget demnach an Dieselbe unsere nochmahlige allerunterthänigste Bitte / Sie allergnädigst geruhen / die unser ungehört befohlen- zumalen von dem Grafen von Solms vier Monath lang zurück gehalten- nachgehends aber als die Sachen in einem anderen Stand gewesen / urplötzlich vorgenommen- und von ihme præcipitirte Restitution, wobey er auch seine Commission überschritten / indeme er zugleich obgemeldten Inquisitions-Proceß / wovon doch in seinem Commissions-Rescript nicht ein Wort

gemeldet worden/ zu cassiren sich angemasset/ allergnädigst aufzuheben/ und die Sache in vorigen Stand zu stellen/ mithin der Administration der Justitz ihren Fortgang wieder zu geben / alsdann aber die gantze Sache durch die vorhabende extraordinarie Reichs-Visitation gründlich untersuchen und decidiren zu lassen; wobey dann / wann wir einiger vorsetzlicher Verletzung Dero allerhöchsten Käyserl. Authorität und Rechten überführet werden solten / wie doch ob GOtt will nimmer geschehen wird / wir uns der gebührenden Andung gern unterwerffen werden/ widrigen Falls aber verhoffen/ daß gegen die calumniose Antragere/ was sie damit verdienet / statuiret / und uns die gebührliche Satisfaction an Ehren und sonsten angedeyen werde. Die wir damit ꝛc.

Euerer Käyserl. Majestät

Wetzlar den 27. Aprilis 1704.

Allerunterthänigst gehorsamste
Præsidenten und Assessores Dero Käyserl. und Reichs Cammer-Gerichts allhie.

Num. I.

Abdruck der in deß Käyserl. Cammer-Gerichts Assessoris Herrn Johann Adam Ernst von Pyrck Restitutions-Sache/ so gerecht als juxta doctrinam Jacobi Blumen in suo Processu Camerali Tit. 26. Num. 12. in fine & aliorum DD. competenter ergangenen / und am 7. Aprilis 1704. durch deß Käyserl. Geheimen Raths und Cammer-Gerichts-Præsidenten Graffens zu Solms-Laubach Excellentz, als zu solchen Actu Restitutionis specialiter bevollmächtigten Höchstansehnlichen Käyserl. Commissarium in Pleno Consilio Camerali publicirt- und exequirten Käyserlichen allergnädigsten Provisional-Verordnungen.

Circumdederunt me Vituli multi, Tauri pinques obsederunt me, aperuerunt super me Os suum sicut Leo rapiens & rugiens Psalm. 21.

Inimici mei dixerunt Mala mihi, quando morietur & peribit Nomen ejus? Psalm. 40.

Qui tribulant me Inimici mei, ipsi infirmati sunt & ceciderunt. Psalm. 26.

Foderunt ante faciem meam foveam & inciderunt in eam. Psalm. 56.

Exaltabo te Domine, quoniam suscepisti me, nec delectasti Inimicos meos super me. Psalm. 29.

Voluntariè sacrificabo tibi, & confitebor nomini tuo Domine; quoniam bonum est, quoniam ex omni tribulatione eripuisti me, & super inimicos meos despexit oculus meus. Psalm. 53.

Copia Käyserl. P.S. an Chur-Trier/ als Camer-Richtern.

Leopold (Tit.)

Wir haben zwar verhofft/ nachdem der von Ingelheim und der Chur-Bayrische Præsentatus Nytz/ auf Zureden deß Graffen von Solms sich einmahl erklärt/ daß Sie sich hinführo aus der Sach halten wolten / es würden Dero Verordnungen so wohl in der Pyrckischen Restitutions-Sach / als auch in dem übrigen desto leichter zum Effect gebracht werden können: Worauf auch Euer Ldd. selbst ihr Absehen gehabt hätten / und deßwegen vermeynt/ daß Unser Præsident Graff von Solms nunmehr keine Verhindernüß mehr in Vollziehung solcher Verordnung haben würde.

Wie

Wie weit man aber sich mit diesen Gedancken verfehlt habe/ und daß solche Erklärung nicht von Hertzen gangen seyn müsse/ solches zeigt sich Theils aus beygehender abermahliger Pyrckischen Klag Lit. A. Theils aus deß Graffen von Solms letztern Bericht/ worinn Er gemeldt/ daß auch der Chur-Bayrische Præsentatus Nytz bald darauf in Pleno sich occasione dieser Pyrckischen Restitutions-Sach vernehmen lassen/ daß/ wann auch das Collegium sich zu Ew. Liebd. darüber entdeckten Sentiment und Befelch bequemen würde/ Er doch solche zum Effect nicht kommen lassen/ sondern sich selbst Satisfaction schaffen/ und den Collegial Schluß vor Null erklähren wolte: Im übrigen aber die Sach an Chur-Bayern berichtet hätte/ und also nunmehr in derselben weiters nicht mehr thun kunte noch wolte. Weilen nun aber erstlich dieses solche Facta seyn/ welche im Reich/ seithero das Cammer-Gericht aufgericht ist/ nicht erhört seynd; Dahero wegen ihrer grossen Insolentz, und daraus vor dem gantzen Reich zu befahren habender Aergernüß und gefährlichen Consequentien länger nicht können nachgesehen werden/ ohne daß hierdurch auch andern Ständen und Reichs Unterthanen würde Anlaß gegeben werden/ diesem bösen Exempel nachzufolgen/ und also Wir von keinem deß schuldigen Gehorsams mehr versichert seyn würden.

Fürs Andere/ Wir in dem Rescripto an das Cammer-Gericht/ und dessen Adjuncto B. genugsam deduciren lassen/ daß Wir in solcher Begebenheit Krafft Unsers Oberhauptlichen Ambts genugsam befugt seyn/ durch Provisional-Verordnung dem in der Cammer eingerissenen Unwesen zu steuren; Dahero der von dieser Faction nun mehr genommene Recursus an den Reichs-Convent (durch welchen Sie nur die Sach aufzuhalten/ und eine Ursach zu gewinnen vermeinen/ womit Sie ihren Ungehorsam in etwas beschönen und continuiren dörffen) solche nicht stecken oder hindern kan.

Als gesinnen Wir an Euer Liebd./ weilen Ihro Vermög der Cammer-Gerichts-Ordnung sehr grosser und genugsamer Gewalt zugelegt ist/ solchem insolenten Begönnen nachdrücklichen Einhalt um so mehr zu thun/ als diese Suspensions-Sach von der Beschaffenheit ist/ daß solche zu erkennen und anzulegen denen Præsidenten und Assessoren nicht zukommt/ sondern solcher Gewalt allein Uns und Euer Lbd. nach klarer Disposition gedachter Cammer-Gerichts-Ordnung vorbehalten ist; Dahero gedachte Faction hierinn Uns und Ihro einen unverantwortlichen Eingriff gethan hat. Und nun die seitherige Erfahrnüß gezeigt/ daß mit dem bißherigen gebrauchten Glimpff und Milde bey dieser unruhigen Faction nichts zu richten gewesen/ noch künfftig seyn möchte/ vielmehr dadurch ihre Vermessenheit nur vermehrt werde/ indem sie sich etwan einbildet/ ob wann man sich nicht getrauete/ die schärffere in der Cammer-Gerichts-Ordnung an Hand gegebene Mittel wegen der jetzigen Conjuncturen gegen sie zu gebrauchen; Daß Euer Lbd. diese Ungebühr und Vermessenheit der Cammer-Gerichts-Ordnung gemäß wolte entgegen und im übrigen daran seyn/ daß diese Faction sich in allem Unseren Gerechten und Reichs-Constitutions-mässigen Provisional-Verordnungen gehorsamst bequemen müste.

Drittens/ Weilen auch dieses höchst unbillich und unverantwortlich ist/ daß/ da Euer Lbd. Ihnen die Restitution deß von Pyrck so offt anbefohlen/ diese Faction jedoch darinn bißhero keine Folg geleist/ wir aber solches um so weniger länger anstehen lassen können/ als augenscheinlich ist/ daß diese Betrangnüß wider ihn von Pyrck nur darum vorgenommen worden/ weilen derselbe mit anderen vor unsere und unsers Præsentati Vor-Recht gestanden/ sich deß von Ingelheim/ intriquen wiedersetzt und die Justitz rühmlich geeyffert hat;

So gesinnen Wir an Euer Lbd. ferners/ Sie wollen auch hierinn mit Ernst daran seyn/ daß nicht allein solche Restitution cum omni causâ fürderlich alles von dieser Faction bißherigen/ und etwan weiters anmassenden Einredens und Opposition ohngehindert ins Werck gerichtet/ sondern auch ihm von Pyrck sein völliges ruckständiges und künfftiges Salarium von dem Cammer-Pfenningmeister Inhalts beygehenden Decreti Lit. B. der bißherigen Suspen-

spension ungeacht / möchte eingelieffert / auch sonsten Derselbe an andern dorten hervorkommenden Emolumenten nicht verkürtzt werden.

Solten aber Euer Lbd. etwan wegen ein und andern Uns unbekanten Particular-Absehen Bedenckens haben / ihre Authorität und Nahmen hierzu mit beyzutragen / und also damit unbeladen zu seyn verlangten ; So versehen Wir uns doch zu Ihro Freund-Gnädiglich / Sie werden geschehen lassen / daß der Graff von Solms all solches Immediate aus unserer Authorität und Commission allein vollziehen möchte ꝛc. Wien den 18. December 1703.

Daß dieses mit der aus Wien gekommenen Cantzley-Handschrifft in allem gantz gleich lautens befunden worden / solches wird Krafft dieses attestirt.

(L.S.) Käyserl. Commissions-Handschrifft. Mpp.

Leopold von Gottes Gnaden / erwählter Röm. Käyser / zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs.

Wolgebohrner Lieber Getreuer.

Du hast aus den Beylagen Num. 1. und 2. gehorsamst zu erfehen / was sich der Assessor von Pyrck wegen der gegen ihm noch beharrender Suspension, und zugleich entzogner Besoldung auch besorgter Opposition gegen unsere Verordnung abermahl beklagt / und Wir hirauf an deß Herrn Cammer-Richters Liebden rescribirt haben.

Weilen nun unter andern Wir Ihr Lbd. frey gestellet / ob Dieselbe mit Ihrer Authorität dabey mit concurriren / oder wegen ein oder anderen Particular-Absehens damit unbeladen seyn wolten / auff welchen Fall Wir uns zu Ihro verseheten / Sie würden geschehen lassen / daß Du immediate aus Unserer Authorität und Commission allein solches vollziehen möchtest. So hast Du Dich auch hierüber mit Ihrer Lbd. zu vernehmen / auf den letztern Fall aber thun Wir dir hiemit Unsern vollkommenen Gewalt auftragen / alles / was wir an deß Herrn Cammer-Richters Liebden gesinnen / zu vollziehen / zu dem End Dir dann das Decret an den Pfeningmeister hiermit in Orginali & Copiâ, dich dessen auf bedürffenden Fall zu bedienen / beyschliessen thun / mit der fernern allergnädigsten Verordnung / daß du gedachten von Pyrck in das Cammer-Gericht und seine Stell cum omni Causâ wiederum einsetzen und einführen / und wie ein und anders geschehen und vollzogen worden / fürderlich berichten sollest / und verbleiben dir mit Käyserl. Gnaden wohl gewogen. Geben in Unser Stadt Wien den 13. Decembr. Anno Siebenzehenhundert und Drey ; Unserer Reiche deß Römischen im Sechs / deß Hungarischen im Neun- und deß Böheimischen im Acht und Viertzigsten.

Leopold.

Vt. D. A. G. v. Caunitz.

Ad Mandatum Sacræ Cæsariæ Majestatis proprium.

C.F. Consbruck.

Dem Wohlgebohrnen Unsern Geheimen Rath / Præsidenten bey Unserm Käyserl. Cammer-Gericht und deß Reichs Lieben Getreuen Friderich Graffen zu Solms und Herrn zu Müntzenberg.

Das dieses mit dem wahren aus Wien gekommenen Originali in allem gantz gleich lautend sich befinde / wird Krafft dieses attestirt.

(L.S.) Käyserl. Commissions-Handschrifft / Mpp.

Copia

Copia Decreti an den Pfenningmeister/ de dato 13. Dec. 1703.

Von der Röm. Käyserl. Majestät Unsers allergnädigsten Herren wegen Philipp Jacoben Krebs/ Dero Pfennigmeister hiemit anzudeuten/ wie daß Ihro Maj. hinterbracht worden / daß Er Pfennigmeister auf Verordnung des von Ingelheims und seiner Faction dem Assessor von Pyrck sein Salarium à die Suspensionis ab Officio aufgehalten hätte.

Weilen nun Ihre Maj. solches gestalten Umständen nach für gantz unbillich und ungerecht erkennen/ und also nicht nur ihn von Pyrck in seine vorige Stell/ sondern auch in sein Salarium und andere Emolumenta völlig restituirt haben wollen. So thun Sie Ihme Pfennigmeister ernstlich bey Vermeidung Dero Höchsten Ungnad/ und Verlust seines Diensts/ auch anderen schweren Straffen hiemit befehlen/ und wolten allergnädigst und ernstlich/ daß derselbe hierin gedachtem von Ingelheim und seiner Faction weiters keine Parition leisten/ sondern dem von Pyrck seinen Bestallungs-Ausstand/ ohngehindert der Suspension, richtig einliefferen solle/ deme dann er gehorsamst nachzukommen wissen wird. Signatum Wien den 13. Dec. Anno 1703.

Daß dieses mit der aus Wien gekommenen Cantzley-Handschrifft in allem gantz gleichlautend sich befindet/ wird Krafft dieses bescheint und attestirt.

(L. S.) Käyserl Commissions-Handschrifft/ Mpp.

Leopold von GOttes Gnaden/ erwählter Römischer Käyser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs.

Wolgebohrner Lieber Getreuer.

Es ist bey Uns der von Pyrck mit verschiedenen weitläufigen Klag-Schrifften wider den von Ingelheim und den Chur-Bayerischen Præsentatum Nytz wegen verschiedener ihm angethaner Real- und Verbal-Injurien eingekommen/ und wider dieselbe Citationem super injuriis gebethen.

Ob nun wohlen Wir die Sach so gethan zu seyn befunden/ daß Wir demselben in seinem Begehren hätten willfahren können; So halten Wir doch dieses der Zeit noch darum unnöthig zu seyn/ weilen Wir noch in den Terminis begriffen/ ohne Formal-Processs durch Provisional Verordnungen/ und endlich durch eine extraordinarie Visitation des Cammer-Gerichts denen geklagten Excessibus zu steuren: Wir auch in eben dieser Sachen zu seinem Favor in dem Haupt-Rescript an den von Ingelheim und seine Faction schon einige und zwar solche Verordnungen gethan/ durch welche Wir verhoffen/ daß er von Pyrck in Ruhe kommen möchte. Wir wollen aber nichts desto weniger bey Außmachung der Haupt-Sach dahin sorglich bedacht seyn/ daß derselbe in Puncto dieser geklagter Ungebühren seine völlige Begnügung bekommen möchte/ welches du in Unserm Nahmen ihme zu bedeuten hast/ und verbleiben dir mit Käyserl. Gnaden wohlgewogen. Geben in Unser Stadt Wien den Dreyzehenden Decembris Anno Siebenzehen hundert und drey/ Unserer Reiche des Römischen im Sechs und Viertzigsten/ des Hungarischen und des Böheimischen im Acht und Viertzigsten.

Leopold.

Vt. D. A. G. v. Caunitz.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium,

C. F. Consbruck.

Dem Wolgebohrnen Unserm Geheimden Rath/ Præsidenten bey Unserm Käyserl. Cammer-Gericht und des Reichs Lieben Getreuen Friderich Graffen zu Solms und Herrn zu Müntzenberg.

Das dieses mit dem wahren aus Wien gekommenen Originali in allem gantz gleichlautend befunden worden/ wird Krafft dieses bescheinet.

(L. S.) Käyserl. Commissions-Handschrifft/ Mpp.

Num. 2.

Copia Decreti Cameralis de dato 17/27. Jan. 1657. die Suspension des Præsidenten Freyherrn von Mylendunck betreffend.

DEmnach Herr Adolph Freyherr von Mylendunck sich von selbst erinnern mag/ mit was Manier derselbe vor etlichen Jahren seine biß dahin an diesem Käyserl. und des Reichs Cammer-Gericht bediente Præsidenten-Stelle (1) verlassen/ (2) sich hinterrucks/ (3) ohnbegrüsset/und (4) ohne einige begehrt-weniger erhaltene Erlaubnüß auß der Stadt begeben/ und (6) nicht nur bey zehen gantzer Jahren (7) ohne einige rechtmäßige Entschuldigung außgeblieben/sondern auch (8) sowol der ergangenen Richterlichen Erkanntnüß/und darüber (9) ertheiltem Decreto, als (10) von der Röm. Käyserl. Majest. unserm allergnädigsten Herrn eingelangten Rescripten/wie auch von Seiner Churfürstl. Gn. zu Mayntz/hochseeligsten Andenckens/ und (12) der damals in Franckfurt (13) pro visitatione Cameræ versammleten ordinari Reichs-Deputation einkommenen schrifftlichen Annahnungen schnurstracks zuwider/die aus Italien kommende köstliche Kauffmans-Waaren (14) unterm Prætext, und (15) mit Mißbrauchung der zuvor zwar erhaltener/ aber (16) wieder abgestellte Käyserl. Processen zu Coblentz (17) de novo nicht allein (18) mit Arrest beschlagen/sondern so gar auch (19) durante arresto (20) die Ballen zum Theil eröffnet/und (21) angegriffen/ darüber (22) von den interessirten Kauffleuthen umb viel tausend Gülden Schadens angeklagt/ (23) von dem seithero abgelebten Herrn Churfürsten zu Trier für einen offenen Strassenräuber nicht allein tituliret/sondern auch (24) tractirt, und (25) in würckliche Verhafftung gezogen/aus derselben (26) und (27) über die Stadtmauer ausgerissen/auch folgends zu Niemegen (28) in anderwertige schimpfliche und gemeine Custodiam, darinn er (29) lange Zeit aufgehalten worden/gerathen/ alles (30) mit mercklicher seiner durchgehend inn- und (31) ausserhalb des Heil. Röm. Reichs Verschrey- und Leymuths-Beschwerung.

Hierumb / und wie des Herrn Cammer-Richters Fürstl. Gn. auch Præsidenten und Beysitzern ihn das alles und jedes gegen allerhöchst gedachte Ihre Käyserl. Majest. nicht weniger und zugleich auch gegen Churfürsten und Ständen des Reichs/ oder deren geordneten Visitatoren / nach Außweissung deß Heil. Reichs Satz- und Ordnungen gebührend zu verantworten verweisen / also können Sie gleichwol ihme Freyherrn von Mylendonck ehe und zuvor solches geschehen seye und er sowol alle widrige Zulagen und Verschreyhungen/wie recht/ab sich gelegt/als auch die so hierunter beschädiget/ und zu schwehren Klagen verursachet worden/ zur Ruhe und klagloß gestelt haben wird / ihrer obhabenden zu Erhaltung des Gerichts Ehr und hohen Respects geleisteten schweren Eyd und Pflichten nach/immassen allerhöchst gedachte Ihre Käyserl. Maj. / wie auch Churfürsten und Stände dessen allerunterthänigst und gebührend berichtet worden / ad Collegium nicht admittiren ; So demselben zur Nachricht und beneben noch dieses hiemit anzudeuten befohlen worden / falls mehrgedachter Freyherr von Mylendonck sich dieser Resolution nicht ersättigen solte/ daß man gleichwol ab den bißhero gebrauchten gelinderen Weg/ und demjenigen nachzugehen sich vorbehalten thue/was gemeldte Reichs Satz- und Ordnungen dißfals an die Hand geben. Decretum in pleno Consilio 17/27. Jan. 1657.

Johannes Nicolaus Becht, Judicii Imperialis Cameræ Protonotarius.

Num.

Num. 3.

Extract Pyrckischen Schreibens / nach Coblentz de dato 2. Decembris, 1703.

DEr Herr Baron von Ow verlangt seine Reception ehender nicht / biß zuvor der Käyserl. allerhöchste Respect viadicirt, und die Käyserl. Verordnungen am Ingelheim exequirt seynd / 2c. Ich bitte diese meine Resolution Ihrer Churfürstl. Gn. zu dem Ende gehorsamst zu hinterbringen / damit Sie mit vergeblicher Hieherkunfft Dero hohen Respect nicht hazardiren möchten. Herr Graf von Solms und Baron von Ow haben gleiche Resolutiones gefast.

Num. 4.

Copia Schreibens von Herrn von Pyrck an Herrn von Steinbach / abgangen de dato 8. Octobr. 1702.

Diese Copia ist bey vorhergehender Beylage Lit. A. sub Num. 3. zu finden.

Num. 5.

Copia Schreibens Doctoris Pulians an Herrn von Steinbach / de dato 8. Octobr. 1702.

Diese Copia ist bey der vorhergehender Beylage Lit. A. sub Num. 4. zu finden.

Num. 6.

Copia Schreibens von Herrn von Pyrck an Herrn von Steinbach / abgangen den 18. Octobr. 1702.

Diese Copia ist bey vorhergehender Beylage Lit. A. sub Num. 5. zu finden.

Num. 7.

Copia Seipischer Retorsion gegen Herrn von Pyrck / de dato 25. Augusti, 1692.

Edeler und Wolgelehrter / besonders vielgeehrter Herr Notarie.

DEmselben gebe hiemit zu vernehmen / obschon nicht allein von rechtschaffenen Ehrlichen bey Churfürsten und Ständen deß Reichs in hohen und vornehmen Bedienungen gestanden Vor- und Elteren Herkommen und gebohren / sondern auch ohne Ruhm zumelden / Zeit meines Lebens eines untadelhafften / auffrichtigen und ehrlichen Wandels mich zu befleissen / auf denen Academiis meinen Studiis abgewartet / nach deren Absolvirung gehaltener inaugural Disputation und ausgestandenen Examinibus licentiam quocunque tempore promovendi in Doctorem erlanget / auch hernach würcklich in Doctorem Juris auf der berühmten Universität Giesen promovirt, folgends ferner allezeit beständige Collegia Juridica Præsidendo gehalten / und bey dem Hochfürstlichen Heßischen Sammt-Hoff-Gericht zu Marburg / wie auch bey der dasigen Regierung in numerum Advocatorum & Procuratorum mich begeben / allda ebenfalls redlich und ehrlich mich verhalten. Obwohlen auch als nachgehends von E. E. Rath Wohl-Löbl. Stadt Wetzlar als Consulent und Syndicus angenommen / nicht nöthig gehabt / mit allerhand Practiquen mich einzubettelen / meine Eltern nicht verlaugnet / oder fälschlich anders / als es in rei veritate gewesen / auß- und angeben / noch etliche Jahr erbärmlich darum sollicitiret / weniger nöthig gehabt mich so lamentabel, als ob von GOtt und Menschen verlassen / zustellen / und dardurch aus sonderbahrer Compassion durch vornehmer Herren Vorschrifft endlich zur Bedienung kommen / sondern bin so gleich ohne einig Bedencken angenommen / auch wehrender solcher meiner Bedienung meinem Amt und gemeiner Stadt so vorgestanden (absit interim jactantia) daß dardurch anderen verschiedenen vornehmen Herren und Ständen des Reichs (bey welchen würcklich in Diensten kommen können / wo nicht lieber meinem Vatterland dienen wollen) veranlasset consulendo mich zu gebrauchen / und nach meiner Wenigkeit in Consiliis sich bedienen / so habe auch jederzeit dahin mich beflieſſen / daß weder von vornehmen Churfürsten und Ständen übele Reden oder Schreiben fliehen lassen / noch mit denen neben mir in Diensten stehenden und meinen Collegen als ein Brutus und allzuhitziger Kopff mit höchstem Scandal mich abgeworffen / oder allerhand schimpffliche Reden von ihren oder auch meinen und anderen Religions-Verwandten geführt / weniger bey hiesigen meinen Untergebenen mich so prostituirt und familiar gemacht / das deß Nachts biß 12. und 1. Uhr bey ihnen oder den ihrigen verdächtig allein gesessen / und einen Excess um den anderen begangen / noch auch jemals vor einen groben undisciplinirten / oder auch etlicher Sinnen beraubten Menschen gehalten worden / ob auch wol nicht weniger wahr / daß Tit. Herr Johann Adolph Ernst von Pyrck / niemals weder als er bey mir am Tisch und Logement gewesen / noch sonsten / wie er von mir sich begeben / wissentlich mich mit Worten / Wercken oder Schrifften nicht beleidiget oder injuriiret / daß jedoch wehemüthig erfahren müssen / was massen ermeldter Johann Adolph Ernst von Pyrck bey zu Endlauffung dieser Jährigen Hunds-Tag sich unterstanden und gelüsten lassen / eine Famose und höchst injuriosè Schrifft gegen mich zu concipiren / und solche / wiewol mit sehr schlechter seiner Reputation an gewissen Orten zu meiner grossen Beschimpffung communiciren / und propaliren lassen ; Ob nun wol die Formalia berührter Famosen-Schrifft eigentlich nicht erfah-

fahren können/ ausser daß gestern gehört/ ob wäre ich darinnen unter anderen Beschuldigungen vor einen ehrlosen Menschen ausgeschryen und gehalten; So habe demnach diese ungezweifelte Nachricht dabenebens erhalten / daß der Inhalt mehrbesagter Schrifft von solchen unchristlichen und grausamen Schmehungen und Ehrenrührigen Worten seye / deßgleichen bey Menschen-Gedencken wenig geschrieben/ noch ehrlichen Leuten imputirt worden/ sondern ein jeder Ehr- und Fried-liebender Mann davor abhorriret/ auch solches unjustificirliche und allzu præcipitirte Unternehmen von ihm von Pyrcken / der billich anderen mit gutem Exempel vorgehen/ und dergleichen wiederrechtliches procedere selbst reprehendiren solte/ ich nicht vermuthet; Wann dann solche grausame und durch die animo injuriandi und studio gesuchte Propalation ergrösserte Calumnien und Ehrenrührige Diffamationes mir so bald schmertzhafft zu Gemüth gezogen und noch ziehe/ und Haab und Guth/ ja Leib und Leben lieber verlieren/ dann solche ohne rechtliche Andung auf mir ersitzen lassen will/ als habe ad edictum prætoris existimantis neminem gravari, nec justè indignari, qui patiatur tela in se retorqueri, quæ ipse torserit L. 1. ff. quod quisque in alium &c. recurriren und den kürtzesten Weg Rechtens ergreiffen/ und bloß zu Rettung meiner Ehr und ehrlichen Nahmens/ ihme letzterwehnten von Pyrcken/ als einem Privato (gestalten ich sonsten seinem Ambt und Bedienung hierdurch nicht zu nahe getretten haben will/ dargegen solemnissimè protestirend) alle die in seiner Schmeh-Charta aus unzeitigem Eyffer gegen mich evomirte Injurien und Calumnien/ und was demselben anhängig und davon dependiret/ so lang er dabey verharret/ und nicht wieder revociret/ retorquendo in seinem gallschmehsüchtigen Halß und Busen/ woraus sie unzeitig gekrochen/ wider zuruck weisen/ und ihn vor dergleichen ehrlosen / lasterhafften und famosen Menschen/ wovor er mich unverschuldeter Weiß angezepffet und divulgiren lassen/ halten wollen; auch Krafft dieses darvor halte/ biß er oberwehnter massen revociret/ oder andere gehörige Satisfaction gethan; Requirire und bethe demnach den Herrn Notarium neben seinem bey sich habenden Zeugen diese meine zu Rettung meiner Ehr gethane Retorsion und Defension vorermeldten von Pyrcken gebührlich zu insinuiren/ alles fleißig ad notam zu nehmen/ und seinem Protocollo fideliter einzuverleiben/ und daraus mir ein oder mehr Instrumenta umb die Gebühr auszufertigen und mitzutheilen/ welches gegen den Herrn Notarium in andere Weg zu verschulden/ so willig als geflissen seyn und verbleiben werde.

Des Herrn Notarii

Actum Wetzlar den 25. Aug. 1692.

Freundwilliger

Joh. Dav. Seip, D.

Num. 8.

Unterthänigst-höchstgemüssigte Interventions- und Bitt-Schrifft / Anwalds Herrn Johann Adam Ernst von Pyrck / Hochlöbl. Käyserl. Cammer-Gerichts Assessoris, als rechtmässigen Intervenienten / in Sachen Herrn Assessoris von Bernstorff contra Hanau / Commissionis ad Perpet. Rei Memoriam, in Specie den zum Käyserl. Commissario verordneten Johann David Seip betreffend. Mit Beylagen A. B. C. D. & E. Exhib. 8. Augusti, 1692.

Wird Supplicanten diese Intervention, als ad causam Assessoris von Bernstorff / wider Herrn Graffen zu Hanau nicht gehörig und unbegründet / auch sonsten allzu hitzig / anzüglich und noch zur Zeit injurios hiemit wieder zurück gegeben / sondern wofern dessen Principal der angegebenen Injurien halben Doctorem Seip Spruch und Forderung zu erlassen nicht gemeint / mag er solches / ob er will / coram competente vorbringen. In Consilio Pleno den 11. Augusti 1692.

Extractus Supplicæ de dato exhib. den 8. Augusti 1692. so der Herr von Pyrck durch Herrn Lt. N. N. am Cammer-Gericht extrajudicaliter exhibiren lassen.

Schließlichen kan Ew. Churfürstl. Gn. und diesem Höchsten Gericht Anwaldts gegentheiliger Herr Principal in schuldig-unterthänigsten Respect ohnangezeigt nicht lassen / daß weilen bey so gestalten Sachen offters gedachter Seip anders nicht als vor einen Ehrlosen Man / auch GOtt- und Gewissen-losen Ehren-Dieb und Ertz-Calumnianten / passiren kan / er all diejenige Personen / welche ins künfftige mit ihme noch ferner vertrauliche Freundschafft und Correspondentz cultiviren oder auch nur selbigen sive in publicis sive in privatis Congressibus & Colloquiis neben sich gedulden / mithin eo ipso zu Anwaldts gegentheiliger Herrn Principalen höchsten Præjuditz annoch pro Persona legali agnosciren werden / für gleichmässige Ehrenlose Leute / als Johann David Seip ist / achten / halten und tractiren werde / Gestalten dann auch Anwaldts gegentheiliger Herr Principal in ferner unterthänigster Devotion und Respect nicht bergen soll / das falls wider alles rechtliches Vermuthen vorangezogene Crimina zur Cassation dieses vermeynten Käyserl. Commissarii nicht vor sufficient oder hinlänglich erachtet werden sollten / er mit noch grösseren Delictis, mit welchen man noch zur Zeit Glimpffs halber an sich halten will / gegen diesen boßhafften Calumnianten (dessen im Hertzen verborgene Malitz die tückische Augen und Physiognomia fast selbsten zu verrathen scheinen) loß zu brechen bemüßi-

müssiget würde / so man jedoch in Ansehung seiner so tugendhafften Hauß-Frauen und Kinder lieber entübrigt seyn möchte.

E. Churfürstl. Gn.

Unterthänigster rc.

Num. 9.

Copia Decreti Suspensionis de dato 16. Januarii. 1703. den Herrn Assessorem von Pyrck betreffend.

Diese Copia ist bey vorgehender Beylage Lit. A. sub Num. 7. befindlich.

Num. 10.

Extractus Protocolli pleni de 17. Jan. 1703.

Dieser Extractus Protocolli ist bey vorgehender Beylage Lit. A. sub Num. 9. befindlich.

Num. 11.

Copia Extractus Interrogatoriorum, worüber Dr. Pulians Amanuensis Gottfried Lammerts abgehört / den 17. Jan. 1703.

Diese Copia Extractus Interrogatoriorum ist auch bey vorhergehender Beylage Lit. A. sub Num. 9. befindlich.

Num. 12.

Copia Extractus Interrogatoriorum über welche D. Pulian iterato vernommen / de dato 26. Jan. 1703.

Diese Copia befindet sich gleichfalls bey der Beylage Lit. A. sub Num. 9.

Lit. C.

Copia des an Ihre Röm. Käyserl. Majest. von Præsidenten und Assessoren des Käyserl. und Heil. Reichs Cammer-Gerichts unterm 14. April. 1704. abgangenen allerunterthänigsten Schreibens.

Cum Adjunctis Num. 1. 2. 3.

Allerdurchläuchtigster ꝛc.

Mit Euer Käyserl. Majest allergnädigster Erlaubnüß können Deroselben wir in tieffester Submission anzufügen keinen Umgang nehmen/ welcher Gestalten der jüngere Præsident Herr Graff von Solms-Laubach am verwichenen Montag und eben bey des ältern Herrn Præsidentens Barons von Ingelheim Anherokunfft bey hiesigem Collegio Camerali vor Anfang der ordinari Session den vollen Rath convocirt/ und in demselben nächst Producirung eines von Euerer Käyserl. Majest. an ermeldten Herrn Præsidenten unterm 13. Decembris nächst vorigen Jahrs/ als nun fast vor vier Monathen datirten Rescript vorgetragen/ daß ihme Innhalts desselben committirt seye/ wann Ihre Churfürstl. Gn. zu Trier als Cammer-Richter solches nicht exequiren wolten/ den suspendirten Assessorn von Pyrck in die Beysitzer-Stell/ und so gar Krafft eines darzu auch habenden Käyserl. Special-Decreti an den Cameral Pfennigmeister in das verflossene Salarium cum omni causâ zu restituiren; Weilen nun höchstgedachte Ihre Churfürstl. Gn. der Herr Cammer-Richter solche Execution zu thun/ ihme überlassen hätten/ so seye Er entschlossen/ gedachten von Pyrck (den er zu dem End bereits beruffen lassen) also anbefohlener massen zu restituiren/ und des Collegii Erklärung darüber zu vernehmen/ wie man aber so balden von gesammten Collegii und anwesender Assessoren wegen (jedoch den Chur-Brandenburgischen/ Præsentatum Matthiam Zernemann allein ausgenommen) diese unvermuthete Commission nicht allein von besonderen Nachdencken/ und grosser Consequentz angesehen/ und dieses zwar zu der Zeit/ da bekantlich am Reichs-Convent diese Commissions-Sach in würcklicher Deliberation stehen solle.

So hat man mit obgemeldten Unanimibus Votis die Sach auff ein paar Tage zu Bedacht genommen/ darbey aber dem Herrn Præsidenten in denen Votis zugleich obiges alles vorgestellt/ und die in dem Rescripto Cæsareo angezogene und dem Ansehen nach mit Fleiß zuruck behaltene Innlagen zu sehen verlangt.

Es hat aber so wenig das eine als andere bey ihnen Statt finden wollen/ sondern es seynd weder die Innlagen des Käyserl. Rescripti zum Vorschein kommen/ noch dem Unanimi Conclusο Consilii nachgegangen/ sondern so gleich der von Pyrck von dickbemeldtem Herrn Grafen von Solms in den Rath beruffen/ und Namens Euere Käyserl. Majest. cum omni causâ wiederum zu installiren verbaliter intendiret worden/ auch über dieses Ew. Käyserl. Majest. und des Heil. Reichs Cammer-Gerichts bestelten Pfennigmeister Krebsen bey Bedrohung der Cassation vermittelst Insinuirung eines Käyserl. Decreti bedeutet offtgedachtem suspendirten Assessori

von

von Pyrcken den völligen Ruckstand seines Salarii zu entrichten/ unter diesem angegebenen/ und uns zu vernehmen höchst-schmertzlichen Anhang/ als ob solche Suspension von einer so intitulirter Ingelheimischer Faction vorgenommen worden seye.

Ob auch nun wohlen diese Ew. Käyserl. Maj. wider Dero allergetreueste Diener abermals bezeigte hohe Ungnade/ und da wir über die so ungütlich uns beygemessene Auflage nie gehöret worden/ abgangener Käyserl. Befehl uns tieff zu Hertzen dringen thut/ so hat doch das in uns auf Ew. Käyserl. Maj. als unsers allergnädigsten Oberhaupts Weltgepriesene Liebe zur Gerechtigkeit beständig waltendes Vertrauen uns angefrischet/ unsern obhabenden schwehren Pflichten nach/ jedoch mit mehrmals außgebetener allergnädigster Permission dagegen allergehorsamst vorzustellen/ wie daß obangeregte Pyrckische Suspension in pleno Consilio, vermög obhandenen Protocolli und darinnen deutlich befindlicher Votorum mit Cammer-Richterl. hohem Consens und Genehmhaltung/ wegen vielfältiger begangener unverantwortlichen Excessen / nachdeme gegen ihn von Pyrck der in der Käyserl. Cammer-Gerichts-Ordnung præscribirte Gradus, bißhero jedoch ohne allen Effect und Besserung angewendet/ cum plena causæ cognitione erkannt und vorgenommen worden seye / wie solches das hiebey adjungirte Suspensions-Decret sub Num. 1. in mehrerem besaget/ darüber aber derselbe biß diese Stunde weder seine grobe Fehler erkennen/ noch sich dem Collegio oder des Herrn Cammer-Richters Churfürstl. Gn. submittiren/ sondern so gar/ als jetztgedachte Seine Churfürstl. Gn. in letzt verwichenem December anhero kommen / und Krafft der Cammer-Gerichts-Ordnung ihr hohes Cammer-Richterliches Amt dißfals interponiren wollen/ sich Deroselben opponirt, und Dero Cammer-Richterlichen Disposition sich zu ergeben schrifftlich protestirt hat/ gantz ohne auch / daß solche Suspension von einer mit dergestaltiger allzukühner Verunglimpffung eines gantzen Corporis Collegialis angegebener Faction mit dem Catholischen Præsidenten Herrn Baron von Ingelheim/ davon man dieser Seits nichts weiß/ hergeflossen und angerichtet worden seye.

Welches/ wie es dem jüngeren Præsidenten Herrn Grafen von Solms und zwar dabey mehr als bekannt seyn müssen / daß wenigernicht seither deme in einem auf hohes Ersuchen des Herrn Landgraffen zu Hessen-Darmstadt Fürstl. Durchl. wie die anderweittige Copeyen selbigen Requisition Schreibens sub Num. 2. & 3. besagen/ angeordnetem Inquisitions-Proceß über schwehre eine Zeit hero hier divulgirte Pasquillantische Facta und Mißhandlungen gedachter von Pyrck theils selbsten in würcklichem reatu begriffen/ theils aber so gravirt ist/ daß man zu dessen Schliessung von Zeiten zu Zeiten die Cammer-Richterliche Anherokunfft erwartet/ die auch auf unsere offtermahlige inständige Sollicitirung und etlichmahlige Vertröstung ohne Zweiffel schon würcklich erfolgt wäre/ wann sich er von Pyrck nicht/ wie obgedacht/ opponirt, in seiner Contumacia verblieben/ und sich auf einen andern/ nicht Reichs-Constitutions-mäßigen Wege hinwiederum mit Verschweigung seiner Mißhandlungen / und des gegen ihn beschehenen ordentlichen Verfahrens in das Collegium Camerale zu dringen/ und so fort dasjenige per indirectum zu erhalten/ intendiret hätte/ was er in dem in denen Reichs-Constitutionibus verordnetem Weg zu behaupten sich nicht getrauet; als hätte mehrbesagter Præsident Herr Graf von Solms bey sich selbsten befinden sollen/ daß diese auf einseitiges Anbringen des von Pyrck emanirte Käyserl. Commission und Rescript, zumahlen ehe wir gehöret seynd/ in unsern Mächten nicht stehe/ ohne Violation unserer neben Ew. Käyserl. Maj. auch denen gesammten Ständen des Heil. Röm. Reichs geleisteter schweren gesammt-Pflichten und Verwandnüß anzunehmen/ und den Effect davon zu Præjuditz unserer hohen Herren Præsentanten zum Stand kommen zu lassen/ dahero mehrerwehntem Herrn Præsidenten Krafft mit uns gleichformig tragenden Pflichten halben zugestanden wäre/ uns die Pyrckische ihme zukommene und in dem Käyserl. Rescripto eingeschlossen gewesene Klage unserem per unanimia gethanen Begehren

nach zu dem Ende zu communiciren/damit man sich darinn ersehen/die Käyserl. allergnädigste Intention abnehmen/darauf mit allerunterthänigstem Respect Eu. Käyserl. Maj. der Sachen wahre Beschaffenheit vortragen/ gefolglich die unsern geleisteten Pflichten allzuschwehre vom Gegentheil per falsa narrata erschlichene Commission depreciren / und der vor der Hand seyender allgemeiner Reichs-Visitation erwarten können / und dieses zwar um destomehr / als solche ergangene Commission dem sichern Verlaut / und sein deß Herrn Graffens von Solms bey dem Reichs-Convent zu Regenspurg gethaner selbst eigener Anzeige nach von Eu. Käyserl. Maj. allergnädigst contramandirt und eingestellet seyn solle. Nachdemmahlen wir dann so unglücklich seyn/daß der von gedachtem Herrn Præsidenten übereylte/ dieses höchsten Gerichts Jurisdiction, mithin unserer hohen Herren Præsentanten Jura concernirende Actus, dergleichen bey diesem höchsten Dicasterio nie beschehen/ bey unsern Zeiten von demselben also præcipitanter vorgenommen/ und dahero wir ein solches Pflichten halber an Dieselbe berichtlich gelangen zu lassen/ nicht ermangeln können.

So müssen wir sothane bey diesen schwehren Zeiten und Zustand des H. Röm. Reichs vorgangene Begebenheit nicht wenig beklagen/ und Eu. Käyserl. Majest. als welche offtgedachten Herrn Præsidenten von Solms so gestalte Præcipitantz unserm allerunterthänigsten Vertrauen nach selbsten improbiren werden/ allergehorsamst erbitten/ diese unsere Pflicht-schuldige allerunterthänigste Entschuldigung in Käyserl. Gn. anzunehmen / und den also übereylten Actum durch anderwerte allergnädigste Käyserl. Verordnung nicht zum Stand kommen/ sondern vielmehr dieses Dero Käyserl. und des Reichs-Gericht bey seiner Jurisdiction und Respect zu erhalten/ so dann es in die Wege richten zu lassen/ auff daß solcher Solmischer Excessus zuforderist gäntzlich redressiret/ und wir in Administrirung der Justitz / sonderlich aber Reichs-Constitutions-mässiger Außmachung der Pyrckischen Sachen nicht gehindert werden mögen. Thun damit ꝛc.

Euerer Käyserl. Majestät

Wetzlar den 14. Aprilis 1704.

Allerunterthänigste treu-gehorsamste

Præsident und Assessores Dero Käyserl. und Reichs Cammer-Gerichts allhie.

Num. 1.

Copia Decreti Suspensionis, de dato 16. Jan. 1703.

Diese Copia ist in vorhergehender Beylage Lit. A. sub Num. 7. befindlich.

Num. 2.

Copia, von Hessen-Darmstadt / an das Käyserl. und Reichs Cammer-Gericht abgangenen Schreibens/ de dato 5. Decembr. 1702.

Diese Copia befindet sich bey der Beylage Lit. A. sub Num. 2.

Num.

Num. 3.

Copia, von Hessen-Darmstadt / an das Käyserl. und Reichs Cammer-Gericht abgangenen Schreibens / de dato 16. Januarii, 1702.

Von GOttes Gnaden Ernst Ludwig Landgraff zu Hessen / 2c 2c.

Unsern gnädigen und gnädigsten Gruß zuvor. Hoch-und Wohlgebohrne / auch Vest und Hochgelehrte / liebe Getreue und Besondere. Wir haben des Herrn Præsidenten / derenselben und euer Schreiben empfangen / und Uns darab gebührend vortragen lassen / daß in genauer Untersuchung sich hervor gethan / daß der Assessor von Pyrck / neben dem Procurator Dr. Pulian Authores von dem bekannten Diario und Bildern seyen / worinnen unsere zu Schutz des löbl. Cammer-Gerichts nacher Wetzlar ohnlängst commandirt gewesene Trouppen auff das äusserste verunglimpffet worden / was gestalt dieselbe und ihr vernehmen wollen / was Wir deßhalber vor eine Satisfaction zu prætendiren gedencken. Wir sagen denenselben vor die zu Administration der Justitz geschehene Untersuchung dieser Sache gnädigen und gnädigsten Danck / und obwohlen bey Uns der Procurator Dr. Pulian mit einem Exculpations-Schreiben eingekommen und darinen hoch contestiret / wann er zur rechtlichen Defension gelassen würde / daß er sich getrauete klahr dar zu thun / daß das Scriptum weder ein Pasquill noch ein Scriptum injuriosum zu nennen / sondern nur ein privatum Scriptum absque animo injuriandi seye; Nachdeme Wir aber in Durchlesung des Uns in glaubhafften Abschrifften zu Handen gekommenen Diarii und Abrisses so wohl / als auch deren in dieser Sache von denen Authoribus abgegangenen Schreiben wahrgenommen / daß diese sich von dem animo injuriandi nicht werden purgiren können / so wollen Wir zwar vor Unsere Persohn / in Bedenckung quod generosi animi sit, injurias, si ex levitate processerint, contemnere, si ex insania, commiseratione excipere, si verò ab injuriâ, remittere, keine Satisfaction verlangen; Entzwischen jedoch ratione Satisfactionis publicæ dem löbl. Käyserl. und Reichs-Cammer-Gericht als Judici die gerechte Animadversion doch daß die Beschuldigte in ihrer Defension nicht verkürtzet werden / anheim gestellet haben. Und Wir seynd damit Denenselben zu gnädigen und gnädigsten Willens-Erweisungen geneigt / auch euch mit Gnaden wohl beygethan. Darmstadt am 16. Febr. 1703.

Desselben / Dererselben und Euer

Wohl-affectionirter und obligirter

Ernst Ludwig L. zu Hessen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Ingelheim, Franz Adolf Dietrich von, 1659-1742 [Verfasser] / Ingelheim, Franz Adolf Dietrich <<von>> / Ow, Johann Rudolf <<von>>

Gründliche Vorstellung, Sammt Beylagen, An Einen Hochlöbl. Reichs-Convent zu Regenspurg Von Praesident und Assessoren Des Käyserl. und H. Röm. Reichs Cammer-Gerichts, unterm 10. und 30. Aprilis 1704. collegialiter abgangen. Die Owische Receptions- und Pyrckische Suspensions-Sache

[Erscheinungsort nicht ermittelbar] [1704]

4 Ded. 202-1#Beibd.29
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10350090-1
VD18 10519947